Mitteilungsblatt der Behörde für Bildung und Sport

Jahrgang 49 | Oktober / November 2004 | Nummer 8

I N H A L T

Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport 58

Schulenverzeichnis 59

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung 60

Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung 71

Das Sportamt gibt bekannt:

Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 01.01.2005

I.

1. Bewegung, Spiel und Sport schließen das Risiko von Unfällen und Verletzungen ein. Das gilt für alle Erscheinungsformen des Sports und damit auch für die des Schulsports. Dieser findet im Sportunterricht, daneben in Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen, in Form von schulsportlichen Wettbewerben, Spiel- und Sportfesten, Schulsportwochen, Schulfahrten, Wandertagen, Projektzeiten und in Pausen statt.

2. Die Lehrkraft oder die jeweils verantwortlich aufsichtführende Person hat besondere Pflichten, das mit dem Sport verbundene Risiko möglichst gering zu halten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler und dritter Personen vorzubeugen und um Schäden zu vermeiden. Aufgrund seines fachlichen Wissens bestimmt sie/er, welches Sportvorhaben durchgeführt werden soll. Dabei beachtet sie/er die Erfordernisse der Erziehung zu einem sicherheitsorientierten Verhalten und entscheidet, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind.

   Hierbei hat sie/er zu berücksichtigen, ob

   - die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen und körperlichen Belastungen nach Alter, Geschlecht und Leistungsstand gewachsen sind,
   - die jeweiligen Örtlichkeiten und die Sportgeräte den Sicherheitsanforderungen genügen,
   - die Schülerinnen und Schüler durch Dritte gefährdet sind oder Dritte gefährden,
   - Erste-Hilfe-Einrichtungen vollständig und erreichbar sind, sie/er selbst Erste Hilfe leisten kann und ob erforderlichenfalls umgehend eine ärztliche Versorgung möglich ist,
   - die Schülerinnen und Schüler so an freie Arbeitsformen gewöhnt sind, dass sie einzeln oder in Gruppen ohne unmittelbare und ständige Aufsicht sein können,
   - die Schülerinnen und Schüler die Wege zu außerhalb des Schulgrundstücks gelegenen Sportstätten allein zurücklegen können.

3. Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet,

   - darauf zu achten, dass sie/er selbst und die Schülerinnen und Schüler sportgerechte Kleidung tragen und dass alle Gegenstände abgelegt werden, die Verletzungen hervorrufen können,
   - Schülerinnen und Schüler auf Gefahrenquellen hinzuweisen,
   - erkannte Unfallquellen zu melden und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden,
   - Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte anzuhalten, der Schule Umstände mitzuteilen, die eine Teilnahme am Sport einschränken oder ausschließen könnten,
   - Brillenträger bzw. deren Erziehungsberechtigte auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen hinzuweisen,
   - die Sportstätte grundsätzlich vor den Schülerinnen und Schülern zu betreten, nach ihnen zu verlassen und - insbesondere beim Schwimmen - die Vollständigkeit der Lerngruppe zu überprüfen.

4. Die insbesondere mit den sogenannten Natursportarten (z. B. Schwimm-, Wasser-, Winter-, Eis-, Roll- und Klettersport) verbundenen besonderen Risiken erfordern eine erhöhte Sachkenntnis der/s Verantwortlichen. Deshalb muss sie/er die jeweilige Sportart aus eigener Erfahrung kennen, um ihre neueren Entwicklungen wissen und vom Gerät oder der jeweiligen Umgebung ausgehende Gefährdungen richtig einschätzen können. Dies gilt auch für Teilbereiche der anderen Sportarten. Eine methodisch folgerichtige Planung des jeweiligen Vorhabens, eine sorgfältige Auswahl der Übungen und eine entsprechende Organisation helfen, eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Grundsätze, Regelungen und Empfehlungen, wie sie beispielsweise der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK), die Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes (DSB), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

oder auch der Deutsche Alpenverein herausgeben, sind dabei ebenso zu beachten wie gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften.

5. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn die unter Punkt 4. genannten Natursportarten außerhalb des regulären Sportunterrichtes, etwa als Teil einer Schulfahrt oder im Rahmen eines Sportfestes, ausgeübt werden sollen.

6. Bei allen Wassersportarten müssen die Schülerinnen und Schüler sichere Schwimmer sein. Bei Fahrten auf Großgewässern und Gewässern mit starker Strömung oder Wellengang müssen Schwimmwesten angelegt werden.

7. Schwimmunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die das Fach Sport studiert haben oder einen von der Behörde erteilten oder anerkannten Befähigungsnachweis besitzen. Sie müssen außerdem innerhalb der letzten vier Jahre ihre Rettungs- und Wiederbelebungsfähigkeit im Rahmen einer Fortbildung bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) nachgewiesen haben. Beim Baden muss die Lehrerin/der Lehrer sicherstellen, dass eine Aufsicht anwesend ist, die retten kann, wenn sie/er selbst dazu nicht in der Lage ist.

8. Für die unter Punkt 4 genannten Natursportarten ist eine der folgenden Befähigungen für die jeweilige Sportart erforderlich:

   – Bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
   – erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der Behörde,
   – abgeschlossene Übungsleiter- oder Traineraus-bildung eines Fachverbandes des Deutschen Sport-Bundes (DSB),
   – eine von der Behörde im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Befähigung.

   In den Wassersportarten und beim Sporttauchen muss die Lehrerin/der Lehrer selbst retten und wiederbeleben können.

9. Für alle sportlichen Unternehmen kann die Lehrkraft die Hilfe und Beratung durch die Behörde in Anspruch nehmen. In Zweifelsfällen besteht für sie die Pflicht, sich beraten zu lassen. Dieses gilt besonders dann, wenn sie mit ihren Schülerinnen und Schülern eine im allgemeinen nicht übliche Sportartbetreiben will.

10. Auf die Richtlinien zum Unterricht, die Rahmenpläne, Hinweise und Erläuterungen, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien, das jährlich erscheinende Sportinfo-Handbuch der Hamburger Schulen, die Richtlinien für Schulfahrten sowie das Veranstaltungsverzeichnis des Landesinstitut LIF-Referat Sport wird hingewiesen.

II.

Diese Bestimmungen treten am 1.01.2005 in Kraft und ändern die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 1.08.1985.

03.12.2004 SP 13
MBlSchul 2004 Seite 58 *wird im SchulR HH unter 5.1.12 aufgenommen*

* * *

Schulenverzeichnis

Umbenennung einer Schule

Mit Wirkung vom 01.01.2005 wird die nachstehende Schule umbenannt:

Alter Name: Schule Am Barls

Neuer Name: Schule Barlsheide – Grundschule mit Vorschulklassen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Bildung und Sport

Behörde für Bildung und Sport
Postfach 76 10 48 • D- 22060 Hamburg

An die Schulleitungen der
Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien,
Technischen Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien und des
Hansa-Kollegs

Leiter des Amtes für Bildung
Dr. Philipp Wrieden

Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0
Telefax (040) 4 28 63-4036

Vorzimmer:
Maria Wecker (040)4 28 63-2015

E-Mail:Philipp.Wrieden@bbs.hamburg.de

Hamburg, den 03.12.04

Schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005;
hier: Veröffentlichung der Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung vom 03.11.2004 sowie Veröffentlichung der Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 18.06.2003

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 3. November 2004 hat die Deputation der BBS die **Änderung der APO-AH** bezüglich eines neuen Korrektur- und Bewertungsverfahrens beschlossen. Damit gelten die neuen Regelungen erstmalig für die schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005.
In Ausführung der geänderten APO-AH-Regelungen ist die **Richtlinie für die Korrektur; Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung** erlassen worden, die hiermit veröffentlicht wird und ebenfalls für die schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005 gilt, und zwar für alle in der APO-AH genannten Prüfungsfächer: sowohl für die Prüfungsfächer mit zentraler Aufgabenstellung als auch für diejenigen mit dezentraler Aufgabenstellung.
In der hier veröffentlichten Fassung sind gegenüber der Ihnen am 12.10.2004 zugesandten Textfassung redaktionelle Änderungen in einigen Anlagen (Fremdsprachen und Geschichte) vorgenommen. Außerdem wurde die Ihnen fälschlicherweise zugesandte Anlage für Musik ausgetauscht.

Die **Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 18.06.2003** wird hiermit ebenfalls veröffentlicht.
Sie regelt vor allem die Anzahl und die Auswahl der Prüfungsaufgaben mit zentraler Aufgabenstellung und gilt folglich beim Abitur 2005 nur für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Biologie, Wirtschaft und Technik.

Für alle anderen Fächer mit dezentraler Aufgabenstellung gilt die **Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13.09.2000** fort, die in Schulrecht Hamburg veröffentlicht ist.

Die Richtlinien werden umgehend ins Netz gestellt, so dass sie dort für Sie und die Lehrerinnen und Lehrer abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

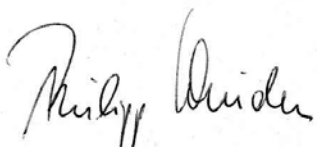

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Vom 18.06.2003

1. Aufgabenstellung und Anforderungsbereiche

Die Aufgaben sind auf den Unterricht in der Studienstufe bezogen.

Die Prüfungsaufgabe, die die einzelne Abiturientin bzw. der einzelne Abiturient zur Bearbeitung erhält, ist so gestellt, dass sie nicht nur den Unterricht eines Halbjahres berücksichtigt und dass sie Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen ermöglicht:

Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II umfasst das selbständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.

Die verschiedenen Anforderungsbereiche dienen der Orientierung für eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglichen es, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt im Anforderungsbereich II. In den modernen Fremdsprachen gilt eine besondere Strukturierung der Anforderungsbereiche, die nach sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachlichen Kenntnissen und fachübergreifenden Fähigkeiten gegliedert sind (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Fächern unter Ziffer 5.1).

2. Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Amt für Bildung zentral gestellt.

Vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe erhalten die Schulen bezogen auf die entsprechende Abiturprüfung schriftliche Hinweise zu den einzelnen Prüfungsfächern mit Angaben

- zu den Schwerpunktthemen, auf die sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung im Rahmen der geltenden Lehrpläne bzw. Rahmenpläne in den einzelnen Prüfungsfächern differenziert nach Grundkurs und Leistungskurs beziehen werden,
- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht und zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen.

Außerdem erhalten sie für jedes Prüfungsfach eine Liste sog. Operatoren, d. h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

Schülerinnen und Schüler, die das dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen oder die erst zu Beginn des zweiten oder dritten Halbjahres der Studienstufe in eine Hamburger Schule aufgenommen wurden, werden von den Fachlehrkräften, die sie in ihren schriftlichen Prüfungsfächern unterrichten, über die Schwerpunktthemen des 1. und 2. Halbjahres der Studienstufe angemessen informiert; ihnen wird dazu ausgegebenes Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt.

Die einzelnen Prüfungsaufgaben für die Hauptversion und für den Notfall bzw. für den Nachschreibtermin werden von den Fachreferentinnen und Fachreferenten der zuständigen Behörde gemeinsam mit bewährten Themenprüferinnen und -prüfern aus den Schulen entworfen. Diese Aufgabenvorschläge werden ergänzt durch Hinweise zur Bewertung der erwarteten Prüfungsleistung. Aus diesen Vorschlägen wählt anschließend eine Kommission, in der die Aufgabensteller, eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter vertreten sind, sowohl die Aufgaben für den regulären Prüfungstermin als auch diejenige für einen möglichen Nachschreibtermin aus.

Die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling oder der jeweiligen Fachlehrkraft zur Auswahl vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fach	Anzahl der Aufgaben, die der jeweiligen Fachlehrkraft zur Auswahl vorgelegt wird	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt wird	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Deutsch		4	1
Fremdsprachen			
- alle, außer Latein u. Griechisch		2	1
- Latein / Griechisch (weitergeführt)	2		1
- Latein (neu aufgenommen)			1
Bildende Kunst		3	1
Musik		3	1
2. Aufgabenfeld			
Gemeinschaftskunde		3	1
Geschichte		3	1
Geographie		3	1
Wirtschaft (Gym.Oberstufe)		3	1
Wirtschaft (WG)		2	1
Betriebswirtschaft (WG)		2	1
Volkswirtschaft (WG)		2	1
Religion		3	1
Philosophie		3	1
3. Aufgabenfeld			
Mathematik	7		3
Physik	4		3
Chemie	4		3
Biologie	6		3
Informatik	3		2
Datenverarbeitung	2		1
Betriebliches Rechnungswesen	2		1
Technik	2		1
Sport (Leistungsfach)		2	1

Jeder Aufgabe sind Hinweise zur Bewertung der erwarteten Prüfungsleistung beigefügt. Die Angaben zu den erwarteten Leistungen stellen den Bezug zu den oben aufgeführten Anforderungsbereichen her. Sie enthalten auch Hinweise darauf, mit welchem Gewicht die einzelnen Anforderungsbereiche oder Aufgabenteile in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.
Hinweise oder Andeutungen auf die Aufgaben gegenüber den Prüflingen sind nicht zulässig.

3. Aufgaben für die mündliche Prüfung

Die Aufgaben für die mündliche Prüfung müssen den Unterricht des 4. Halbjahres berücksichtigen und dürfen sich - vor allem im vierten Prüfungsfach - nicht nur auf dieses Halbjahr beschränken.

Das vom Prüfling gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 APOAH angegebene Prüfungsgebiet kann über das im Unterricht Behandelte hinausgehen.

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung dürfen nicht Themen der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben.

Die Aufgaben sollen sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und dem Prüfling Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Ansprüche an die Selbständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 26 Absatz 1 Satz 4 APOAH Vorgeschriebene hinaus sind nicht zulässig.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Leistungen geht aus von den Anforderungen der Aufgabenstellung, die in den Hinweisen zur Bewertung der erwarteten Prüfungsleistung deutlich sind, und von den unterrichtlichen Voraussetzungen. Dabei kommt der Selbständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Nicht erwartete, gleichwertige Lösungen sind bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

Die in der Prüfung nachgewiesene Qualität und Quantität der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits und die Darstellungsfähigkeit andererseits sind für die Bewertung der Prüfungsleistung wesentlich.

Zum Aspekt der Qualität gehören:

> Die Genauigkeit der Kenntnisse und die Klarheit der Einsichten, die Sicherheit in der Anwendung der Arbeitstechniken, der Verfahren und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerfassung und die Fähigkeit des Prüflings, die Bedingtheit und Tragweite eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören:

> Der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Verfahren, Aspekte und Bezüge und die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Darstellungsfähigkeit gehören:

> Das Vermögen, die Aufgabenstellung zu erfassen, die Fähigkeit, sich zusammenhängend und sprachlich korrekt verständlich zu machen, die Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung, die Klarheit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung; bei der mündlichen Prüfungsleistung zudem das Vermögen, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen.

Ein mit „sehr gut“ bewertetes Prüfungsergebnis setzt deutliche Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Auch ein mit „gut“ bewertetes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen gelten besondere Regelungen.

5. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Unterschiedliche Anforderungen im Grundkurs- und im Leistungsfach sind in der Darstellung der fachlichen Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern (vgl. die Anlage zu dieser Richtlinie) in der Regel nicht ausgewiesen, da sich diese Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte, im Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und der Methoden sowie an die Selbständigkeit bei der Lösung der Aufgaben unterscheiden.

Im Leistungsfach wird durch größere Offenheit der Aufgabenstellung eine selbständigere Bearbeitung des Themas gefordert. Ebenso werden die inhaltlichen Anforderungen erweitert, es wird ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt.

Folglich sind die Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsfächern so gefasst, dass sie in der Regel für das Grundkursfach (3. und 4. Prüfungsfach) sowie für das Leistungsfach gleichermaßen gelten. Lediglich in den Fällen, in denen Bestimmungen allein für das Grundkursfach oder das Leistungsfach gelten, ist der betreffende Textabschnitt eingerückt und am Anfang durch folgende Abkürzung gekennzeichnet: LK für das Leistungsfach, GK für das Grundkursfach, 4. PrF für das 4. Prüfungsfach.

In der Anlage sind die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer nach Aufgabenfeldern gegliedert dargestellt (*nur für die Fächer Biologie und Chemie, da sich hier Änderungen ergeben haben)*:

Teil 1 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes:**
Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Russisch, Polnisch, Türkisch, Bildende Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.

Teil 2 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes:**
Gemeinschaftskunde, Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft, Pädagogik, Psychologie, Religion und Philosophie.

Teil 3 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes:**
Mathematik, Betriebliches Rechnungswesen, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Datenverarbeitung und Technik.

Teil 4 enthält die Prüfungsanforderungen im Fach **Sport**.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2004 in Kraft. Sie gilt für die schriftliche Prüfung der Abiturprüfung 2005 jedoch nur für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Biologie, Wirtschaft und Technik. Bezogen auf diese Fächer tritt die bisher geltende Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung zum 31.07.2004 außer Kraft. Für die anderen Fächer der Abiturprüfung 2005 gilt die Richtlinie vom 13.09.2000 fort.

Für das Schuljahr 2005/06 tritt dann die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13.09.2000 zum 31.07.2005 für alle Fächer außer Kraft.

Anlagen: Jeweils Seite 1 für die Fächer Biologie und Chemie wegen Textänderungen

08.12.2004 B 21-3
MBlSchul 2004 Seite 60 *wird im SchulR HH unter 2.4.5 aufgenommen*

BIOLOGIE

1. Zweck und Inhalt der Prüfung

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie grundlegende biologische Sachverhalte, Begriffe, Gesetzmäßigkeiten, Zusammenhänge und Verfahren kennen, sie anwenden, kritisch überprüfen und beurteilen können.

Dabei sollen sie im Rahmen einer begrenzten Aufgabenstellung im Unterricht erarbeitete biologische Zusammenhänge wiedergeben, Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und Verfahren in der Biologie anwenden, zwischen Modell und Wirklichkeit unterscheiden und biologische bzw. biologisch-technische Zusammenhänge in fachlich und sprachlich, gegebenenfalls auch zeichnerisch (schematisch) angemessener Form darstellen können.

LK: Die Prüflinge sollen darüber hinaus sowohl Aussagen über die Gewinnung und Auswertung experimenteller Daten als auch über die Bedeutung der Modellbildung in der Biologie machen können, und sie sollen biologische Probleme auf bekannte Gesetzmäßigkeiten bzw. Inhalte auch aus den anderen Naturwissenschaften, der Mathematik und gegebenenfalls anderen Fachbereichen zurückführen und mit Hilfe eigener Lösungsansätze diskutieren können.

4. PrF: Die Prüflinge sollen zeigen, inwieweit sie einerseits einen Überblick über grundlegende biologische Zusammenhänge besitzen, andererseits Verständnis für naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen und Einblick in biologische Problemstellungen und Ergebnisse gewonnen haben. Sie sollen eigene Lösungsansätze entwickeln.

1.2 Fachliche Inhalte

Grundlage für die Abiturprüfung sind die folgenden Sachgebiete und Prüfungsbereiche, soweit sie Grundlage des Unterrichts waren:

- Ökologie und Umweltschutz,
- Fortpflanzung und Entwicklung,
- Evolutionslehre,
- Genetik,
- Physiologie,
- Verhaltenslehre,
- ein weiteres Sachgebiet.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Zahl und Art der Aufgaben

Dem Amt für Schule sind vier voneinander unabhängige, gleichgewichtige Aufgaben einzureichen, die in ihrer Gesamtheit Anforderungen aus drei der in Ziffer 1.2 genannten Sachgebiete enthalten, deren Umfang jeweils dem Unterricht eines Halbjahres der Studienstufe entspricht. Davon erhalten die Prüflinge drei Aufgaben zur Bearbeitung. Mindestens eine der Aufgaben soll sachgebietsübergreifende Aspekte enthalten.

Folgende Arten von Aufgaben sind möglich:

- Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält. Dieses Material kann sein: Naturobjekte, mikroskopische Präparate, Abbildungen, Filme, Texte, Tabellen, Messreihen, Graphen u.a.
- Auswertung und Deutung von Versuchsergebnissen aus einem vorgeführten oder in der Aufgabenstellung beschriebenen Experiment.
- Durchführung, Auswertung und Deutung von Schülerexperimenten.

2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge in allen drei Anforderungsbereichen (vgl. Ziffer 1 dieser Richtlinien) Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen können.

Aus der Formulierung der Aufgaben sollen Umfang und Art der geforderten Leistung erkennbar sein.

Aufgabenstellungen, die ausschließlich die Wiedergabe von Gelerntem verlangen, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung

Jede der Aufgaben ist in Teilaufgaben gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern einen inneren Zusammenhang haben sollen. Es ist anzustreben, dass eine Teilaufgabe möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Teilaufgaben bearbeitet werden kann.

Die Gliederung der einzelnen Aufgabe kann den Prüflingen helfen, Teilleistungen zu erbringen, falls sie die ganze Aufgabe nicht lösen können. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht durch zu fein gegliederte Fragestellungen die Selbständigkeit der Prüflinge eingeengt wird.

Das oben genannte fachspezifische Material darf im Unterricht nicht so weit behandelt worden sein, dass seine Verknüpfung mit der Aufgabenstellung keine selbständige Leistung erfordert.

Sollen quantitative Aussagen aus Experimenten während der Prüfung gewonnen werden, so sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Beim Misslingen eines Experiments sind den Prüflingen die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, damit es ihnen ermöglicht wird, sinnvolle Teilleistungen zu erbringen.

Hilfsmittel können auf Antrag zugelassen werden.

2.3 Anforderungen und Bewertung

Die Aufgaben erfordern inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in den in Anlage 2, 14.1 genannten drei Anforderungsbereichen. Folglich müssen die Aufgaben so beschaffen sein, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse wiederzugeben haben, sondern dass sie die selbständige Anwendung des Gelernten auf neue Fragestellungen, in neuen Zusammenhängen nachweisen können.

LK: Sie sollen ihnen Raum geben, eigene Problemlösungen zu entfalten, die Lösungshilfsmittel zweckmäßig zu wählen und selbständige Lösungsansätze alternativ zu entwickeln und in ihrer Tragfähigkeit zu beurteilen.

Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II, daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III derart berücksichtigt werden, dass der Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße zur Geltung kommt als der Anforderungsbereich III.

Die Beurteilung der Leistungen geht aus von den Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und von den unterrichtlichen Voraussetzungen. Bei der Bewertung sind auch solche Lösungen angemessen zu berücksichtigen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung nicht ausdrücklich vorgesehen, aber im Ergebnis gleichwertig sind.

Zu bewerten sind das nachgewiesene Verständnis des biologischen Zusammenhangs sowie die fachlich und sprachlich, gegebenenfalls auch zeichnerisch (schematisch) angemessene Darstellung der Lösung unter den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Darstellungsfähigkeit.

Dementsprechend wird über eine rein schematische Lösung hinaus, die sich unter anderem in Formeln und Zahlen darstellt, zur Beurteilung der Prüfungsleistung vor allem der Text herangezogen werden, mit dem die Prüflinge ihre Ansätze begründen, Lösungsgänge erläutern oder Ergebnisse kommentieren. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus sind schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form in die Bewertung einzubeziehen.

Die Note "ausreichend" (5 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn die Prüflinge annähernd die Hälfte der erwarteten Leistung erbracht haben, wenn über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht worden sind und überdies die Darstellung im Wesentlichen verständlich und geordnet ist.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Zahl und Art der Aufgaben

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, die sich auf verschiedene Sachgebiete beziehen. Jedes der beiden Gebiete umfasst etwa den im Unterricht eines halben Kurshalbjahres behandelten Stoff.

Die Art der Aufgaben entspricht den Aufgabenarten der schriftlichen Prüfung. Nur eine Aufgabe darf einen praktischen oder experimentellen Teil enthalten.

3.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass umfangreiche formale Ableitungen oder Rechnungen vermieden werden. Vielmehr sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren im Vordergrund stehen, sodass in der Prüfung verschiedene Qualifikationen (vgl. Ziffer 2.2) gefordert werden. Die zuerst behandelte Aufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

Die Prüflinge müssen Gelegenheit erhalten, Kenntnisse in beiden Prüfungsgebieten darzulegen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Prüflinge kein vorformuliertes Referat halten.

Die Prüfung kann sich auch auf andere Gebiete des Biologieunterrichts erstrecken.

Für die Aufgabenstellung und die Hilfsmittel gilt im Übrigen Ziffer 2.2 entsprechend. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung nach Umfang und Komplexität die geringere Dauer der Prüfungszeit berücksichtigt.

3.3 Anforderungen und Bewertung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung entsprechen denen der schriftlichen Prüfung. Dabei sind der geringere zeitliche Umfang sowie die dialogische Art der Prüfung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistung sind dieselben Kriterien wie bei der schriftlichen Prüfung. Zu bewerten sind vor allem:

- Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse und fachlicher Gehalt der erbrachten Prüfungsleistung,
- Gliederung und logischer Aufbau der Darstellung, Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Verständnis für biologische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, wissenschaftliche Aussagen zu beurteilen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen.

CHEMIE

1. Zweck und Inhalt der Prüfung

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie grundlegende chemische Begriffe, Gesetze, Zusammenhänge und Verfahren kennen und anwenden können.

Dabei sollen sie im Rahmen einer begrenzten Aufgabenstellung

- im Unterricht erarbeitete chemische Zusammenhänge wiedergeben,
- einfachere chemische bzw. chemisch-technische Probleme auf bekannte Gesetzmäßigkeiten zurückführen und dadurch lösen,
- die Gewinnung und Auswertung experimenteller Daten und die Bedeutung der Modellbildung in der Chemie kennen,
- chemische Zusammenhänge in fachlich und sprachlich einwandfreier Form darstellen können,

LK: Die Prüflinge sollen darüber hinaus die Bedeutung, Anwendung und Grenzen chemischer Modelle sowie strukturelle Zusammenhänge kennen und beurteilen und an Beispielen darlegen, wie die Chemie im Wechselspiel von Wissen, Erfahrung, Experiment und Hypothese zum Naturgesetz gelangt.

4. PrF: Die Prüflinge sollen zeigen, in welchem Umfang sie einen Überblick über grundlegende chemische Zusammenhänge besitzen, Verständnis für chemische Denk- und Arbeitsweisen und Einblick in chemische Problemstellungen und Ergebnisse gewonnen haben.

1.2 Fachliche Inhalte

Grundsätzlich lässt sich die Vielfalt der Inhalte durch die folgenden Ordnungsprinzipien strukturieren, denen einzelne Lern- und Prüfungsbereiche zugeordnet werden:

- Zusammenhänge zwischen Bindungen, Strukturen und Eigenschaften der Stoffe
- Arten, Verlauf und Energetik chemischer Reaktionen.

Inhaltliche Grundlagen für die Abiturprüfung im Fach Chemie sind:

- Struktur der Materie,
- Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen Arten und Verlauf chemischer Reaktionen,
- Reaktionsverhalten von Kohlenstoff-Wasserstoff-Verbindungen und deren Derivaten,
- Naturstoffe,
- Methoden der analytischen Chemie,
- ausgewählte Themen der angewandten Chemie.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Zahl und Art der Aufgaben

Dem Amt für Schule sind vier voneinander unabhängige, gleichgewichtige Aufgaben einzureichen. Davon erhalten die Prüflinge drei Aufgaben vorgelegt, von denen sie zwei zur Bearbeitung auswählen. Die Gesamtheit der von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben muss Anforderungen aus wenigstens zwei der in 1.2 genannten Sachgebiete enthalten. Mindestens eine der Aufgaben soll sachgebietsübergreifende Aspekte enthalten.

Unter den eingereichten vier Aufgaben müssen

– mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich der organischen Chemie,
– mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich der anorganischen Chemie bzw. aus dem Bereich Arten und Verlauf chemischer Reaktionen,

Folgende Arten von Aufgaben sind möglich:

– Bearbeitung einer theoretischen Aufgabe, die fachspezifisches Material (z.B. Texte, Tabellen, Grafiken, Messreihen, Bilder, Filme o.a.) enthalten kann,
– Auswertung und Deutung von Versuchsergebnissen aus einem vorgeführten Experiment,
– Durchführung, Auswertung und Deutung eines Schülerexperimentes.

Mischformen der genannten Aufgabenarten sind möglich.

2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Schülerinnen und Schüler in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen können.

Aus der Formulierung der Aufgaben sollen Umfang und Art der geforderten Leistung erkennbar sein.

Eine Aufgabenstellung, die lediglich das Aufstellen chemischer Gleichungen fordert, nur Versuchsabläufe zum Inhalt hat, chemische Probleme beinhaltet, die keinen Bezug zum Unterricht haben, oder in ihrer Spezialisierung den gesteckten Rahmen verlässt, entspricht nicht dem Zweck der Prüfung.

Jede der Aufgaben kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern einen inneren Zusammenhang haben sollen. Es ist anzustreben, dass eine Teilaufgabe möglichst unabhängig von den Ergebnissen vorhergehender Teilaufgaben bearbeitet werden kann.

Die Gliederung der einzelnen Aufgabe kann den Prüflingen helfen, Teilleistungen zu erbringen, falls sie die ganze Aufgabe nicht lösen können. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht durch zu fein gegliederte Fragestellungen die Selbständigkeit der Prüflinge eingeengt wird.

Sollen quantitative Aussagen aus Experimenten gewonnen werden, so sind diese bereits beim Erstellen des Aufgabenvorschlages zu sichern. Beim Misslingen eines Schülerexperiments sind diese Daten der Schülerin bzw. dem Schüler zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise sinnvolle Teillösungen zu ermöglichen.

Hilfsmittel:

- Taschenrechner (allen Prüflingen müssen im Hinblick auf die Aufgabe die gleichen Funktionen des Rechners zur Verfügung stehen),
- Darstellung des chemischen Periodensystems.

Weitere Hilfsmittel können auf Antrag zugelassen werden.

2.3 Anforderungen und Bewertung

Die Aufgaben erfordern inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in den drei Anforderungsbereichen. Folglich müssen die Aufgaben so beschaffen sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse wiederzugeben Rat, sondern dass die selbständige Anwendung des Gelernten auf neue Fragestellungen, in neuen Zusammenhängen nachgewiesen werden kann.

LK: Sie sollen ihnen Raum geben, eigene Problemlösungen zu entfalten, die Lösungshilfsmittel zweckmäßig zu wählen und selbständig Lösungsansätze alternativ zu entwickeln und in ihrer Tragfähigkeit zu beurteilen.

Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II; daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III derart berücksichtigt werden, dass der Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße zur Geltung kommt als der Anforderungsbereich III.

Die Beurteilung der Leistungen geht aus von den Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und von den unterrichtlichen Voraussetzungen. Bei der Bewertung sind auch solche Lösungen angemessen

zu berücksichtigen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung nicht ausdrücklich vorgesehen, aber im Ergebnis gleichwertig sind.

Zu bewerten sind das nachgewiesene Verständnis des chemischen Zusammenhangs, die Durchführung und die Darstellung der Lösung unter den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Darstellungsfähigkeit.

Dementsprechend wird über eine rein schematische Lösung hinaus, die sich vorwiegend in Formeln und Zahlen darstellt, zur Beurteilung der Prüfungsleistung auch der Text herangezogen werden, mit dem die Schülerin bzw. der Schüler z. B. ihre Ansätze begründen, Lösungsgänge erläutern oder Ergebnisse kommentieren. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeit in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Darüber hinaus sind schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form in der Bewertung mit einzubeziehen.

Die Note "ausreichend" (5 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler annähernd die Hälfte der erwarteten Leistung erbracht hat, wenn über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht sind und überdies die Darstellung im Wesentlichen verständlich und geordnet ist.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Zahl und Art der Aufgaben

Die Prüflinge erhalten zwei voneinander unabhängige Aufgaben.

Die Aufgaben beziehen sich auf zwei der in Ziffer 1.2 genannten Stoffgebiete.

Die Art der Aufgaben entspricht den Aufgabenarten der schriftlichen Prüfung. Nur eine Aufgabe darf einen praktisch-experimentellen Teil enthalten.

3.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass umfangreiche Reaktionsmechanismen oder Rechnungen vermieden werden. Vielmehr sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren im Vordergrund stehen, sodass in der Prüfung verschiedene Qualifikationen (vgl. Ziffer 2.2) gefordert werden. Auszuschließen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler lediglich einen reproduktiven Vortrag hält.

Die Prüfungsaufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

Die Prüflinge müssen Gelegenheit erhalten, Kenntnisse in beiden Prüfungsgebieten darzulegen. Die Prüfung kann sich darüber hinaus auch auf andere Gegenstände des Chemieunterrichts erstrecken.

Für die Aufgabenstellung und die Hilfsmittel gilt im Übrigen Ziffer 2.2 entsprechend. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung nach Umfang und Komplexität die geringere Dauer der Prüfungszeit berücksichtigt.

3.3 Anforderungen und Bewertung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung entsprechen denen der schriftlichen Prüfung. Dabei sind der geringere zeitliche Umfang sowie die dialogische Art der Prüfung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistung sind dieselben Kriterien wie bei der schriftlichen Prüfung. Zu bewerten sind vor allem:

- Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse und fachlicher Gehalt der erbrachten Prüfungsleistung,
- Gliederung und logischer Aufbau der Darstellung, Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Verständnis für chemische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, chemische Aussagen zu beurteilen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen.

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Korrektur, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung

vom 3. November 2004

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an gymnasialen Oberstufen, Wirtschaftsgymnasien, Technischen Gymnasien, Abendgymnasien und am Hansa-Kolleg.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) näher aus. Daneben sind die Richtlinien für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13.09.2000 und vom 18.06.2003 sowie die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben...“, die jährlich von der Behörde für Bildung und Sport etwa zwei Jahre vor der betreffenden Abiturprüfung veröffentlicht werden, zu beachten.

2. Grundlagen der Bewertung und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an

- die den Rahmenplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die Anforderungen, die in der Aufgabenart und der Aufgabenstellung enthalten sind,
- die sich aus beiden ergebende erwartete Prüfungsleistung.

2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich von der Behörde für Bildung und Sport herausgegeben werden, sind für die Prüfungsfächer mit zentralen Aufgabenstellungen die sog. Schwerpunktthemen genannt, auf die sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung im Rahmen der geltenden Rahmenpläne in den einzelnen Prüfungsfächern differenziert nach Grundkurs und Leistungskurs beziehen werden. Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar.

Bei den dezentralen Aufgabenstellungen fügt die Fachlehrkraft, die einen Aufgabenvorschlag erstellt, diesem Vorschlag Angaben über die jeweiligen den Rahmenplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen bei.

2.2 Anforderungsbereiche

Die Prüfungsaufgaben berücksichtigen den Unterricht nicht nur eines Halbjahres und ermöglichen Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Prüflinge aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.

Die verschiedenen Anforderungsbereiche dienen der Orientierung für eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglichen es, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt im Anforderungsbereich II. In den modernen Fremdsprachen gilt eine besondere Strukturierung der Anforderungsbereiche, die nach sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachlichen Kenntnissen und fachübergreifenden Fähigkeiten gegliedert sind (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Fächern in der Anlage zu dieser Richtlinie).

2.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

Die Handreichungen „Hinweise und Beispiele für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben im Abitur“ beinhalten neben fachspezifischen Regelungen und Beispielaufgaben auch Hinweise zur Bewertung von Prüfungsleistungen.

In den Begleitmaterialien zu den zentral gestellten Prüfungsaufgaben werden fachspezifische Regelungen sowie eine Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung und Bewertungsmaßstäbe ausgewiesen. Den dezentral gestellten Prüfungsaufgaben ist eine Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung beigefügt.

Die Beschreibung der konkreten Leistungserwartungen (sog. Erwartungshorizont) bildet die Grundlage für die Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit und damit die Grundlage für das abschließende Gutachten. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angaben zu möglichen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen sowie deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen. Im Erwartungshorizont werden somit auch Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten der Aufgaben vorausgesetzten Wissens, die geforderte Fachterminologie und Art und Qualität der geforderten Selbstständigkeit deutlich.

Die Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung enthalten auch Hinweise darauf, mit welchem Gewicht die einzelnen Anforderungsbereiche oder Aufgabenteile in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

2.4 Aspekte der Bewertung

Die in der schriftlichen Prüfung nachgewiesene Qualität und Quantität der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits und die Darstellungsfähigkeit andererseits sind für die Bewertung der Prüfungsleistung wesentlich.

Zum Aspekt der Qualität gehören:

> Die Genauigkeit der Kenntnisse und die Klarheit der Einsichten, die Sicherheit in der Anwendung der Arbeitstechniken, der Verfahren und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerfassung und die Fähigkeit des Prüflings, die Bedingtheit und Tragweite eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören:

> Der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Verfahren, Aspekte und Bezüge und die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Darstellungsfähigkeit gehören:

> Das Vermögen, die Aufgabenstellung zu erfassen, die Fähigkeit, sich zusammenhängend und sprachlich korrekt verständlich zu machen, die Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung sowie die Klarheit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung.

Da die einzelnen Arbeitsschritte des Prüflings nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen können und sollen, muss sich die Beurteilung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen, sondern vor allem auf in sich schlüssige Lösungswege und Begründungsansätze beziehen. Dabei kommt der Selbstständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Bei der Bewertung sind auch solche Lösungen angemessen zu berücksichtigen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

2.5 Benotung

Aus der Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit geht hervor, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag.

Die Prüfungsleistungen werden nach Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bewertet.
Ein mit „sehr gut“ (13-15 Punkte) bewertetes Prüfungsergebnis setzt deutliche Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Auch ein mit „gut“(10-12 Punkte) bewertetes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen gelten besondere Regelungen (siehe dazu die Regelungen für die betreffenden Prüfungsfächer in der Anlage).

3. Korrekturverfahren

3.1 Normales Verfahren

Die Prüflinge kennzeichnen ihre Prüfungsarbeiten mit einer von der Behörde für Bildung und Sport sowie der Schule vorgegebenen Chiffre, nicht jedoch mit ihrem Namen. Die Prüfungsarbeiten werden durch eine Erstkorrektorin oder einen Erstkorrektor und eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor korrigiert sowie unabhängig voneinander bewertet und benotet.

Die für den Kurs zuständige Fachlehrkraft ist die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor. Sie oder er kennt die Zuordnung von Schülernamen und -chiffren. Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor ist eine Lehrkraft einer anderen Schule. Ihr oder ihm sind weder die Schule, an der der Unterricht in dem Prüfungsfach erteilt wird, noch die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor noch der Name des Prüflings bekannt. Die gegebenenfalls einzuschaltende Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor wird von der Behörde für Bildung und Sport bestimmt. Ihr oder ihm sind die Korrekturen und Gutachten der Erstkorrektur und der Zweitkorrektur bekannt.

Auf der Arbeit werden in Form von Randbemerkungen Korrekturzeichen angebracht. Kennzeichnungen und Anmerkungen, die die Vorzüge und Mängel der Aufgabenlösung verdeutlichen, zählen zu den Korrekturen. Die Bewertung und Benotung, d.h. das abschließende Gutachten, wird immer auf einem gesonderten Blatt dargestellt.

Die Erstkorrektur erfolgt in roter Farbe, die Zweitkorrektur in grüner Farbe und die Drittkorrektur in schwarzer Farbe.

Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor erhält die anonymen Prüfungsarbeiten mit den Randbemerkungen der Erstkorrektur sowie den zu den Aufgaben zugehörigen Lösungsvorschlägen, Erwartungshorizonten und Bewertungsschemata. Sie bzw. er kennt lediglich die Korrekturen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors, nicht jedoch dessen Bewertung und Benotung.

Sie oder er kennzeichnet nur diejenigen richtigen Lösungen und Fehler, die ihrer oder seiner Ansicht nach bei der Erstkorrektur übersehen oder nicht berücksichtigt wurden. Ist sie oder er der Ansicht, dass ein angestrichener Fehler nicht als solcher oder mit einem anderen Gewicht zu werten ist, kennzeichnet sie oder er diese Stelle durch Einklammern.

Für die Zweitkorrektur von Prüfungsaufgaben mit fachpraktischem Anteil werden von der Behörde für Bildung und Sport besondere Regelungen getroffen (siehe dazu die fachspezifischen Regelungen für die Fächer Bildende Kunst und Musik in der Anlage).

3.2 Abweichendes Verfahren in den Fächern Bildende Kunst und Musik bei Aufgabenstellungen mit praktischem Schwerpunkt oder praktischem Anteil

In **Bildender Kunst** werden die anonymisierten praktischen Schülerarbeiten der Aufgabenart 1 (Aufgaben mit praktischem Schwerpunkt) an der Schule, an der die Arbeiten erstellt wurden, zur Begutachtung für die Zweit- und evtl. Drittkorrektur bereit gehalten. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor kann in Analogie zu den Randbemerkungen bei schriftlichen Arbeiten kleine, die Bewertung nicht präjudizierende Bemerkungen den Arbeiten beifügen (die Korrekturzeichen dafür stehen in der Anlage im Fachteil Bildende Kunst). Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor und ggf. die Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor nur in Abwesenheit der Fachlehrkraft die Arbeiten begutachtet.

In **Musik** müssen zwangsläufig Erst- und Zweitkorrektorin oder -korrektor bei dem Vorspielen anwesend sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist ebenfalls anwesend.

Sie bzw. er stellt sicher, dass Erst- und Zweitkorrektorin oder -korrektor unabhängig von einander ihre Gutachten erstellen und führt bei einer Abweichung in den beiden Bewertungen von mehr als drei Punkten die Verhandlung zur Bestimmung der Endnote.

3.3 Verwendung von Korrekturzeichen

Mängel und Fehler im Gebrauch der deutschen Sprache werden in allen Fächern mit Ausnahme der Fremdsprachen mit folgenden allgemeinen Korrekturzeichen am Rand der Prüfungsarbeit gekennzeichnet:

Korrekturzeichen	Bedeutung
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
Gr	Grammatik
A	Ausdruck
St	Stil

4. Fachspezifische Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

In der Anlage sind die Bestimmungen für die fachspezifische Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den einzelnen, in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesenen Prüfungsfächern dargestellt. Sie sind nach Aufgabenfeldern geordnet und enthalten jeweils

- eine fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche entsprechend den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- Kriterien für die Bewertung der Prüfungsarbeit, differenziert für eine mit „gut“ und eine mit „ausreichend“ zu bewertende Prüfungsleistung
- und gegebenenfalls fachspezifische Korrekturzeichen.

5. Organisation

Jede Schule fertigt von allen Prüfungsarbeiten, die in ihren Räumen geschrieben wurden, Kopien an, bevor die Prüfungsarbeiten zur Zweitkorrektur an eine andere Schule geschickt werden, und bewahrt diese Kopien bis zum Abschluss der Prüfung sicher auf.

Der Transport der Prüfungsarbeiten zwischen Erst- und Zweitkorrektur sowie zur bzw. zum Ausschussvorsitzenden und gegebenenfalls zur Drittkorrektur wird von der Behörde für Bildung und Sport organisiert. Die Schulen erhalten für die Vorbereitung, die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und die Korrekturarbeiten rechtzeitig verbindliche Handlungs- und Ablaufpläne.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 15. November 2004 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die schriftliche Abiturprüfung im Februar 2005.

Anlagen

15.11.2004 B 21-3
MBlSchul 2004 Seite 67 *wird im SchulR HH unter 2.4.6 aufgenommen*

Inhaltsverzeichnis der Anlagen

Deutsch 77
Englisch 81
Französisch 88
Spanisch 96
Russisch 104
Latein 113
Griechisch 117
Bildende Kunst 121
Musik 126
Gemeinschaftskunde 129
Geographie 132
Geschichte 135
Wirtschaft gyO 138
Wirtschaft WG 141
Religion 146
Philosophie 149
Mathematik 152
Biologie 157
Chemie 161
Physik 165
Informatik 170
Rechnungswesen WG 174
Datenverarbeitung WG/TG 177
Technik TG 181
Sport 185

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH DEUTSCH

1: Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Anforderungen werden in den drei Anforderungsbereichen wie folgt beschrieben:

Der Anforderungsbereich I umfasst	**Der Anforderungsbereich II umfasst**	**Der Anforderungsbereich III umfasst**
– die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang (Kenntnisse müssen immer aufgaben-bezogen sein) – die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang – die sichere Beherrschung der standardsprachlichen Regelungen	– selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang – selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um neue Fragestellungen oder um Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen oder unbekannte Texte gehen kann	– Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu einer eigenständig strukturierten Darstellung, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen – Reflektierte Auswahl oder Anpassung von Methoden oder Lösungsverfahren für neue, erweiterte Zusammenhänge, Problemstellungen
Dazu kann z. B. gehören	**Dazu kann z. B. gehören**	**Dazu kann z. B. gehören**
– Inhalt eines Textes oder fachbezogene Sachverhalte eigenständig wiedergeben – Textart, Aufbau und Strukturelemente eines Textes unter Verwendung fachspezifischer Begriffe erkennen und bestimmen – fachspezifische Kenntnisse und Betrachtungsweisen aufgabenbezogen in die Darstellung einbringen – zweckmäßige, an der Eigenart der Aufgabenstellung und des Textes orientierte Anordnung von Teilergebnissen der Analyse/ Interpretation/ Erörterung/Gestaltung – sprachnorm- und fachgerechte, situationsangemessene und verständliche Formulierung – Absicherung von Ergebnissen durch funktionsgerechtes Zitieren	– Inhalt eines komplexen Textes oder einen umfassenden fachspezifischen Sachverhalt in eigenständiger Form wiedergeben / zusammen- fassen – Struktur eines Textes erfassen – aus Einzelelementen eines Textes dessen Bedeutung erschließen – Argumentation eines Textes beschreiben – generalisierende Aussagen konkretisieren – Wortschatz, Satzbau und poetische /stilistische /rhetorische Mittel eines Textes auf ihre Funktion und Wirkung hin beschreiben und untersuchen – erlernte Untersuchungsmethoden auf vergleichbare neue Gegenstände anwenden – konkrete Aussagen angemessen abstrahieren – für eine literarische Epoche oder Textgattung, einen fachspezifischen Sachverhalt, eine Autorin bzw. einen Autor charakteristische Erscheinungen in einem Text aufzeigen – begründete Folgerungen aus der Analyse / Erörterung ziehen – Kommunikationsstrukturen und	– Wirkungsmöglichkeiten eines Textes beurteilen – Beziehungen herstellen, z.B. in einem Text vertretene Positionen in umfassendere problembezogene oder theoretische Zusammenhänge einordnen – Argumentationsstrategien erkennen und werten – aus den Ergebnissen einer Texterschließung oder Erörterung begründete Schlüsse ziehen – bei gestalterischen Aufgaben selbstständige und zugleich textangemessene Lösungen erarbeiten und (unter selbst gewählten Gesichtspunkten) reflektieren – fachspezifische Sachverhalte erörtern, ein eigenes Urteil gewinnen und argumentativ vertreten – ästhetische Qualität werten – Darstellung eigenständig strukturieren – eigenes Vorgehen kritisch beurteilen

Der Anforderungsbereich I umfasst	Der Anforderungsbereich II umfasst	Der Anforderungsbereich III umfasst
	-funktionen erkennen und beschreiben – Sprachverwendung in pragmatischen Texten erkennen und beschreiben – reflektierte und produktive Anwendung fachspezifischer Verfahren im Umgang mit literarischen Texten oder mit pragmatischen Texten – funktionsgerechte Gliederung einer Argumentation – Wahl der angemessenen Stilebene/ Kommunikationsform (differenzierte und klare Darstellungsweise) – Text-Bild-Ton-Beziehungen in ihrer wechselseitigen Wirkung erkennen	

Die drei Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grund- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Für die Bewertung kommt den folgenden Aspekten – unabhängig von der Aufgabenart – besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge
- Grad der Selbstständigkeit
- Klarheit in Aufbau und Sprache
- Sicherheit im Umgang mit Fachmethoden
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache
- Erfüllung standardsprachlicher Normen.
- korrektes Zitieren

Die Aufgabenstellung steuert entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.
Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen (Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung) beziehen.

Das Gutachten muss demnach

– Bezug nehmen auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien (v.a. Inhalt, Strukturierung, Stil, Sprache, Sprachrichtigkeit)
– den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen

– deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
– neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten
– Aussagen zur Sprachrichtigkeit enthalten.

Aus den kriterienorientierten Formulierungen des Gutachtens muss sich die erteilte Note stringent ableiten lassen. Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung sind in der im Erwartungshorizont beschriebenen Weise ausgewogen zu berücksichtigen. Die Notenbildung erfolgt nicht durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten, sondern auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Bei der Festsetzung der Note ist zu beachten, dass wie in allen anderen Fächern auch im Fach Deutsch schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die normsprachliche Korrektheit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu drei Punkten der einfachen Wertung führen. Darüber hinaus gilt für das Fach Deutsch grundsätzlich, dass sprachliche Ausdrucksfähigkeit, stilistische Gestaltung, Klarheit des Aufbaus und sprachliche Richtigkeit Lerngegenstand sind. Die Leistungen der Prüflinge auf diesen Gebieten bilden daher neben der inhaltlichen Darstellung und Argumentation eine wesentliche Grundlage für die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturarbeit. Hierbei sind selbstverständlich auch Beeinträchtigungen der Lesbarkeit sowie der Präsentation (ungeordnete Anordnung, nachlässige Handschrift, unklare Streichungen und Verweise) einzubeziehen.

2.2 Benotung

I) Textuntersuchung

Die Anforderungen an eine **Textuntersuchung** in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung sind **gut** erfüllt, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale, ggf. medienspezifische Merkmale eines Textes differenziert erfasst sind und umfassend bearbeitet werden
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind
- eine Vielfalt selbstständiger Bezüge und eigenständiger Ansätze erkennbar ist
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet werden
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt
- komplexe Gedankengänge entfaltet und eigenständige Positionen/Urteile dargestellt werden.

Die Anforderungen an eine **Textuntersuchung** sind in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung **ausreichend** erfüllt**,** wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale, ggf. medienspezifische Merkmale eines Textes in Grundzügen zutreffend erfasst sind
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind
- grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist
- die standardsprachlichen Anforderungen im Ganzen erfüllt sind.

II) Erörterung

Die Anforderungen an eine **Erörterung** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **gut** erfüllt, wenn

- die Hauptgedanken und -argumente der Textvorlage bzw. die Aspekte des Themas differenziert und umfassend erfasst werden
- eine eigenständige und aspektreiche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet
- für die Aufgabe wichtige Fachbegriffe sicher verwendet werden
- die Entwicklung komplexer Gedanken und die Formulierung eigenständiger Positionen/Urteile geleistet wird
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt sowie den Bedingungen der in der Aufgabenstellung geforderten Textsorte entspricht.

Die Anforderungen an eine **Erörterung** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **ausreichend** erfüllt, wenn

- Hauptgedanken und -argumente der Textvorlage bzw. wesentliche Aspekte des Themas erfasst werden
- eine in ihren Grundzügen zutreffende Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen werden
- die Gedankengänge nachvollziehbar entwickelt sind
- für die Aufgabe wichtige Fachbegriffe richtig verwendet werden
- die Darstellung verständlich und erkennbar geordnet ist, den standardsprachlichen Normen genügt sowie den Bedingungen der in der Aufgabenstellung geforderten Textsorte grundsätzlich entspricht.

III) Gestaltungsaufgabe (literarische und pragmatische Textvorlagen)

Die Anforderungen an eine **Gestaltungsaufgabe** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **gut** erfüllt, wenn

- die Vorlage differenziert erfasst und das Textverständnis entsprechend deutlich wird
- die Möglichkeiten der Vorlage erkannt und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltungen sensibel genutzt werden
- die eigene Gestaltung - auch in Bezug auf mögliche Erfordernisse der Vorlage - überzeugend strukturiert wird
- literarische Muster und poetische Repertoires sicher erkannt und adäquat angewandt werden
- eine eigenständige und einfallsreiche Gestaltung erkennbar wird
- die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage nuancenreich korrespondiert
- eine eigenständige Argumentation entwickelt wird
- je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung überzeugend reflektiert wird.

Die Anforderungen an eine **Gestaltungsaufgabe** sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung **ausreichend** erfüllt, wenn

- die Vorlage im Ganzen erfasst und ein hinreichendes Textverständnis erkennbar ist
- die Möglichkeiten der Vorlage in Grundzügen zutreffend erkannt und für die Gestaltung genutzt werden
- literarische Muster und poetische Repertoires erkennbar verwendet werden
- die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage korrespondiert
- je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung in Ansätzen reflektiert wird.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturzeichen sind verbindlich:.

R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
Gr	Grammatik (ggf. mit Indizes, z.B. Bez = Beziehung; Sb = Satzbau; Modus; Temp = Tempus ...)
A	Ausdruck
St	Stil

Inh	inhaltlich, sachlich falsch
W	lexikalischer Fehler, falsches Wort
Log	logischer Zusammenhang
Zsh	inhaltlicher Zusammenhang
Wdh	Wiederholung

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH ENGLISCH

1. Fachspezifische Anforderungen

Die Aufgaben erfordern die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten, sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich der Kompetenzen in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Rahmenplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.
Dazu gehören

- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzenden Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.
Dazu gehören

- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei wer-

den aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.
Dazu gehören

- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerörterung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs-/produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfanges, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach zu unterscheiden.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grund- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung** und **sprachliche Leistung**.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe erfolgt durch Zusammenziehen der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1: 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Bei der Bewertung der inhaltlichen Leistung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Text- und Problemverständnis

- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themaentfaltung
- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge
- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**
Textaufgabe	
Eine gute inhaltliche Leistung **(Grundkursfach und Leistungskursfach**) liegt vor, wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und – Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, – die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. handlungsorientiert selbstständig bearbeitet werden und – Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden	Eine ausreichende inhaltliche Leistung **(Grundkursfach und Leistungskursfach**) liegt vor, wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Grundkenntnisse nachgewiesen werden, insbesondere auch Grundkenntnisse der Methoden der Textanalyse, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, – die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und – Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden.

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer
- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch reflektierte, selbständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch
- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch
- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);

- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz.

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen. Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit

- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis Fehlerzahl: Wortzahl orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**
Eine gute sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn – differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, – Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern eingebracht werden – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn – elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken, – die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen
Eine gute sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn – differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, – die Arbeit einen reichhaltigen, differenzierten und weitgehend idiomatischen Wortschatz aufweist, – durch funktions- und themenspezifische Redemittel eine weitgehend differenzierte Kommunikation ermöglicht wird, – Ökonomie, Treffsicherheit und Selbstständigkeit im Ausdruck erkennbar sind und – nur geringe formalsprachliche Verstöße vorliegen.	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn – elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, – die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen.

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT	LK Notenpunkte	GK Notenpunkte
nahezu korrekter Sprachgebrauch	15-14	15
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen	13-12	14-13
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit kaum beeinträchtigen	11-10	12-11
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen	9-8	10-9
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen	7-6	8-7
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehreren Punkten beeinträchtigen	5-4	6-4
überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken	3-1	3-1
überwiegend grobe, z.T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern	0	0

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Anzahl der Fehler zu Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur <u>Englisch</u>

Leistungskurs

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,3	1,5	1,8	2,1	2,3	2,6	2,9	3,1	3,4	3,7	3,9	4,2	4,5	4,7	5	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,3 / 0,2 / 0,3

Grundkurs

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,3	1,7	2	2,3	2,7	3	3,3	3,7	4	4,3	4,7	5	5,3	5,7	6	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,3 / 0,4 / 0,3

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

Bewertung Zeichen	Fehlertyp	Beispiele
nicht als Fehler gewertet [wird nur unterstrichen] Zeichen: **s.a.** Zeichen: **s.a.**	**Flüchtigkeitsfehler** Eindeutig als Flüchtigkeitsfehler zu bewerten ist ein Verstoß dann, wenn dasselbe Wort mehrfach im Text erscheint und nur einmal falsch geschrieben ist. Ein *slip* liegt auch dann vor, wenn bei hochfrequenten Wörtern (wie *and* oder *they*) ein Buchstabe weggelassen wird. **identische Wiederholungsfehler** entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher **Folgefehler** Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler. In einem *summary:* für andere Tempusfehler vgl. analoge Wiederholungsfehler.	*<u>The</u> society cannot solve the problem alone.* /gr *It is necessary to give some support to <u>the</u> society.* s.a. *Darts <u>are</u> a very popular game.* /gr *<u>They</u> can be dangerous.* s.a. *The narrator went to a bar where* /t *he <u>met</u> a beautiful woman* s.a .
Halbe Fehler Zeichen : **- sp** Zeichen: -**s.a.**	**Rechtschreibfehler** Wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist (Als **ganze Fehler** werden solche Verstöße gewertet, bei denen das fehlerhafte Wort eine abweichende Aussprache hat **oder** die auf falsch bzw. nicht angewendete Regeln zurückzuführen sind.) **Analoge Wiederholungsfehler** sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang. Diese Fehler sind darauf zurückzuführen, dass eine Regel nicht vollständig beherrscht wird, z.B. die einzelnen Regeln für die Anwendung von *if-clauses, reported speech, adjective/adverb, definite article, etc.* auch die für den Gebrauch der *tenses.* Es gibt keine Höchstgrenze für die	*diff<u>r</u>ent; in<u>tr</u>esting; develo<u>pp</u>ed,* - sp *not q<u>ui</u>et clear* / voc *Asian wom<u>an</u> usually have dark eyes.* / gr *She <u>has seen</u> him yesterday.* / *t* *He <u>has met</u> his wife two years ago.* – s.o.

Zeichen: **– punct.**	Summierung analog wiederholter fehler. **Zeichensetzungsfehler** Grob sinnentstellende Fehler in der Zeichensetzung werden als halbe Fehler gewertet. Apostrophfehler werden als halbe Fehler gewertet.	*The childrens future; dont,* *Its Tom's house* - punct
Ganze Fehler Zeichen: **/**	**alle anderen Fehler,** vor allem, wenn sie das Verstehen stören	
t **gr** **voc** **ex**	**Weitere differenzierende Zeichen für Fehler** Tempusfehler (tense) Fehler im Bereich Grammatik und Syntax Fehler im Bereich Wortschatz Fehler im Bereich Ausdruck	

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH FRANZÖSISCH

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Aufgaben erfordern die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbstständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe, auch innerhalb der kombinierten Aufgabe, wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich der Kompetenz in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Lehrplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.

Dazu gehören

- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzenden Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Dazu gehören

- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu gehören
- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerörterung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs- / produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfanges, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach, zwischen fortgeführter und neu einsetzender Fremdsprache zu unterscheiden.

Vor allem im **Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache** sind die Anforderungen an die sprachliche Komplexität sowohl der zu erschließenden als auch der zu erstellenden Texte deutlich geringer.

Mit der Aufgabe zur Textproduktion anhand von Vorlagen, die nur im Grundkurs der neu einsetzenden Fremdsprache möglich ist, wird die Fähigkeit überprüft, die Vorlagen zu verstehen und auszuwerten (Lese- bzw. Bildverstehen, Sach- und Problemverständnis), die Vorlagen miteinander oder mit den Inhalten des vorausgegangenen Unterrichts in Beziehung zu setzen und die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text schlüssig und sprachlich richtig darzulegen.

Die Aufgabe zur Grammatik erfordert die Beherrschung grundlegender grammatischer Strukturen in einem Kontext.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung**.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe (und in der Aufgabe zur Textproduktion) erfolgt durch das Zusammenziehen der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1 : 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Bei der Bewertung der inhaltlichen Leistung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Text- und Problemverständnis

- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themaentfaltung

- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge

- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme.

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**
Textaufgabe	
Eine gute inhaltliche Leistung **(Grundkursfach und Leistungskursfach)** liegt vor, wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, insbesondere auch Kenntnisse der Methoden der Textanalyse, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, – die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. handlungsorientiert selbstständig bearbeitet werden und – Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden.	Eine ausreichende inhaltliche Leistung **(Grundkursfach und Leistungskursfach)** liegt vor, wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen in Teilen nachgewiesen werden, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, – die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und – Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden.

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer

- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch reflektierte, selbständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch

- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch

- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);
- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz.

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen.
Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit

- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis Anzahl der Fehler zu Wortzahl orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**
Eine gute sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn - differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, - Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Themenfeldern sachgerecht eingebracht werden und - formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen.	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn - einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen gemäß der Aufgabenstellung eingesetzt werden, - der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen im Rahmen der Aufgabenstellung zu erkennen ist und - formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen.

Eine gute sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn
– differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, – die Arbeit einen reichhaltigen und differenzierten Wortschatz aufweist, – durch funktions- und themenspezifische Redemittel eine weitgehend differenzierte Kommunikation ermöglicht wird, – Ökonomie, Treffsicherheit und Selbstständigkeit im Ausdruck erkennbar sind und – nur geringe formalsprachliche Verstöße vorliegen.	– einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, – die Kenntnis grundlegender Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist und – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen.

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT	LK weiter Notenpunkte	GK weiter LK neu Notenpunkte	GK neu Notenpunkte
nahezu korrekter Sprachgebrauch	15-14	15	15
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen	13-12	14-13	14
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit kaum beeinträchtigen	11-10	12-11	13
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen	9-8	10-9	12-10
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen	7-6	8-7	9-7
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehreren Punkten beeinträchtigen	5-4	6-4	6-4
überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken	3-1	3-1	3-1
überwiegend grobe, z. T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern	0	0	0

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Zahl der Fehler zu Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur <u>Französisch</u>

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache
(mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	**Notenpunkte**
1,4	1,9	2,3	2,7	3,2	3,6	4	4,5	4,9	5,3	5,8	6,2	6,6	7,1	7,5	**Fehlerquotient in Prozent**

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,4 / 0,5 / 0,4

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)
Grundkurs weitergeführte Fremdsprache
(mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	**Notenpunkte**
1,5	2,1	2,6	3,1	3,7	4,2	4,7	5,3	5,8	6,3	6,9	7,4	7,9	8,5	9	**Fehlerquotient in Prozent**

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,5 / 0,6 / 0,5

Grundkurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	**Notenpunkte**
1,6	2,3	2,9	3,5	4,2	4,8	5,4	6,1	6,7	7,3	8	8,6	9,2	9,9	10,5	**Fehlerquotient in Prozent**

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,6 / 0,7 / 0,6

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

Bewertung, Zeichen	Fehlerart	***Beispiel***
nicht als Fehler gewertet Zeichen: vph	**identische Wiederholungsfehler** entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher	(Je veux qu'il vient) / nous voulons qu'il vient
Zeichen: **1x**	**Folgefehler** Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler **fehlende Bindestriche** **einmal (von vielen) ist keinmal** Wird ein Wort nur einmal falsch, sonst aber mehrfach richtig geschrieben, wird dieser Fehler nicht gezählt **Akzentfehler**, die gemäß den *Rectifications de l'orthographe* von 1990 toleriert werden können	*une grande groupe est arrivée, elle doit d'abord attendre* *Il me plait, il traine*
Viertelfehler Zeichen: **a**	**Akzentfehler**	

Halbe Fehler Zeichen: **-** hier:**- o**	***orthographe*** wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist **fehlende oder falsche Elidierung** ***accord*** von Genus und Numerus, wenn er mehrfach gekennzeichnet ist und der Fehler nur beim Substantiv/Pronomen oder bei einem von mehreren Begleitern (Adjektiven/Partizipien) gemacht wird **Analoge Wiederholungsfehler** sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang (im Gegensatz zum identischen Wiederholungsfehler), dabei muss „dasselbe Prinzip“ sehr eng gefasst werden, nicht etwas „Anwendung des *subjonctif*“ oder „Konditionalsätze“	comfort *Meursault et l’homme le plus seul...* *tu rentre* *il a regarder* *le élève* *s’elle* *Les femme se sont révoltées* *Les chambres étaient tellement petite et sales* *J’ai vu des masse fanatisées, capable de tout (*2 halbe Fehler) *(Il faut qu’il dit) il faut qu’il fait* bei der Verneinung wird *ne* weggelassen aber: *il faut qu’il vient - je veux qu’il vient* (2 Fehler, da zwei unterschiedliche Auslöser nicht beachtet wurden)
Zeichen**:** **- vph**		
Ganze Fehler Zeichen: **/** Zeichen: **tp**	**alle anderen Fehler,** vor allem, wenn sie das Verstehen stören, **Sonderfälle:** **Tempusfehler** Bei mehrfach falscher Verwendung besonders der Vergangenheitstempora wird nur der „Eintritt“ in das falsche Tempus mit einem ganzen Fehler bewertet. Die Folgefehler in demselben „Tempuskontext“ werden nicht erneut als Fehler gezählt.	
Zeichen: **3** beim 1. Verstoß, dann vph	**Fehlersummierung analoger und ähnlicher Fehler** dürfen in der Summe nicht mit mehr als 3 (ganzen) Fehlern bewertet werden.	Reflexive Verben werden z. B. mehrfach mit *avoir* konjugiert
	Weitere differenzierende Zeichen für Fehler	
gr	Fehler im Bereich Grammatik und Syntax	
voc	Fehler im Bereich Wortschatz	

Bewertung der Aufgabe zur Grammatik

Bei der Bewertung der Leistung in der Aufgabe zur Grammatik im Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache (ab Jahrgang 11) ist die Sprachrichtigkeit, d.h. die Übereinstimmung mit der Sprachnorm das Kriterium. Bewertet wird, bis zu welchem Grade die Prüflinge Strukturen sprachlich richtig und inhaltlich sinnvoll in einem Kontext anwenden können. Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn unter Berücksichtigung von Prüfungszeit sowie Zahl und Schwierigkeitsgrad der Teilaufgaben festzustellen ist, dass die Prüflinge über grundlegende sprachliche Mittel im Wesentlichen verfügen.

Es gilt folgende Bewertungstabelle:

15-er-Skala	**GK neu** **Testpunkte**
15	49 – 50
14	47 – 48,5
13	45,5 – 46,5
12	44 – 45
11	42 – 43,5
10	40,5 – 41,5
9	39 – 40
8	37 – 38,5
7	35,5 – 36,5
6	34 – 35
5	32 – 33,5
4	30,5 – 31,5
3	28,5 – 30
2	26 – 28
1	24 – 25,5
0	0 – 23,5

Die Gesamtbewertung der Leistungen bei der kombinierten Aufgabe erfolgt dadurch, dass die Leistungen in der Textaufgabe bzw. in der Textproduktion und in der Aufgabe zur Grammatik zunächst getrennt bewertet und benotet werden. Anschließend werden beide Noten in der Regel im Verhältnis 2:1 (Textaufgabe zu Aufgabe zur Grammatik) zu einer Note zusammengezogen.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH SPANISCH

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Aufgaben erfordern die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbstständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe, auch innerhalb der kombinierten Aufgabe, wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich der Kompetenz in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Textverstehen und Reproduktion. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Lehrplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.

Dazu gehören
- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzenden Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Dazu gehören
- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen

Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu gehören
- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerörterung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs-/produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfanges, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach, zwischen fortgeführter und neu einsetzender Fremdsprache zu unterscheiden.

Vor allem im **Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache** sind die Anforderungen an die sprachliche Komplexität sowohl der zu erschließenden als auch der zu erstellenden Texte deutlich geringer.

Mit der Aufgabe zur Textproduktion anhand von Vorlagen, die nur im Grundkurs neu aufgenommenen Fremdsprache möglich ist, wird die Fähigkeit überprüft, die Vorlagen zu verstehen und auszuwerten (Lese- bzw. Bildverstehen, Sach- und Problemverständnis), die Vorlagen miteinander oder mit den Inhalten des vorausgegangenen Unterrichts in Beziehung zu setzen und die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text schlüssig und sprachlich richtig darzulegen.

Die Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik erfordern die Beherrschung eines Grundwortschatzes und grundlegender sprachlicher Strukturen in einem Kontext.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung** und **sprachliche Leistung**.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe (und in der Aufgabe zur Textproduktion) erfolgt durch Zusammenziehung der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1 : 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Bei der Bewertung der inhaltlichen Leistung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Text- und Problemverständnis
- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themaentfaltung
- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge
- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme.

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**

Textaufgabe

Eine gute inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor,	**Eine ausreichende inhaltliche Leistung (Grundkursfach und Leistungskursfach) liegt vor**,
wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, insbesondere auch Kenntnisse der Methoden der Textanalyse, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, – die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. handlungsorientiert selbstständig bearbeitet werden und – Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden.	wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen in Teilen nachgewiesen werden, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, – die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und – Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden.

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer
- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch reflektierte, selbstständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch
- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch
- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);
- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen. Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit
- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis Anzahl der Fehler zu Wortzahl orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**
Eine gute sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn – differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, – Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Themenfeldern sachgerecht eingebracht werden, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn – einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen gemäß der Aufgabenstellung eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen im Rahmen der Aufgabenstellung zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen

Eine gute sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn
– differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, – die Arbeit einen reichhaltigen und differenzierten Wortschatz aufweist, – durch funktions- und themenspezifische Redemittel eine weitgehend differenzierte Kommunikation ermöglicht wird, – Ökonomie, Treffsicherheit und Selbstständigkeit im Ausdruck erkennbar sind und – nur geringe formalsprachliche Verstöße vorliegen.	– einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, – die Kenntnis grundlegender Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist und – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen.

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT	LK weiter Notenpunkte	GK weiter LK neu Notenpunkte	GK neu Notenpunkte
nahezu korrekter Sprachgebrauch	15-14	15	15
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen	13-12	14-13	14
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit kaum beeinträchtigen	11-10	12-11	13
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen	9-8	10-9	12-10
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen	7-6	8-7	9-7
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehreren Punkten beeinträchtigen	5-4	6-4	6-4
überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken	3-1	3-1	3-1
überwiegend grobe, z.T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern	0	0	0

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Anzahl der Fehler zur Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur <u>Spanisch</u>

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache
(mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,4	1,9	2,3	2,7	3,2	3,6	4	4,5	4,9	5,3	5,8	6,2	6,6	7,1	7,5	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,4 / 0,5 / 0,4

Leistungskurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)
Grundkurs weitergeführte Fremdsprache (mit Ausnahme der 3. fakultativen Fremdsprache ab Klasse 9)

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,5	2,1	2,6	3,1	3,7	4,2	4,7	5,3	5,8	6,3	6,9	7,4	7,9	8,5	9	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,5 / 0,6 / 0,5

Grundkurs weitergeführte Fremdsprache (nur 3. fakultative Fremdsprache ab Klasse 9) und neu aufgenommene Fremdsprache (ab Oberstufe)

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,6	2,3	2,9	3,5	4,2	4,8	5,4	6,1	6,7	7,3	8	8,6	9,2	9,9	10,5	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,6 / 0,7 / 0,6

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

Bewertung, Zeichen	Fehlerart	Beispiel
nicht als Fehler gewertet Zeichen: va	**identische Wiederholungsfehler** entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher	*quiero que viene / queremos que viene*
	Folgefehler Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler	*la problema es muy grave, no podemos resolverla*
Zeichen: **1x**	**einmal (von vielen) ist keinmal** Wird ein Wort nur einmal falsch, sonst aber mehrfach richtig geschrieben, wird dieser Fehler nicht gezählt	
	Zeichensetzungsfehler	

Viertelfehler Zeichen: **a**	**Akzentfehler** **Groß- und Kleinschreibung**	 *el presidente* *el papa*
Halbe Fehler Zeichen : - hier:**- o**	***ortografía*** wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist Aber: Fehlende Diphtongierung in Verbformen wird nicht als Orthographie-, sondern als <u>ganzer</u> Grammatikfehler gewertet	 *possible* *education* *cuando llegué él estaba leiendo* *después de comer no me quedé ; pagé y volví a casa*
- gr	***concordancia*** von Genus und Numerus, wenn sie mehrfach gekennzeichnet ist und der Fehler nur beim Substantiv/Pronomen oder bei einem von mehreren Begleitern (Adjektiven/Partizipien) gemacht wird	*Los turistas, cansado del viaje, fueron al hotel.* *Las casas ya están vendida.* *Los diccionarios más amplios son caro.* *Los niños se ponen nervioso y agresivo.* (2 halbe Fehler)
Zeichen**:** **- va**	**Analoge Wiederholungsfehler** sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang (im Gegensatz zum identischen Wiederholungsfehler), dabei muss „dasselbe Prinzip“ sehr eng gefasst werden, nicht etwas „Anwendung des *subjuntivo*“ oder „Konditionalsätze“	*(quiere que nos quedamos) quiere que le ayudo* bei der Verneinung wird *no* weggelassen aber: *quiere que le ayudo nos ha rogado que esperamos* (2 Fehler, da zwei unterschiedliche Auslöser nicht beachtet wurden)
Zeichen: **3** beim 1. Verstoß, dann va	**Fehlersummierung analoger und ähnlicher Fehler** dürfen in der Summe nicht mit mehr als 3 (ganzen) Fehlern bewertet werden.	Der Akkusativ der Person wird mehrfach nicht mit der Präposition *a* gebildet.
Ganze Fehler Zeichen: **/** Zeichen: **tp** **danach** **va** **oder tp-va**	**alle anderen Fehler,** vor allem, wenn sie das Verstehen stören, **Sonderfälle:** **Tempusfehler** Bei mehrfach falscher Verwendung besonders der Vergangenheitstempora wird nur der „Eintritt“ in das falsche Tempus mit einem ganzen Fehler bewertet. Die Folgefehler in demselben „Tempuskontext“ werden nicht erneut als Fehler gezählt.	
	Weitere differenzierende Zeichen für Fehler	
gr **voc**	Fehler im Bereich Grammatik und Syntax Fehler im Bereich Wortschatz	

Bewertung der Aufgabe zur Grammatik

Bei der Bewertung der Leistung in den Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik im Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache (ab Jahrgang 11) ist die Sprachrichtigkeit, d.h. die Übereinstimmung mit der Sprachnorm das Kriterium. Bewertet wird, bis zu welchem Grade die Prüflinge Strukturen sprachlich richtig und inhaltlich sinnvoll in einem Kontext anwenden können. Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn unter Berücksichtigung von Prüfungszeit sowie Zahl und Schwierigkeitsgrad der Teilaufgaben festzustellen ist, dass die Prüflinge über grundlegende sprachliche Mittel im Wesentlichen verfügen.

Es gilt folgende Bewertungstabelle:

15-er-Skala	**GK neu Testpunkte**
15	59 – 60
14	56 – 58
13	53 – 55
12	51 – 52
11	48 – 50
10	45 – 47
9	43 – 44
8	40 – 42
7	38 – 39
6	35 – 37
5	32 – 34
4	30 – 31
3	25 – 29
2	20 – 24
1	15 – 19
0	0 – 14

Die **Gesamtbewertung der Leistungen bei der kombinierten Aufgabe** erfolgt dadurch, dass die Leistungen in der Textaufgabe bzw. in der Textproduktion und in der Aufgabe zur Grammatik zunächst getrennt bewertet und benotet werden. Anschließend werden beide Noten in der Regel im Verhältnis 2:1 (Textaufgabe zu Aufgabe zur Grammatik) zu einer Note zusammen-gezogen.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH RUSSISCH

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Aufgabe erfordert die Anwendung sprachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Texterstellung in der Fremdsprache.

Verlangt wird die selbständige Anwendung und nicht die bloße Wiedergabe von Gelerntem.

Mit der Textaufgabe, auch innerhalb der kombinierten Aufgabe, wird die Fähigkeit überprüft, gelesene Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Diese Fähigkeit und gleichzeitig diejenige der Texterstellung (einschließlich Kompetenz in Ausdrucksvermögen und sprachlicher Richtigkeit) weisen die Prüflinge durch zusammenhängende eigenständige Darstellung in der Fremdsprache nach.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Textaufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Lehrplan verbindlich vorgegeben und im Unterricht vermittelt worden sind.

Dazu gehören
- das Verstehen und die Wiedergabe des Inhalts, der zentralen Aussagen oder der Problemstellung vorgegebener Materialien, ggf. im Sinne der Sprachmittlung in der jeweils anderen Sprache;
- die aufgabenbezogene Wiedergabe von Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;
- die angemessene und weitgehend normgerechte Verwendung der sprachlichen Mittel zur Beschreibung und verkürzenden Wiedergabe von Sachverhalten;
- die Anwendung gelernter und geübter fachspezifischer Arbeitsweisen.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Dazu gehören
- das Erschließen und das sprachlich eigenständige und aufgabenbezogene Darstellen der inhaltlichen Aussagen sprachlich und strukturell komplexer Materialien oder umfassenderer Sachverhalte;
- die planmäßige Auswahl und Anwendung von Fachmethoden (Erschließungstechniken, Analyseverfahren) zur problemlösenden Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung;
- die aufgabenbezogene Anwendung von Formen der analytisch-deutenden und problemlösenden Argumentation und ihre sprachliche Realisierung;
- die weitgehend norm- und funktionsgerechte Verwendung eines differenzierteren Repertoires sprachlicher Mittel.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen

Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu gehören
- begründete, wertende Folgerungen aus den Ergebnissen der durchgeführten Analyse oder Problemerörterung;
- die Einordnung der Ergebnisse in den größeren thematischen Zusammenhang der Problemstellung;
- die Kenntnis und Anwendung der grundlegenden Konventionen der Textgestaltung anwendungs-/ produktionsorientierter Textformen;
- die Anwendung rhetorischer, ästhetisch gestaltender und leserorientierter Sprachmittel in einem thematischen Bezug und innerhalb der Konventionen einer bestimmten Textsorte (kommunikative Funktion literarischer Texte bzw. von Sach- und Gebrauchstexten);
- die argumentierende Darlegung komplexer Sachverhalte, begründende, kommentierende Stellungnahme und zieltextgebundene Textgestaltung unter Verwendung der dazu erforderlichen sprachlichen Mittel in weitgehend normgerechter und differenzierter Form.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit sprachlicher Selbstständigkeit, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können.

Hinsichtlich des Umfanges, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach, zwischen fortgeführter und neu einsetzender Fremdsprache zu unterscheiden.
Vor allem im Grundkurs der **neu aufgenommenen Fremdsprache** sind die Anforderungen an die sprachliche Komplexität sowohl der zu erschließenden als auch der zu erstellenden Texte deutlich geringer.

Mit der Aufgabe zur Textproduktion anhand von Vorlagen wird die Fähigkeit überprüft, die Vorlagen zu verstehen und auszuwerten (Lese- bzw. Bildverstehen, Sach- und Problemverständnis), die Vorlagen miteinander oder mit den Inhalten des vorausgegangenen Unterrichts in Beziehung zu setzen und die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text schlüssig und sprachlich richtig darzulegen.

Die Aufgabe zu Grammatik und Wortschatz erfordert die Beherrschung eines Grundwortschatzes und grundlegender grammatischer Strukturen in einem Kontext.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Bewertet werden **inhaltliche Leistung** und **sprachliche Leistung**.
Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themenentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Falle nur einmal in die Bewertung ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wer-

tung aus. Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Leistung in der Textaufgabe erfolgt durch Zusammenziehen der Teilbewertungen für die inhaltliche Leistung, das Ausdrucksvermögen und die sprachliche Richtigkeit in der Gewichtung 1 : 1 : 1.

Inhaltliche Leistung

Text- und Problemverständnis
- Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- Erkennen besonderer Textmerkmale und Erläuterung ihrer Wirkung.

Themenentfaltung
- Verfügbarkeit von Methoden in der Textanalyse,
- Sachbezogenheit und Reichhaltigkeit der Kenntnisse und Gedanken,
- Einordnung der Kenntnisse in vergleichbare fachbezogene Zusammenhänge,
- Vielfalt und Strukturierung der Gesichtspunkte.

Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge
- Differenziertheit, Selbstständigkeit und Plausibilität in der Gestaltung oder in der Argumentation,
- Fähigkeit, ein Urteil durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- textsortenspezifische Gestaltung,
- Selbstständigkeit der Stellungnahme.

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**
Textaufgabe	
Eine gute inhaltliche Leistung **(Grundkursfach und Leistungskursfach)** liegt vor, wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen nachgewiesen werden, insbesondere auch Kenntnisse der Methoden der Textanalyse, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information auch in Details entnommen wurde, – die Arbeit auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingeht und diese analytisch-interpretierend bzw. produktionsorientiert selbstständig bearbeitet werden und – Informationen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden.	Eine ausreichende inhaltliche Leistung **(Grundkursfach und Leistungskursfach)** liegt vor, wenn – die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen in Teilen nachgewiesen werden, – der Vorlage / den Vorlagen die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information in Grundzügen entnommen wurde, – die Arbeit auf den größeren Teil der gestellten Aufgabe(n) eingeht und – Informationen teilweise geordnet zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und sprachlich zusammenhängend dargestellt werden.

Sprachliche Leistung

Die sprachliche Leistung ist den Anforderungsbereichen nach dem Maß ihrer
- Eigenständigkeit
- Angemessenheit und
- Differenziertheit

zugeordnet. So entspricht die Wiedergabe eines Inhalts in weitgehend bereit stehenden Sprachstrukturen dem Anforderungsbereich I, die adäquate Nutzung eines erarbeiteten Fachvokabulars dem Anforderungsbereich II, eine stilistisch weitgehend reflektierte, selbständige Textgestaltung dem Anforderungsbereich III.

Bei der Bewertung der sprachlichen Gesamtleistung müssen folgende Dimensionen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, einen schlüssigen und gegliederten Text zu erstellen. Dies wird besonders erreicht durch
- Klarheit der Aussage;
- strukturierten Textaufbau;
- sprachlich transparente Verknüpfung der Elemente.

Die Fähigkeit, einen sprachlich und stilistisch angemessenen Text zu erstellen, etwa durch
- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks;
- Flüssigkeit und Natürlichkeit der Darstellung (Idiomatik);
- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung;
- Angemessenheit des Registers;
- Komplexität und Variation des Satzbaus;
- Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular – sowohl im Funktions- als auch im Sachwortschatz.

Die Fähigkeit, einen Text unter Beachtung sprachlicher Normen zu erstellen. Dabei gilt: die Beurteilung der Sprachrichtigkeit
- muss jeweils der Tatsache Rechnung tragen, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind;
- darf sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße oder an einem Verhältnis (Fehlerzahl : Wortzahl) orientieren; vielmehr muss die sprachliche Leistung auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Gute Prüfungsleistungen (11 Punkte)	**Ausreichende Prüfungsleistungen (5 Punkte)**
Eine gute sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn – einfache wie auch differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden, – Sachverhalte und Meinungen differenziert ausgedrückt und wichtige Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Themenfeldern sachgerecht eingebracht werden, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nur unwesentlich beeinträchtigen.	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Grundkursfach** liegt vor, wenn – einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen gemäß der Aufgabenstellung eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen im Rahmen der Aufgabenstellung zu erkennen ist, – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen.

Eine gute sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn	Eine ausreichende sprachliche Leistung im **Leistungskursfach** liegt vor, wenn
– differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen eingesetzt sind, – die Arbeit einen reichhaltigen und differenzierten Wortschatz aufweist, – durch funktions- und themenspezifische Redemittel eine weitgehend differenzierte Kommunikation ermöglicht wird, – Ökonomie, Selbstständigkeit und Treffsicherheit im Ausdruck mehrfach erkennbar sind und – nur geringe formalsprachliche Verstöße vorliegen.	– einfache Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer angemessenen Weise eingesetzt werden, – der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, – die Kenntnis grundlegender Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist, – Ökonomie und Selbstständigkeit im Ausdruck in Ansätzen erkennbar sind und – formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen.

Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

SPRACHLICHE KORREKTHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT	LK weiter Notenpunkte	GK weiter LK neu Notenpunkte	GK neu Notenpunkte
nahezu korrekter Sprachgebrauch	15-14	15	15
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen	13-12	14-13	14
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit kaum beeinträchtigen	11-10	12-11	13
überwiegend geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen	9-8	10-9	12-10
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in wenigen Punkten beeinträchtigen	7-6	8-7	9-7
verschiedene Normverstöße, die die Verständlichkeit in mehreren Punkten beeinträchtigen	5-4	6-4	6-4
überwiegend grobe Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken	3-1	3-1	3-1
überwiegend grobe Normverstöße, z.T. gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit weitgehend verhindern	0	0	0

Wird zur Absicherung der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit das Verhältnis Anzahl der Fehler zur Wortzahl („Fehlerquotient“) errechnet, so gelten folgende Zuordnungen:

Fehlerbandbreiten im schriftlichen Abitur <u>Russisch</u>

Leistungskurs der weitergeführten Fremdsprache

15	**14**	**13**	**12**	**11**	**10**	**9**	**8**	**7**	**6**	**5**	**4**	**3**	**2**	**1**	**Notenpunkte**
1,8	2,6	3,3	4,1	4,9	5,6	6,4	7,2	7,9	8,7	9,5	10,2	11,0	11,8	12,5	Fehlerquotient In Prozent
Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note							0,8 / 0,8 / 0,7								

Leistungskurs der neu aufgenommenen Fremdsprache und Grundkurs der weitergeführten Fremdsprache:

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,9	2,8	3,6	4,5	5,4	6,2	7,1	8,0	8,8	9,7	10,6	11,4	12,3	13,2	14,0	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,9 / 0,8 / 0,9

Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache:

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,9	2,9	3,8	4,7	5,7	6,6	7,5	8,5	9,4	10,3	11,3	12,2	13,1	14,1	15,0	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 1,0 / 0,9 / 0,9

Für die Abiturarbeiten aus Kursen für Muttersprachler, die in Russisch als Herkunftssprache (1. Fremdsprache) unterrichtet worden sind, gelten folgende Fehlerquotienten:

Leistungskurs der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachler):

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,3	1,5	1,8	2,1	2,3	2,6	2,9	3,1	3,4	3,7	3,9	4,2	4,5	4,7	5,0	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,2 / 0,3 / 0,3

Grundkurs der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachler):

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Notenpunkte
1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	5,7	6,0	Fehlerquotient in Prozent

Bandbreiten innerhalb der einzelnen Note 0,4 / 0,3 / 0,3

3. Gewichtung und Art der Fehler sowie Korrekturzeichen

Bewertung, Zeichen	Fehlerart	Beispiel
nicht als Fehler gewertet Zeichen: **s.o./ см. в.**	**identische Wiederholungsfehler** entstehen aus der irrtümlichen Verwendung eines Wortes, einer Wendung oder einer Struktur in genau demselben Zusammenhang wie vorher	*я хочу, чтобы он пошла/ они хотели, чтобы он пошла*
Zeichen: **s.o./см.. в.**	**Folgefehler** Ergibt sich als direkte Konsequenz aus einem ersten Fehler	*Он высказал острый критик, который другие ученики оспорили.*
	Flüchtigkeitsfehler Offensichtlich aus Konzentrationsschwächen entstandene geringfügige Fehler, z. B. das doppelte Schreiben eines Wortes.	*Мы не знаем причины этого этого действия.* *Он чусвствовал себя плохо.*
Viertelfehler Zeichen: **ъ, ь, й**	**weiches/ hartes Zeichen/ i-kratkoe:** Setzen eines falschen weichen / harten Zeichens bzw. Fehlen desselben an einer für die Bedeutung irrelevanten Position; fehlender Haken bei *й* (i-kratkoe) in grammatisch nicht relevanter Position;	*Она всё ему обяснила.* *Слова не должны разоитись с делом.*
halbe Fehler Zeichen: **-** hier:**- o**	**Orthographie/ орфография:** wenn ein Wort an einer Stelle falsch geschrieben worden ist, trotz dieses Fehlers aber im Kontext eindeutig und leicht zu erkennen ist	*Они быстро разабрали товар.*
Zeichen: **-**	**Kongruenz** von Genus und Numerus, wenn sie mehrfach gekennzeichnet ist und der Fehler nur beim Substantiv/ Pronomen oder bei einem von mehreren Begleitern (Adjektiven/ Partizipien) gemacht wird	*Костя увидел свою младшие сестру.*
Zeichen: **- s.o.** / **- см. в.**	**Analoge Wiederholungsfehler** sind Verstöße gegen dasselbe Prinzip in einem anderen Zusammenhang (im Gegensatz zum identischen Wiederholungsfehler), dabei muss „dasselbe Prinzip“ sehr eng gefasst werden, nicht etwa „Anwendung des Futurs“.	*Она хотела, чтобы они приходят. / Чиновник хотел, чтобы он подпишет анкету.*
Zeichen: **- Asp./ - вид** **- tp / - вр.**	**Aspektfehler und geringfügige Tempusfehler** wenn sie nicht stark sinnentstellend sind.	*В следующее утро в 8 часов они призывали их на помощь.*

ganze Fehler Zeichen: |	**alle anderen Fehler,** vor allem, wenn sie das Verstehen stören,	
Zeichen: | **тр/ вр.**	**Sonderfälle:** **Tempusfehler** Bei mehrfach falscher Verwendung besonders der Vergangenheitstempora wird nur der „Eintritt" in das falsche Tempus mit einem ganzen Fehler bewertet. Die Folgefehler in demselben „Tempuskontext" werden nicht erneut als Fehler gezählt.	
Zeichen: **3** beim 1. Verstoß, dann **s.o./** **см. в.**	**Aspektfehler**¸ die sich stark sinnentstellend auswirken, werden als ganze Fehler gewertet. **Fehlersummierung analoger und ähnlicher Fehler** dürfen in der Summe nicht mit mehr als 3 (ganzen) Fehlern bewertet werden.	Das unvollendete Futur wird z.B. mehrfach mit dem Infinitiv des vollendeten Aspektpartners gebildet.
gr / гр. **ос / сл.**	**Weitere differenzierende Zeichen für Fehler:** **Fehler im Bereich Grammatik und Syntax** **Fehler im Bereich Wortschatz (Lexik)**	
1 ½ Fehler Zeichen: | +	**Grob fehlerhafte Satzkonstruktion**	z.B. *„Я есть собаку"* statt *„У меня есть собака"*

Bewertung der Aufgabe zur Grammatik

Bei der Bewertung der Leistung in der Aufgabe zur Grammatik und Lexik ist die Sprachrichtigkeit, d.h. die Übereinstimmung mit der Sprachnorm das Kriterium. Bewertet wird, bis zu welchem Grade die Prüflinge Strukturen sprachlich richtig und inhaltlich sinnvoll in einem Kontext anwenden können.
Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn unter Berücksichtigung von Prüfungszeit sowie Zahl und Schwierigkeitsgrad der Teilaufgaben festzustellen ist, dass die Prüflinge über grundlegende sprachliche Mittel im Wesentlichen verfügen.

Zur Bewertung: Jede richtige Lösung ergibt 2 Punkte (bei der Deklination Adjektiv + Substantiv und bei der Verneinung 4 Punkte). Für geringfügige Fehler kann 1 Punkt abgezogen werden. Bei der Deklination von Adjektiv und Substantiv wird bei Kongruenz, aber falschem Kasus ein Punkt erteilt, sofern ein obliquer Kasus benutzt worden ist. Erreichbar sind 140 Punkte (im Grundkurs der neu aufgenommenen Fremdsprache 120).

Es gilt folgende Bewertungstabelle:

Notenpunkte (15-er-Skala)	LK weitergeführte Fremdsprache, LK neu aufgenommene Fremdsprache, GK weitergeführte Fremdsprache	GK neu aufgenommene Fremdsprache
15	140 – 135	120 – 116
14	134 – 129	115 – 111
13	128 – 123	110 – 106
12	122 – 117	105 – 101
11	116 – 111	100 – 96
10	110 – 105	95 – 91
9	104 – 99	90 – 86
8	98 – 93	85 – 81
7	92 – 87	80 – 76
6	86 – 81	75 – 71
5	80 – 75	70 – 66
4	74 – 69	65 – 61
3	68 – 61	60 – 54
2	60 – 53	53 – 47
1	52 – 45	46 – 40
0	44 – 0	30 – 0

Die Gesamtbewertung der Leistungen bei der kombinierten Aufgabe erfolgt dadurch, dass die Leistungen in der Textaufgabe bzw. in der Textproduktion und in der Aufgabe zur Grammatik zunächst getrennt bewertet und benotet werden. Anschließend werden beide Noten in der Regel im Verhältnis 2:1 (Textaufgabe zu Aufgabe zur Grammatik) zu einer Note zusammengezogen.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH LATEIN

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Aufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** umfasst
- die Wiedergabe von Kenntnissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem bekannten Zusammenhang.
- Dazu kann gehören:
- die Wiedergabe von Fakten, Regeln, Aussagen, Inhalten aus allen Bereichen des Faches
- das Wiedererkennen von sprachlichen Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten aus einem abgegrenzten, im Unterricht behandelten Gebiet
- das Aufsuchen, Zuweisen, Zusammenstellen und Beschreiben von bekannten sprachlichen und stilistischen Einzelphänomenen

Der **Anforderungsbereich II** umfasst
- das selbstständige Auswählen, Anordnen und Verarbeiten bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten
- das selbstständige Übertragen bekannter Verfahrensweisen auf neue Sachzusammenhänge.

Dazu kann gehören:
- die selbstständige Anwendung eines vorgegebenen Instrumentariums auf die Erschließung und/oder Interpretation eines unbekannten lateinischen Textes
- die Paraphrase oder Inhaltsangabe eines aus dem Unterricht nicht bekannten lateinischen Textes
- die Anwendung bekannter Gliederungsprinzipien auf einen unbekannten lateinischen Text
- die Erklärung der möglichen Funktion sprachlicher und stilistischer Ausdrucksmittel im jeweiligen Textzusammenhang
- die Einordnung von Texten und Fragestellungen in einen bekannten inhaltlichen Kontext.
- der inhaltliche und/oder sprachlich-stilistische Vergleich mit Paralleltexten unter vorgegebenen Gesichtspunkten.

Der **Anforderungsbereich III** umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen und Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu kann gehören:
- die planmäßige und selbstständige Auseinandersetzung mit einem sprachlich und inhaltlich komplexen lateinischen Text mit dem Ziel, seinen Sinn zu erfassen und das Sinnverständnis in einer Übersetzung zu dokumentieren
- die selbstständige Auswahl einer zur Bewältigung der gestellten Aufgabe geeigneten Form der Texterschließung, Übersetzung und/oder Interpretation und deren Anwendung auf einen unbekannten lateinischen Text
- das selbstständige Erfassen von Kernaussagen mit dem Ziel, die zeitbedingte und Zeit übergreifende Bedeutung des Textes zu erkennen und diese Erkenntnis in einer Interpretation zu dokumentieren
- das Herausarbeiten von Positionen, wie sie in Texten, Kunstwerken, Institutionen und Traditionen zum Ausdruck kommen, und die wertende Stellungnahme dazu
- der eigenständig entwickelte Vergleich und Transfer, die begründete Stellungnahme und die individuelle Bewertung des Textes in seinen inhaltlichen, sprachlichen und rezeptionsgeschichtlichen Dimensionen
- die selbstständige Produktion eines weiterführenden kreativen Schreibauftrags als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes

– die selbstständige Produktion einer weiterführenden Gestaltungsaufgabe als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes und schriftliche oder mündliche Erläuterung dazu
– das selbstständige Recherchieren und das Präsentieren von Erkenntnissen über kulturelle, historische, philosophische Zusammenhänge.

Die Lösung der Prüfungsaufgabe erfordert die Anwendung fremdsprachlicher Kenntnisse, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur begründeten Stellungnahme.

Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind in den genannten drei Anforderungsbereichen nachzuweisen.

Die Aufgabe besteht aus zwei Teilen, der **Übersetzung** und den Teilaufgaben zur **Interpretation**.

Die **Übersetzung** stellt überwiegend Anforderungen im Bereich II – III.

Die **Interpretation** stellt überwiegend Anforderungen

GK: in den Anforderungsbereichen I und II,
LK: im Anforderungsbereich II.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Anforderungen, die in den Aufgabenstellungen enthalten sind, und die unterrichtlichen Voraussetzungen. Die Gesamtbewertung erfolgt derart, dass zunächst die Leistungen in der Übersetzung und diejenigen in der Interpretation jeweils gesondert mit einer Note bewertet werden.

Die Bewertung der **Übersetzungsleistung** berücksichtigt die

- Kenntnisse in der lateinischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax)
- Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis)
- Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
- Fähigkeit, sich im Deutschen treffend auszudrücken.

Eine „gute“ Leistung (11 Punkte)	**Eine „ausreichende“ Leistung (5 Punkte)**
ist dann gegeben, wenn die Übersetzung zeigt, dass der vorgelegte Text in allen wesentlichen Aussagen verstanden ist. In der Regel ist dies der Fall, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes nicht mehr als fünf ganze Fehler aufweist.	ist dann gegeben, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes mehr als zehn ganze Fehler aufweist.
Oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ werden die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet, um sicher zu gehen, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft werden kann.	

Für die Bewertung der **Interpretationsleistung** sind vor allem folgende Kriterien maßgebend:

- Sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, gegebenenfalls Plausibilität
- der Umfang der verarbeiteten textimmanenten und textexternen Informationen
- die Schlüssigkeit der Interpretation oder Stellungnahme
- der Textbezug der Interpretation

- die Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsmethode
- die Korrektheit bei der Verwendung von Fachsprache und Fachausdrücken
- gegebenenfalls das Erkennen des Zusammenhangs von Inhalt und Form.

Ausschlaggebend ist dabei das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise Lösung. Auszugehen ist von der Zahl der erwarteten richtigen Antworten. Die mit der Aufgabenstellung konzipierte erwartete Prüfungsleistung stellt lediglich einen Orientierungsrahmen für die Leistungsbewertung dar; davon abweichende Antworten bzw. Lösungen sind entsprechend den o.a. Kriterien zu bewerten.

Eine „gute“ Leistung (11 Punkte)	**Eine „ausreichende“ Leistung (5 Punkte)**
ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annährend drei Viertel (mindestens sieben Zehntel) erbracht worden sind.	ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd die Hälfte (mindestens vier Zehntel) erbracht worden ist.

Zur Ermittlung der Note für die gesamte Leistung in der schriftlichen Prüfung werden die Noten für die beiden Aufgabenteile in der Regel im Verhältnis 2:1 (Übersetzung: Interpretation) zu einer Note zusammengefasst.

3. Gewichtung und Art der Fehler in der Übersetzung sowie Korrekturzeichen

Das Verständnis des lateinischen Textes wird danach bewertet, inwieweit die Übersetzung ins Deutsche gelungen ist.

Für die Gewichtung eines Fehlers bedeutet dies:
– Sie richtet sich vor allem nach der Störung des Sinns, die im deutschen Text von ihm verursacht wird, und nicht nach dem Grad des Verstoßes gegen das grammatische oder lexikalische System der lateinischen Sprache.
– In Grammatik und Vokabular kann es Abweichungen vom lateinischen Ausgangstext geben, die nicht als Fehler gewertet werden, wenn sie zu einer gelungenen Übersetzung beitragen.

Unterschieden werden:
– Ungenauigkeiten
– Fehler
– Schwere Fehler
– Auslassungen
– Wiederholungsfehler

Ungenauigkeiten sind leichte Abweichungen der Übersetzung vom Sinn des Ausgangstextes, die sich interpretatorisch oder durch zielsprachliche Gewohnheit nicht rechtfertigen lassen, eine Interpretation des Textes im Sinne des Ausgangstextes aber noch zulassen wie z.B. Veränderungen in Tempus, Numerus, mangelnde Präzision in der Wortbedeutung, Zeitangaben etc. Zu beachten ist, dass auch grammatikalisch komplexere Gebilde des Lateinischen darunter fallen können, wenn sie – wie etwa ein *Ablativus absolutus* als reine Zeitangabe – zum Textsinn nichts oder nur wenig beitragen und kaum sinnenstellend übersetzt wurden. Nicht alle Ungenauigkeiten, die vermerkt werden, müssen mit Fehlerpunkten bewertet werden. (Dies gilt vor allem für Tempus-Ungenauigkeiten oder für Auslassung von Füll-Konnektoren wie oft – aber nicht immer – *autem, sed*). Werden Ungenauigkeiten als Fehler gewertet, so sind sie mit einem halben Fehlerpunkt anzurechnen.

Fehler verfälschen den Sinn einer begrenzten Textstelle des Ausgangstextes. Die Grundlagen eines solchen Fehlers sind oft mehrere Missachtungen grammatikalischer oder lexikalischer Phänomene des Ausgangstextes und damit komplexer Natur. Auch eine Häufung von Ungenauigkeiten in einem Satz/Sinnzusammenhang ergibt zusammen einen Fehler. Ein solcher Fehler wird mit einem Fehlerpunkt angerechnet.

Schwere Fehler sind Sinnentstellungen des Ausgangstextes, die das Verständnis einer – auch gedanklich – komplexen Textstelle stark beeinträchtigen oder unmöglich machen. Sie ergeben sich im Normalfall aus dem Zusammenspiel mehrerer Fehler und Missverständnisse. Ein solcher Fehler wird mit zwei Fehlerpunkten angerechnet.

Auslassungen werden entsprechend den Fehlerkategorien gewertet.

Wiederholungsfehler und Folgefehler werden nicht für sich gewertet, sondern erhöhen gegebenenfalls die Gewichtung des auslösenden Fehlers.

Die **Korrekturzeichen** sind verbindlich.
Alle Fehler und Ungenauigkeiten werden am Rand der Arbeit vermerkt und zwar

quantifizierend

-	für eine Ungenauigkeit (sofern gewertet)
|	für einen Fehler
+	für einen schweren Fehler

qualifizierend

Die Art der Missachtung bzw. des Verstoßes gegen Ausgangs- und Zielsprache wird angegeben durch entspr. Kürzel wie

R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sinn	Sinn
Vok	Vokabel
Gr	Grammatik
T	Tempus
K	Konstruktion
V	Auslassung

Besonders **gelungene Wendungen** werden ebenfalls am Rand vermerkt und können bis zu einem Fehlerpunkt ausgleichen (im Normalfall einen halben Fehlerpunkt).

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH GRIECHISCH

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Anforderungen, die die Aufgabe an die Prüflinge stellt, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

Der **Anforderungsbereich I** umfasst
- die Wiedergabe von Kenntnissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem bekannten Zusammenhang.
- Dazu kann gehören:
- die Wiedergabe von Fakten, Regeln, Inhalten aus allen Bereichen des Faches
- das Wiedererkennen von sprachlichen Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten
- das Aufsuchen, Zusammenstellen, Beschreiben und Zuweisen von sprachlichen und stilistischen Einzelphänomenen.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst
- das selbstständige Auswählen, Anordnen und Verarbeiten bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten
- das selbstständige Übertragen bekannter Verfahrensweisen auf neue Sachzusammenhänge.
- Dazu kann gehören:
- die selbstständige Anwendung eines vorgegebenen Instrumentariums auf die Erschließung und/oder Interpretation eines unbekannten griechischen Textes
- die Paraphrase oder Inhaltsangabe eines aus dem Unterricht nicht bekannten griechischen Textes
- die Anwendung bekannter Gliederungsprinzipien auf einen unbekannten griechischen Text
- die Erklärung der möglichen Funktion sprachlicher und stilistischer Ausdrucksmittel im jeweiligen Textzusammenhang
- die Einordnung von Texten und Fragestellungen in einen bekannten inhaltlichen Kontext
- der inhaltliche und/oder sprachlich-stilistische Vergleich mit Paralleltexten unter vorgegebenen Gesichtspunkten.

Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen und Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu kann gehören:
- die planmäßige und selbstständige Auseinandersetzung mit einem sprachlich und inhaltlich komplexen griechischen Text mit dem Ziel, seinen Sinn zu erfassen und das Sinnverständnis in einer Übersetzung zu dokumentieren
- die selbstständige Auswahl einer zur Bewältigung der gestellten Aufgabe geeigneten Form der Texterschließung, Übersetzung und/oder Interpretation und deren Anwendung auf einen unbekannten griechischen Text
- das selbstständige Erfassen von Kernaussagen mit dem Ziel, die zeitbedingte und Zeit übergreifende Bedeutung des Textes zu erkennen und diese Erkenntnis in einer Interpretation zu dokumentieren
- die texttranszendierende Interpretation, die Standortbestimmung des Textes in komplexeren literarischen, kulturellen, historischen und philosophischen Zusammenhängen
- der eigenständig entwickelte Vergleich und Transfer, die begründete Stellungnahme und die individuelle Bewertung des Textes in seinen inhaltlichen, sprachlichen und rezeptionsgeschichtlichen Dimensionen
- die selbstständige Produktion eines weiterführenden kreativen Schreibauftrags als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes

- die selbstständige Produktion einer weiterführenden Gestaltungsaufgabe als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes und die schriftliche oder mündliche Erläuterung dazu
- das selbstständige Recherchieren und das Präsentieren von Erkenntnissen über kulturelle, historische, philosophische Zusammenhänge.

Die Lösung der Prüfungsaufgabe erfordert die Anwendung fremdsprachlicher Kenntnisse, Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten sowie die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Texterschließung und zur begründeten Stellungnahme. Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind in allen in Ziffer 1 dieser Richtlinien genannten drei Anforderungsbereichen nachzuweisen.

Die Aufgabe besteht aus zwei Teilen, der **Übersetzung** und den Teilaufgaben zur **Interpretation**.

Die **Übersetzung** stellt überwiegend Anforderungen im Bereich II – III.

Die **Interpretation** stellt überwiegend Anforderungen

GK: in den Anforderungsbereichen I und II,

LK: im Anforderungsbereich II.

2. Bewertungskriterien und Benotung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Anforderungen, die in den Aufgabenstellungen enthalten sind, und die unterrichtlichen Voraussetzungen. Die Gesamtbewertung erfolgt derart, dass zunächst die Leistungen in der Übersetzung und diejenigen in der Interpretation jeweils gesondert mit einer Note bewertet werden.

Die Bewertung der **Übersetzungsleistung** berücksichtigt die:

- Kenntnisse in der griechischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax)
- Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis)
- Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
- Fähigkeit, sich im Deutschen treffend auszudrücken.

Eine „gute“ Leistung (11 Punkte)	**Eine „ausreichende“ Leistung (5 Punkte)**
ist dann gegeben, wenn die Übersetzung zeigt, dass der vorgelegte Text in allen wesentlichen Aussagen verstanden ist. In der Regel ist dies der Fall, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen Textes nicht mehr als fünf ganze Fehler aufweist.	ist dann gegeben, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen Textes mehr als zehn ganze Fehler aufweist.
Oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ werden die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet, um sicher zu gehen, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft werden kann.	

Für die Bewertung der **Interpretationsleistung** sind vor allem folgende Kriterien maßgebend:

- Sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, gegebenenfalls Plausibilität
- der Umfang der verarbeiteten textimmanenten und textexternen Informationen
- die Schlüssigkeit der Interpretation oder Stellungnahme
- der Textbezug der Interpretation
- Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsmethode

- die Korrektheit bei der Verwendung von Fachsprache und Fachausdrücken
- gegebenenfalls das Erkennen des Zusammenhangs von Inhalt und Form

Ausschlaggebend ist dabei das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise Lösung. Auszugehen ist von der Zahl der erwarteten richtigen Antworten. Die mit der Aufgabenstellung konzipierte erwartete Prüfungsleistung stellt lediglich einen Orientierungsrahmen für die Leistungsbewertung dar; davon abweichende Antworten bzw. Lösungen sind entsprechend den o.a. Kriterien zu bewerten.

Eine „gute“ Leistung (11 Punkte)	**Eine „ausreichende“ Leistung (5 Punkte)**
ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd drei Viertel (mindestens sieben Zehntel) erbracht worden sind.	ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd die Hälfte (mindestens vier Zehntel) erbracht worden ist.

Zur Ermittlung der Note für die gesamte Leistung in der schriftlichen Prüfung werden die Noten für die beiden Aufgabenteile in der Regel im Verhältnis 2:1 (Übersetzung: Interpretation) zu einer Note zusammengefasst.

3. Gewichtung und Art der Fehler in der Übersetzung sowie Korrekturzeichen

Das Verständnis des griechischen Textes wird danach bewertet, inwieweit die Übersetzung ins Deutsche gelungen ist.
Für die Gewichtung eines Fehlers bedeutet dies:
– Sie richtet sich vor allem nach der Störung des Sinns, die im deutschen Text von ihm verursacht wird, und nicht nach dem Grad des Verstoßes gegen das grammatische oder lexikalische System der griechischen Sprache.
– In Grammatik und Vokabular kann es Abweichungen vom griechischen Ausgangstext geben, die nicht als Fehler gewertet werden, wenn sie zu einer gelungenen Übersetzung beitragen.

Unterschieden werden:
– Ungenauigkeiten
– Fehler
– Schwere Fehler
– Auslassungen
– Wiederholungsfehler

Ungenauigkeiten sind leichte Abweichungen der Übersetzung vom Sinn des Ausgangstextes, die sich interpretatorisch oder durch zielsprachliche Gewohnheit nicht rechtfertigen lassen, eine Interpretation des Textes im Sinne des Ausgangstextes aber noch zulassen wie z.B. Veränderungen in Tempus, Numerus, mangelnde Präzision in der Wortbedeutung, Zeitangaben etc. Zu beachten ist, dass auch grammatikalisch komplexere Gebilde des Griechischen darunter fallen können, wenn sie – wie etwa ein *Genitivus absolutus* als reine Zeitangabe – zum Textsinn nichts oder nur wenig beitragen und kaum sinnenstellend übersetzt wurden. Nicht alle Ungenauigkeiten, die vermerkt werden, müssen mit Fehlerpunkten bewertet werden. (Dies gilt vor allem für Tempus-Ungenauigkeiten oder für Auslassung von Partikeln). Werden Ungenauigkeiten als Fehler gewertet, so sind sie mit einem halben Fehlerpunkt anzurechnen.

Fehler verfälschen den Sinn einer begrenzten Textstelle des Ausgangstextes. Die Grundlagen eines solchen Fehlers sind oft mehrere Missachtungen grammatikalischer oder lexikalischer Phänomene des Ausgangstextes und damit komplexer Natur. Auch eine Häufung von Ungenauigkeiten in einem Satz/ Sinnzusammenhang ergibt zusammen einen Fehler. Ein solcher Fehler wird mit einem Fehlerpunkt angerechnet.

Schwere Fehler sind Sinnentstellungen des Ausgangstextes, die das Verständnis einer – auch gedanklich – komplexen Textstelle stark beeinträchtigen oder unmöglich machen. Sie ergeben sich im Normalfall aus dem Zusammenspiel mehrerer Fehler und Missverständnisse. Ein solcher Fehler wird mit zwei Fehlerpunkten angerechnet.

Auslassungen werden entsprechend den Fehlerkategorien gewertet.

Wiederholungsfehler und Folgefehler werden nicht für sich gewertet, sondern erhöhen gegebenenfalls die Gewichtung des auslösenden Fehlers.

Die **Korrekturzeichen** sind verbindlich.
Alle Fehler und Ungenauigkeiten werden am Rand der Arbeit vermerkt und zwar

quantifizierend

-	für eine Ungenauigkeit (sofern gewertet)
|	für einen Fehler
+	für einen schweren Fehler

qualifizierend

Die Art der Missachtung bzw. des Verstoßes gegen Ausgangs- und Zielsprache wird angegeben durch entspr. Kürzel wie

R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sinn	Sinn
Vok	Vokabel
Gr	Grammatik
T	Tempus
K	Konstruktion
V	Auslassung

Besonders **gelungene Wendungen** werden ebenfalls am Rand vermerkt und können bis zu einem Fehlerpunkt ausgleichen (im Normalfall einen halben Fehlerpunkt).

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH BILDENDE KUNST

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Anforderungen werden in den drei Anforderungsbereichen gegliedert nach Anforderungen für praktische und für theoretische Aufgabenstellungen wie folgt beschrieben:

Anforderungsbereich I	**Anforderungsbereich II**	**Anforderungsbereich III**
Der Anforderungsbereich I umfasst: ⇨ Die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang ⇨ Gelernte und geübte Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang	Der Anforderungsbereich II umfasst: ⇨ Selbständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang ⇨ Selbständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare, jedoch neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann	Der Anforderungsbereich III umfasst: ⇨ Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Für Leistungen **im praktischen Bereich** heißt das:

Anforderungsbereich I Praxis	**Anforderungsbereich II Praxis**	**Anforderungsbereich III Praxis**
⇨ Aus dem Unterricht bekannte und geübte konzeptionelle Schritte sowie Arbeits- und Gestaltungsverfahren und Techniken in einer im Unterricht auf ähnliche Weise erarbeiteten Bildlösung verwenden	⇨ Auf der Grundlage bekannter Bildkonzeptionen oder entsprechender Gestaltungsverfahren und -techniken sinnvolle Auswahlentscheidungen treffen und in einer neuartigen Bildlösung realisieren	⇨ Aus dem klaren Überblick über unterschiedliche Konzeptionen, über erlernte gestalterische Möglichkeiten ein Bild im Wesentlichen eigenständig und ungewöhnlich realisieren, im Zusammenhang damit Wirkungen aus komplexen Zusammenhängen bewusst (auf planende beziehungsweise prozesshaft-experimentelle Weise) mit einbeziehen
⇨ Arbeits- und Gestaltungsverfahren im Sinne des vorangegangenen Unterrichts verwenden	⇨ Bekannte Arbeits- und Gestaltungsverfahren bewusst auswählen und gezielt bezogen auf die geforderte bildnerische Problematik anwenden	⇨ bekannte Arbeits- und Gestaltungsverfahren im Hinblick auf die geforderte Problematik neu kombinieren
⇨ mit Hilfe geübter Verfahrensschritte zu Bildlösungen gelangen	⇨ Bildlösungen im Rahmen eines aus dem Unterricht bekannten Repertoires bewusst entwickeln	⇨ Eigenständige Bildlösungen bezüglich der geforderten bildnerischen Problematik finden, die aus dem Unterricht im Rahmen der Vorgaben Bekanntes übersteigt
⇨ Bekannte Techniken ausführen	⇨ Bekannte Techniken hinsichtlich der geforderten bildnerischen Problematik neu kombinieren und bewusst anwenden	⇨ Bekannte Techniken hinsichtlich der geforderten bildnerischen Problematik erweitern und nicht im Unterricht bearbeitete Ausdrucksfelder erschließen
⇨ Beschreibung der Vorgehensweise hinsichtlich der geforderten Aspekte	⇨ Erläutern und Begründen der bildnerischen Entscheidungen hinsichtlich der geforderten Aspekte	⇨ bildnerische Lösungen hinsichtlich der geforderten Aspekte in einen sinnvollen Zusammenhang stellen.

Bei Aufgaben mit praktischem Schwerpunkt beschränken sich die Aufgaben nicht auf den Bereich bildnerischer Fertigkeiten, sondern enthalten eine eingegrenzte gestalterische Problemstellung, die in Konzeption und Realisation eigene selbstständige Entscheidungen erfordert.

Für Leistungen **im schriftlichen Bereich** heißt das

Anforderungsbereich I, schriftliche Aufgabe	**Anforderungsbereich II, schriftliche Aufgabe**	**Anforderungsbereich III, schriftliche Aufgabe**
⇨ Erlernte und geübte bildnerische und sprachliche Untersuchungsverfahren und Interpretationsschritte sinngemäß und fachsprachlich zutreffend auf der Ebene des im Unterricht erreichten und gefestigten Lern- und Arbeitsniveaus innerhalb bekannter Bildzusammenhänge verwenden	⇨ Erlernte und geübte bildnerische und sprachliche Untersuchungsverfahren und Interpretationsschritte methodisch zutreffend und einsichtig auf dem Wege zu einer zusammen hängenden Bilddeutung fachsprachlich korrekt und anschaulich geordnet einsetzen	⇨ Im Zusammenhang erlernter Interpretationsmethoden die Arbeitsschritte sinnvoll und zielgerichtet selbständig auszuwählen und in eigenständige Untersuchungszusammenhänge sinnvoll und erhellend einbringen ⇨ Visuelles Untersuchungs- und Darstellungsformen eigenständig zu nutzen ⇨ argumentativ überzeugend zu Einsichten / Beurteilungen / Wertungen zu gelangen, die den im Unterricht angestrebten Standard erkennbar überschreiten
⇨ Beschreibung einer Vorgehensweise hinsichtlich der geforderten Aspekte ⇨ Vorgegebene Analyseverfahren entsprechend den im Unterricht geübten Schritten an bekannten Bildzusammenhängen anwenden	⇨ Aus Analyseverfahren im Rahmen der Aufgabenstellung sachgerecht auswählen, sie anwenden und an bekannten Bildzusammenhängen zu begründeten Ergebnissen zu gelangen	⇨ In bekannten Zusammenhängen Analyseverfahren sachgerecht auswählen, hinsichtlich ihrer Eignung bewerten und anwenden
⇨ Eine Analyse in unbekannten Bildzusammenhängen angeleitet vornehmen	⇨ Vorgegebene Analyseverfahren auf unbekannte Bildzusammenhänge anwenden	⇨ Analyseverfahren sachgerecht wählen, auf unbekannte Bildzusammenhänge anwenden und die Aussagekraft der Ergebnisse bewerten
⇨ Fachsprache korrekt anwenden	⇨ Fachsprache korrekt anwenden und das Vorgehen und die Darstellung sachgerecht gliedern	⇨ Fachsprache korrekt anwenden, das Vorgehen und die Darstellung sachgerecht gliedern und die Ergebnisse der Untersuchung bewerten
⇨ Bekannte Theorie angemessen beschreiben	⇨ Theorie zuordnen und erläutern	⇨ Theorie in einen begründeten Zusammenhang bringen und bewerten

Aufgabenstellungen mit schriftlichem Schwerpunkt sind so angelegt, dass die Prüflinge ihre Beobachtungen zur Struktur und Bedeutung der Werke nicht nur aufzählen, sondern ihre Feststellungen auch erläutern, Wichtiges akzentuieren und in übergreifende Zusammenhänge stellen. Interpretationen sind am sichtbaren Bestand der Werke zu belegen.

Die drei Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Aus der Korrektur und Beurteilung der Abiturarbeit (Gutachten) soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat.
Bei Aufgaben mit praktischem Anteil ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeiten praktischer Realisation durch die Prüfungssituation grundsätzlich eingeschränkt sind. Auch Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung, zum Entwurf, zur Experimentierfähigkeit und Flexibilität und zum Einfallsreichtum gehen mit in die Bewertung ein.

Zu den Bewertungskriterien für **praktische Anteile** (auch für Aufgabenart 3) gehören u. a.:

- Wahl der geeigneten technischen Mittel und deren Handhabung
- Wirkungsvoller und problembezogener Einsatz der bildsprachlichen Mittel, wie z. B. Komposition, Kontraste, Farbe, Struktur
- Problembezogene Entwicklung eines Konzepts und Veranschaulichung des Lösungsweges, z. B. durch Skizzen, Studien, Entwürfe, Verdeutlichung des Variierens, Verwerfens, Optimierens, Verdichtens
- Offenheit für die Entwicklung verschiedener Lösungen und Variationen
- Bildhafte Realisierung als Resultat des Lösungsprozesses, z. B. Wechselbeziehung von Form und Inhalt, Originalität und Geschlossenheit, Eigenständigkeit der bildhaften Aussage. Das Ergebnis muss dabei nicht vollständig ausgearbeitet sein, dennoch sollen die bildsprachlichen Umsetzungen der Vorstellungen in ihren Teilen das Ganze repräsentieren
- Anzahl der Skizzen, Studien und Entwürfe, Vielfalt der künstlerisch-technischen Verfahren und des Medieneinsatzes, Angebot alternativer Konzeptionen
- Anschaulichkeit und Angemessenheit der Ausdrucksmittel
- Klarheit der bildhaften Veranschaulichungen von Strukturen vorgegebener Bilder, Objekte oder der Architektur

Zu den Bewertungskriterien für **schriftliche Anteile** gehören u. a.:

- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse,
- Sachliche Richtigkeit,
- Unterscheidung von Wichtigem und Unwichtigem, Herausarbeitung des Wesentlichen,
- Folgerichtigkeit und Stimmigkeit der Aussagen,
- Differenziertheit des Verstehens, Darstellens und Urteilens,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre funktionale Bedeutsamkeit,
- Einfallsreichtum und Einfühlungsvermögen,
- Einordnung eines Bildes, eines Objekts, einer Architektur oder einer Fragestellung in einen größeren Zusammenhang, Vielschichtigkeit der Bezüge bei Analyse und Interpretation,
- Einschätzung der Wirkungsmöglichkeiten eines gegebenen oder selbsterstellten Bildes oder Objekts, kritisch-diskursive Würdigung der Bedingtheit eigener und fremder Auffassungen,
- Einbeziehung eigener Erfahrungen und Kenntnisse,
- Grad der Problemerfassung und der Reflexion, Grad der Selbstständigkeit,
- Grad der Methodenverfügbarkeit,

- Klarheit in Aufbau und Sprache, Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, übersichtliche Gliederung und inhaltliche Ordnung,
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache,
- Umfang der Kenntnisse und Einsichten im kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Bereich, differenzierte Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge auch über den Bereich der Kunst hinaus.

Neben einer beschreibenden Betrachtung müssen auch Deutungen und Deutungsansätze erkennbar sein.

Bei der Korrektur werden Vorzüge und Mängel der Arbeit im inhaltlichen, sprachlichen und methodischen Bereich deutlich gemacht.

2.2 Benotung

Ein mit „sehr gut" beurteiltes Prüfungsergebnis setzt Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zügen erkannt, ihre Intention und Zielrichtung selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt wurde. Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Verfahren entsprechend den Leistungserwartungen verwandt und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schrift-sprachlichen Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig vorgetragen werden. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II, teils auch III erwartet.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze zur Lösung erbracht sind. Dabei müssen Kenntnisse geeigneter fachspezifischer Verfahren und Begriffe erkennbar und die Ergebnisse in der geforderten Äußerungsform verständlich und geordnet dargeboten werden. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

3. Korrekturzeichen

Die folgenden Korrekturzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
St	Stil
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel bei praktischen Arbeiten:

tech M	ungeeignete technische Mittel bzw. nichtsinnvolle Handhabung technischer Mittel
bild M	Problematischer, ungeeigneter Einsatz bildsprachlicher Mittel
Lös	unbefriedigende Veranschaulichung des Lösungsweges bzw. keine oder nur geringe Offenheit für die Entwicklung verschiedener Lösungen und Variationen
Eig	mangelnde Eigenständigkeit der bildhaften Aussage
Quan	geringes Angebot alternativer Konzeptionen bzw. bildnerischer Umsetzung oder Monotonie im Einsatz künstlerisch-technischer Verfahren
An	keine oder geringe Anschaulichkeit und Unangemessenheit der Ausdrucksmittel

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH MUSIK

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Allgemeine Hinweise

Die Abfolge der Anforderungsbereiche entspricht der zunehmenden Selbstständigkeit der geforderten Prüfungsleistung. Der Grad der Selbstständigkeit ist wesentlicher Maßstab für die Bewertung der Prüfungsleistung, wobei das Ergebnis der Leistungen nicht aus einer rechnerischen Summe von Einzelergebnissen besteht. Vielmehr sind die Teilleistungen in Bezug zueinander zu erfassen und zu gewichten.

Anforderungsbereich I

Zum Anforderungsbereich I gehören die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Anwendung gelernter und geübter Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
Der Anforderungsbereich I umfasst

- erkennendes Hören
- elementare Musikpraxis
- Grundwissen über Musik einschließlich Notation
- sowie gegebenenfalls
- einfache musikspezifische Untersuchungsverfahren
- kompositorische Techniken und Formverläufe
- Gattungen, Epochen und Stile
- Beziehungen zwischen Musik und Sprache
- Verbindungen von Musik mit Bildern, Bewegungen, technischen Medien u. a.
- historisches Umfeld.

Anforderungsbereich II

Zum Anforderungsbereich II gehören das selbstständige Auswählen, sinnvolle Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und die selbstständige Anwendung des Gelernten auf vergleichbare Situationen.
Dabei kann es um veränderte Fragestellungen, veränderte musikalische Zusammenhänge oder abgewandelte Verfahrensweisen gehen.
Der Anforderungsbereich II umfasst diesbezüglich mehrere der folgenden Arbeitsfelder:

- Anwendung von fachspezifischen Fakten, Begriffen und Regeln auf Hörbeispiel, Notenvorlage oder nach Textanweisung
- Nachweis struktureller Bezüge, z. B. bei motivisch-thematischer Arbeit
- Erkennen von Formmodellen, Gattungen, Epochen und Stilen an Hand von Hörbeispielen bzw. Notentexten
- selbstständige Berücksichtigung aufführungspraktischer, historischer, ästhetischer und gesellschaftlicher Kenntnisse und Betrachtungsweisen
- Erschließung musikbezogener Texte in neuem Zusammenhang
- selbstständige Anwendung einfacher Satztechniken (z. B. Kadenzen, Generalbass)
- Verdeutlichung musikalischer Zusammenhänge am Instrument, mit der Stimme oder durch geeignete Medien.

Anforderungsbereich III

Zum Anforderungsbereich III gehört das planmäßige Verarbeiten komplexer musikalischer Zusammenhänge mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Wertungen, Lösungen und Deutungen zu gelangen. Es kann dabei um einen Prozess der musikfachlichen Erörterung, der kritischen Auseinandersetzung oder der kreativen Darstellung gehen.
Dazu werden aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die geeigneten zur Bewältigung der Aufgabenstellung selbstständig ausgewählt und dem neuen Zusammenhang angepasst.
Zum Anforderungsbereich III kann auch die Ausführung einer Gestaltungsaufgabe vokaler oder instrumentaler Art bzw. ein Kompositionsentwurf gehören.

Der Anforderungsbereich III umfasst:

- die Zusammenfassung verschiedener Aspekte
- die daraus ableitbare Betrachtung und Deutung von Musik, z. B. in ihrer historischen, gesellschaftlichen, ästhetischen und aktualisierenden Dimension

sowie gegebenenfalls

- die zusammenfassende Interpretation bzw. Interpretationsvergleiche
- die Beurteilung musikbezogener Texte
- der bewusst gestaltete Vortrag eines Musikstücks im Spannungsfeld kompositorischer und stilistischer Vorgaben und persönlichen Ausdruckswillens
- der planvolle, begründete Einsatz von kompositorischen Techniken mit dem Ziel eines auch individuell geprägten Kompositionsentwurfs.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Bewertungskriterien

Die Art der Bearbeitung in den einzelnen Anforderungsbereichen ist zu bewerten unter Gesichtspunkten

- der Qualität
- der Quantität
- der Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise verständlich zu machen.

Kriterien der **Qualität** können beispielsweise sein:

- Genauigkeit der Kenntnisse kompositorischer Techniken, Formverläufe, Gattungen, Stile
- Genauigkeit der Kenntnisse musikhistorischer Sachverhalte
- Sicherheit in der Beherrschung geübter praktischer Grundfertigkeiten
- Differenziertheit in der Anwendung fachspezifischer Begriffe und Regeln nach Gehör und Notation
- Stimmigkeit des Nachweises struktureller Bezüge, z. B. bei thematisch-motivischer Arbeit, beim Erkennen von Formmodellen, Gattungen, Stilen
- Anspruchsniveau der Problemerfassung bei der Interpretation von Musik oder musikbezogenen Texten
- Art der Akzentuierung charakteristischer Gestaltungsmittel beim Vortrag eines Musikstückes oder bei der Ausführung einer Gestaltungsaufgabe
- Grad der Selbstständigkeit beim Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen musikhistorischer, musikästhetischer, musiksoziologischer, musikpsychologischer oder anderer systematischer Gesichtspunkte
- Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder musikalischer Darbietungen bzw. Kompositionen oder Gestaltungsversuche.

Gesichtspunkte der **Quantität** können beispielsweise sein:

- Umfang der musikalischen Kenntnisse
- Vielfalt der Folgerungen, Begründungen, Wertungen bei der Interpretation von Musik und der kritischen Auseinandersetzung mit musikbezogenen Texten
- Vielfalt der Bezüge, die sich bei der Bedeutung von Musik in historischem, soziologischem, psychologischem, ethnologischem oder anderem Zusammenhang ergibt
- Vielfalt der Aspekte, unter denen musikalische Mittel und Fertigkeiten im Rahmen eigenständiger musikalischer Gestaltungen eingesetzt werden.

Die Fähigkeit, **sich in einer angemessenen Weise verständlich zu machen**, erweist sich

- in der Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage
- in der Angemessenheit der Darstellung in Schrift und Notation
- in der Übersichtlichkeit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung.

2.2 Benotung

Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zusammenhängen erkannt und ihre Intention und Zielrichtung selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt wurde. Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Verfahren entsprechend den Leistungserwartungen verwendet und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftlichen Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig verfasst sein.

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die schriftliche Leistung zwar Mängel aufweist, der Schwerpunkt der Aufgabe jedoch erfasst wurde und richtige Lösungsansätze erkennbar sind. Dabei müssen Kenntnisse geeigneter fachspezifischer Begriffe und Verfahren erkennbar und die Darstellung verständlich und geordnet sein. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

Leistungen, die im Rahmen der gestellten Aufgabe über die Erwartungen hinausgehen oder Alternativlösungen darstellen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

3. Korrekturzeichen

Die folgenden Korrekturzeichen sind verbindlich:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
St	Stil
ul	unleserlich

KORREKTUR UND BEWERTUNG
DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR
IM FACH GEMEINSCHAFTSKUNDE

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen.
Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst das Wiedergeben und Darstellen von fachspezifischen Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter reproduktivem Benutzen geübter Arbeitstechniken und Methoden.	Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.	Der **Anforderungsbereich III** umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.
Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere: – Wiedergeben von grundlegendem Fachwissen unter Verwendung der Fachterminologie – Bestimmen der Art des Materials – Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien – Kennen und Darstellen von Arbeitstechniken und Methoden	Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere: – Erklären kategorialer, struktureller und zeitlicher Zusammenhänge – sinnvolles Verknüpfen politischer, ökonomischer und soziologischer Sachverhalte – Analysieren von unterschiedlichen Materialien – Einordnen von Sachverhalten unter Beachtung der sie konstituierenden Bedingungen – Unterscheiden von Sach- und Werturteilen	Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere: – Erörtern politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Sachverhalte und Probleme – Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten Argumentation – Entwickeln von Hypothesen zu politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragestellungen – Reflektieren der eigenen politischen Urteilsbildung unter zusätzlicher Beachtung ethischer und normativer Kategorien

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungsaufgabe Anforderungen aus allen drei Bereichen stellt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im selbstständigen Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und im angemessenen Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Anforderungsbereich II). Hinsichtlich Umfang und Komplexität der Anforderungen, Ausmaß und Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, Grad der Selbstständigkeit und Tiefe der Erkenntnisprobleme des Faches ist zwischen Grundkurs- und Leistungsfach zu unterscheiden. Unabhängig von der Kursart verlangen diese Anforderungen aber, dass nicht ausschließlich mit reiner Reproduktion (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden kann. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in der Regel in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mitberücksichtigt werden.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist.(siehe dazu im allgemeinen Teil dieser Richtlinie unter Ziffer 2.3)

Aus der Korrektur und Bewertung geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten)schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie macht die Bewertung der Prüfungsleistung transparent und stützt die Einschätzung des Gutachtens. Eine reine „Mängelkorrektur“ entspricht nicht den Erfordernissen. Die Vorzüge einer Klausurleistung werden gleichermaßen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und bezieht sich auf die erwarteten Teilleistungen.

2.2 Benotung

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen richtig erfasst und in elementarer Weise richtig dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein aufgabenbezogenes summarisches Urteil abgegeben wird,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst und dargestellt werden,
- umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert und perspektivenreich ist
- die Beurteilung kriterienorientiert, begründet und hinreichend komplex ist
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH GEOGRAPHIE

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung erfasst das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Anwendung geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.	Der **Anforderungsbereich II** umfasst selbstständiges Ordnen, Bearbeiten und Erklären bekannter Sachverhalte, selbstständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte.	Der **Anforderungsbereich III** umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen, selbstständiges Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden und Darstellungsformen in neuartigen Situationen und Beurteilung ihrer Effizienz.
Dazu gehören u. a.: • Beschreiben von natur-, kultur- und wirtschaftsgeographischen Sachverhalten • sachgerechtes Verwenden fachwissenschaftlicher Begriffe • Wiedergeben grundlegender Theorien und Modelle • Lokalisieren grundlegender geographischer Gegebenheiten • Einsatz grundlegender Arbeitstechniken und methodischer Schritte zur Informationsbeschaffung fachsprachlich korrektes Wiedergeben und graphisches Darstellen bekannter geographischer Sachverhalte • Verständnis für fremde Lebenswelten, andere Normen und Konventionen zeigen.	Dazu gehören u. a.: • Erklären von natur-, wirtschafts- und sozialgeographischen Prozessen • Erläutern konkurrierender Raumnutzungsansprüche Anwenden von bekannten Regelhaftigkeiten und Modellen auf nicht behandelte Räume und • Einordnen von geographischen Informationen in topographische Orientierungsraster • Anwenden grundlegender Arbeitstechniken zur Informationsverarbeitung • Analysieren eines nicht behandelten Raumes unter vorgegebener Fragestellung Vergleichen von Strukturen und Prozessen.	Dazu gehören u. a.: • Überprüfen der Anwendbarkeit von Theorien und Modellen auf ein Beispiel • Bewerten räumlicher Potenziale für unterschiedliche Nutzungen und konkurrierender Raumnutzungsansprüche • Entwickeln von nachhaltigen Lösungsansätzen • kritische Reflexion von Zukunftsszenarien • selbstständiges Entwickeln einer Arbeitsstrategie zur Lösung einer Aufgabenstellung • Beurteilen des Aussagewertes der verwendeten Materialien • kritische Reflexion des erzielten Arbeitsergebnisses und der gewählten Vorgehensweise • reflektierter Umgang mit Leitbildern, Normen und Konventionen hinsichtlich eigenen verantwortungsbewussten Handelns

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, kann die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu beitragen, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungsaufgabe in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen stellt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im selbstständigen Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und dem selbstständigen Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte (Anforderungsbereich II). Hinsichtlich Umfang und Komplexität der Anforderungen, Ausmaß und Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, Grad der Selbstständigkeit und Tiefe der Erkenntnisprobleme des Faches ist zwischen Grundkurs- und Leistungsfach zu unterscheiden. Unabhängig von der Kursart verlangen diese Anforderungen aber, dass nicht ausschließlich mit der Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie der Beschreibung und Anwendung geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden kann. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Erfolgt die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben in Textform, so ist bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mit zu berücksichtigen.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten im Einzelnen beigemessen wird bzw. wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie macht die Bewertung der Prüfungsleistung transparent und stützt die Einschätzung des Gutachtens. Eine reine „Mängelkorrektur“ entspricht nicht den Erfordernissen. Vorzüge einer Prüfungsleistung werden ebenfalls gekennzeichnet. Die Kennzeichnung charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und bezieht sich auf die erwarteten Teilleistungen.

2.2 Benotung

Die Note „gut“ (11 Punkte)wird erteilt, wenn

- umfassende inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten *(Methoden und Kenntnisse)* nachgewiesen werden,
- ein hoher Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die wesentlichen Aussagen des Materials erfasst und aufgabenbezogen vernetzt sind,
- die Argumentation differenziert ist und Ansätze zur kritischen Reflexion enthalten sind,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt, problembezogen akzentuiert ist.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass umfassende Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II sowie Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind, erbracht wurden.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn

- die Aussagen auf die Aufgabe bezogen sind,
- dabei grundlegende inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen bzw. angewendet werden,
- die zentralen Aussagen des Materials in Grundzügen erfasst sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH GESCHICHTE

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken.	Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.	Der **Anforderungsbereich III** umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.
Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere: – Wiedergeben von grundlegendem historischen Fachwissen – Bestimmen der Quellenart – Unterscheiden zwischen Quellen und Darstellungen – Entnehmen von Informationen aus Quellen und Darstellungen – Einordnen historischer Sachverhalte in Raum und Zeit – Unterscheiden von Sach- und Werturteilen.	Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere: – Erklären kausaler, struktureller bzw. zeitlicher Zusammenhänge – sinnvolles Verknüpfen historischer Sachverhalte zu Verläufen und Strukturen – Analysieren von Quellen oder Darstellungen – Konkretisieren bzw. Abstrahieren von Aussagen der Quelle oder Darstellung.	Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere: – Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten historischen Argumentation – Diskutieren historischer Sachverhalte und Probleme – Überprüfen von Hypothesen zu historischen Fragestellungen – Entwickeln eigener Deutungen – Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung historischer bzw. gegenwärtiger ethischer, moralischer und normativer Kategorien.

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, kann die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu beitragen, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungsaufgabe in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen stellt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im selbstständigen Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und dem angemessenen Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Anforderungsbereich II). Hinsichtlich Umfang und Komplexität der Anforderungen, Ausmaß und Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, Grad der Selbstständigkeit und Tiefe der Erkenntnisprobleme des Faches ist zwischen Grundkurs- und Leistungsfach zu unterscheiden. Unabhängig von der Kursart verlangen diese Anforderungen aber, dass nicht ausschließlich mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden kann. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mit berücksichtigt werden.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, wie die von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten im Einzelnen bewertet werden bzw. wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie macht die Bewertung der Prüfungsleistung transparent und stützt die Einschätzung des Gutachtens. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht. Die Vorzüge einer Klausurleistung werden gleichermaßen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und bezieht sich auf die erwarteten Teilleistungen.

2.2 Benotung

Die Note „gut“ (11 Punkte.) wird erteilt, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind,
- umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert und perspektivenreich ist
- die Beurteilung kriterienorientiert, begründet und hinreichend komplex ist
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Die Note „gut“ setzt je nach Aufgabentypus voraus, dass das im Unterricht geübte Verfahren der Quelleninterpretation angewandt und der Prüfling dabei der Spezifik der Quelle weitgehend gerecht wird bzw. die Darstellung historisch präzise erfasst und erarbeitet wird. Er kommt in der Untersuchung größtenteils zu den im Erwartungshorizont dargestellten Erkenntnissen und zu ausgewiesenen eigenständigen Beurteilungen. Er geht auf zentrale Textpassagen ein und erklärt diese in ihrer Bedeutung. Die Argumentation und Beurteilung stützt sich auf umfassende Kenntnisse der Geschichte im angegebenen Zeitraum und verwendet Fachbegriffe und historische Untersuchungsverfahren korrekt und angemessen. Der Prüfling ist in der Lage, die historischen Sachverhalte angemessen miteinander zu verknüpfen, wobei seine eigenen Positionen klar erkennbar sind.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen richtig erfasst und in elementarer Weise richtig dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein aufgabenbezogenes summarisches Urteil abgegeben wird,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Eine mit der Note „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung liegt vor, wenn die geübten Schritte der Quelleninterpretation bzw. der Darstellung historischer Sachverhalte im allgemeinen noch richtig angewandt werden und der Prüfling die Spezifik der Quelle / des Materials erkennt. Bei der Untersuchung kommt der Prüfling zu im Ansatz zu richtigen Erkenntnissen und Beurteilungen. Einzelne Textpassagen können hinreichend richtig erklärt und im großen und ganzen in den richtigen historischen Kontext eingeordnet werden. Der Prüfling kommt im Wesentlichen zu richtigen Erkenntnisse und nachvollziehbaren Schlussfolgerungen. Grundlegende Fachbegriffe werden im allgemeinen noch richtig eingesetzt.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH WIRTSCHAFT AUF DER GYMNASIALEN OBERSTUFE

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung erfasst möglichst differenziert das Leistungsvermögen der Prüflinge. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst das Wiedergeben und Darstellen von fachspezifischen Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter reproduktivem Benutzen geübter Arbeitstechniken und Methoden.	Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.	Der **Anforderungsbereich III** umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.
Dies erfordert Reproduktionsleistungen, insbesondere: – Wiedergeben von grundlegenden ökonomischen Kategorien und Handlungsfeldern unter Verwendung der Fachterminologie – Bestimmen der Beschaffenheit des Informationsmaterials und der Materialquellen – Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien und Datenquellen – Kennen und Darstellen von Arbeitstechniken und Methoden	Dies erfordert Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere: – Erklären ökonomischer Handlungsparameter in strukturellen und zeitlichen Zusammenhängen – Sinnvolles Verknüpfen ökonomischer, politischer und gesellschaftlicher Sachverhalte – Analysieren unterschiedlicher wirtschaftlicher Daten und Fakten – Einordnen von ökonomischen Sachverhalten unter Beachtung der sie bestimmenden Parameter – Unterscheiden von Sach- und Werturteilen	Dies erfordert Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere: – Erörtern ökonomischer, politischer und gesellschaftlicher Sachverhalte und Probleme – Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten Argumentation – Entwickeln von Hypothesen zu ökonomischen Kausalzusammenhängen sowie politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen – Reflektieren der eigenen wirtschaftspolitischen Urteilsbildung unter zusätzlicher Beachtung ethischer und normativer Kategorien

Weder die Anforderungsbereiche noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen sind scharf gegeneinander abgrenzbar, noch in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuzuordnen. Die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche trägt gleichwohl wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Die Prüfungsaufgabe stellt Anforderungen aus allen drei Bereichen und der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im selbstständigen Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und dem angemessenen Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Anforderungsbereich II). Hinsichtlich Umfang und Komplexität der Anforderungen, Ausmaß und Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, Grad der Selbstständigkeit und Tiefe der Erkenntnisprobleme des Faches ist zwischen Grundkurs- und Leistungsfach zu unterscheiden. Unabhängig von der Kursart verlangen diese Anforderungen aber, dass nicht ausschließlich mit reiner Reproduktion (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden kann. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Erfolgt die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben in Textform, so ist bei der Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mit zu berücksichtigen.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

2.2 Benotung

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale der Aufgabe in Grundzügen richtig erfasst und in elementarer Weise richtig dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhaltliche, methodische und fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein aufgabenbezogenes summarisches Urteil abgegeben wird,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst und dargestellt werden,
- umfassende inhaltliche, methodische und fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert und perspektivenreich ist
- die Beurteilung kriterienorientiert, begründet und hinreichend komplex ist
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM LEISTUNGSFACH WIRTSCHAFT AM WIRTSCHAFTSGYMNASIUM (ABITUR 2005 UND 2006)

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.
Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Anforderungsbereich I

Dazu gehört beispielsweise die Wiedergabe von

- wirtschaftlichen Begriffen und Grundtatbeständen (z. B. Güterknappheit, Produktionsfaktoren, Produktion, Arbeitsteilung, Angebot, Nachfrage, Markt, Preis, Geld, Sozialprodukt, Bilanz, Aufwand und Ertrag, Kosten und Leistung, Produktivität, Rentabilität, Liquidität)
- wesentlichen wirtschaftlichen Entwicklungen (z. B. technischer Fortschritt, Unternehmenskonzentration, Konjunktur, Wachstum, Währungsunion, europäischer Binnenmarkt, Rohstoffverknappung, Recycling)
- Prozessen der Wirtschaft (z. B. Wirtschaftskreislauf, Preisbildung, Substitution, Planung, Organisation, Beschaffung, Produktion, Absatz, Investition, Finanzierung)
- Strukturen der Wirtschaft (z. B. Produktion, Beschäftigte, Einkommens- und Vermögensverteilung, Bilanz sowie Aufwand und Ertrag)
- Rahmenbedingungen (z. B. Vertragsfreiheit, Eigentumsordnung, Wettbewerbsordnung, Währungsordnung, Arbeits- und Sozialordnung)
- Normen wirtschaftlichen Handelns und wirtschaftliche Zielsetzungen (z. B. Existenzsicherung, soziale Sicherung, Nutzenmaximierung, Gewinnmaximierung, Kostendeckung, Bedarfsdeckung, gerechte Entlohnung, Humanisierung der Arbeitswelt, stabiles Preisniveau, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum, ökologisches Gleichgewicht)
- Kategorien zur Erschließung und Beurteilung von wirtschaftlichen Ausgangslagen, Problemsituationen, Zielvorstellungen und Maßnahmen (z. B. Zweckrationalität, Marktkonformität, Arbeitsförderung, soziale Ausgewogenheit, politische Durchsetzbarkeit, Zukunftsorientierung, Umweltschutz)
- Theorien und Modelle wirtschaftlicher Zusammenhänge und Entwicklungen (z. B. Preistheorie, Einkommens- und Beschäftigungstheorie, Geldtheorie, Kreislaufmodell, Produktions- und Kostentheorie, Organisationstheorie)
- Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Wirkungen (z. B. Ertragsgesetz, Sozialstaatsprinzip, Managementprinzipien, Bewertungsprinzipien, Finanzierungsregeln, Kapazitätserweiterungseffekte, Multiplikator, Akzelerator).

Anforderungsbereich II

Dazu gehört beispielsweise:

- Erkennen von Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Wirkungen am praktischen Beispiel (z. B. Auswirkungen von Tariflohnerhöhungen auf die Kostenstruktur darstellen, Investitionspolitik und Preispolitik analysieren, Kostenrechnungssysteme als betriebliche Entscheidungshilfen anwenden)
- Erklären der Bedeutung wirtschaftlicher Vorgänge und Erscheinungen auf der Grundlage bekannter Zusammenhänge (z. B. die Kursentwicklung an der Effektenbörse untersuchen und zu der branchenspezifischen oder allgemeinen Wirtschaftsentwicklung in Beziehung setzen, Kennzahlen betrieblicher Leistung ermitteln und ihre Bedeutung im Rahmen des Controlling erläutern)
- Verdeutlichen funktionaler Zusammenhänge in der Wirtschaft an selbstgewählten Beispielen (z. B. Auswirkungen von Faktorpreisänderungen auf Faktorintensität, Kostenstruktur, Produktion und Verteilung darstellen, Spannungsverhältnis zwischen Ökonomie und Ökologie aufzeigen)
- Analysieren bekannter Sachverhalte unter bestimmten Gesichtspunkten (z. B. die Auswirkungen eines Preisstopps erläutern, Bilanzansätze unter Berücksichtigung von Bewertungsvorschriften untersuchen)
- Vergleichen von Meinungen und Theorien über Ziele, Formen und Gestaltung wirtschaftlichen Geschehens (z. B. Investitionstheorien unter verschiedenen betrieblichen Voraussetzungen prüfen, die Möglichkeiten einer zentralen oder dezentralen Steuerung des Wirtschaftsablaufes unter den Aspekten der Verteilungsgerechtigkeit, der Zunahme sog. Sozialbedürfnisse, der Effektivität und des persönlichen Freiheitsraumes betrachten)
- Prüfen der Prämissen wirtschaftlicher Erklärungs-, Beschreibungs- und Entscheidungsmodelle (z. B. die Prämissen von Standorttheorien, kostentheoretischen Analysen, Wachstumsmodellen oder Wirtschaftsprognosen den entwicklungsbedingten realen Gegebenheiten anpassen)
- Vergleichen theoretischer Aussagen mit empirischen Daten (z. B. die im Rahmen der Konjunkturtheorien vermutete Änderung der Lohnquote mit der Realität vergleichen)
- Verknüpfen von Kenntnissen und Einsichten unter dem Aspekt wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungstendenzen (z. B. durch den zunehmenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken möglichen betrieblichen, gesamtwirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Chancen und Risiken untersuchen).

Anforderungsbereich III

Dazu gehört beispielsweise:

- Selbstständige Urteilsbildung und Entwicklung eines sinnvollen Begründungszusammenhangs (z. B. im Rahmen der Kostentheorie die Wirksamkeit von staatlichen Investitionsanreizen beurteilen, fiskalpolitische Maßnahmen im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit wirtschaftspolitischen Grundkonzeptionen abwägen, im Rahmen der Auswahl des Arbeitsmarktes Segmentierungsansätze suchen, über Produktionsprozesse im Hinblick auf ihre Kostensenkungsmöglichkeiten entscheiden)
- Erkennen der Bedeutung und Grenzen des Aussagewertes von Informationen (z. B. den Aussagewert von Unternehmensanalysen erkennen, den Aussagewert des Bruttosozialproduktes als Wohlstandsindikator analysieren und alternative Maßstäbe beurteilen, die Aussagekraft der Vollkostenrechnung und Deckungsbeitragsrechnung für die Kalkulation und die Marktpreise werten)
- Reflektieren von Normen, Konventionen, Zielsetzungen und Theorien (z. B. die einer Theorie zu Grunde liegenden Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum, Preisstabilität und Vollbeschäftigung auf ihren Realitätsbezug überprüfen, Investitions- und Finanzplanung im Unternehmen unter Berücksichtigung absatzpolitischer und kostentheoretischer Aspekte beurteilen)
- Problematisieren wirtschaftlicher Sachverhalte (z. B. Probleme der Eigen- und Fremdfinanzierung im Hinblick auf Investitionsentscheidungen unter Einbeziehung von Subventionen beurteilen, innerbetriebliche Kostenstrukturen und Finanzierungsvorgänge analysieren und daraus Folgerungen ziehen, Probleme der Absatzorganisation im Hinblick auf Sicherung der Absatzmärkte erörtern und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Marktformen bewerten)
- Erörtern von Vorschlägen und Prüfen ihrer Realisierungsmöglichkeiten im jeweiligen Bedingungsfeld (z. B. auf der Grundlage bekannter Modelle Wege wirtschaftlichen Wachstums aufzeigen, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltbarkeit technologischer Entwicklungen in Unternehmen und in der Gesamtwirtschaft einschätzen).

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Werden zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Lösungen erbracht, die im Erwartungshorizont nicht erfasst sind, so sind diese Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Anforderungen in der schriftlichen Prüfung liegen schwerpunktmäßig in den Anforderungsbereichen II und III. Folglich kann nicht ausschließlich mit reiner Reproduktion (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden.

Erfolgt die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben in Textform, so ist bei der Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mit zu berücksichtigen.

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Zur Beurteilung der Prüfungsleistung sollen auch Texte herangezogen werden, mit denen z. B. Ansätze begründet, Lösungsgänge erläutert oder Ergebnisse kommentiert werden. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge sind als fachliche Fehler zu werten.

2.2 Benotung

Für die Bewertung der Gesamtleistung der schriftlichen Prüfungsarbeit gilt die folgende Zuordnungstabelle:

Prozent	Punkte	Note
< 30 %	0	6
≥ 30 %	1	5-
≥ 35 %	2	5
≥ 40 %	3	5+
≥ 45 %	4	4-
≥ 50 %	5	4
≥ 55 %	6	4+
≥ 60 %	7	3-
≥ 65 %	8	3
≥ 70 %	9	3+
≥ 75 %	10	2-
≥ 80 %	11	2
≥ 85 %	12	2+
≥ 90 %	13	1-
≥ 93 %	14	1
> 96 %	15	1+

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich II und dass mindestens 50 % der erwarteten Gesamtleistung erbracht wurden.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis kann nur erteilt werden, wenn mindestens 80 % der erwarteten Gesamtleistung sowie Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Die folgende Korrekturzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

R	Rechtschreibung
Gr	Grammatik
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sb	Satzbau
St	Stil
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus dem Arbeitsmaterial)
Bsp	falsches Beispiel
I	Inhalt
Def	falsche Definition
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Zshg	falscher Zusammenhang
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
W	Wiederholung
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH RELIGION

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst das Wiedergeben und Darstellen von fachspezifischen Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter reproduktivem Benutzen geübter Arbeitstechniken und Methoden.	Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.	Der **Anforderungsbereich III** umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen, Deutungen, Wertungen und Handlungsoptionen zu gelangen.
Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere: – Wiedergeben von grundlegendem Fachwissen unter Verwendung der Fachterminologie – Bestimmen der Art des Materials – Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien – Kennen und Darstellen von Arbeitstechniken und Methoden – Aufnahme einer im Unterricht verarbeiteten Erfahrung	Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere: – Darstellen komplexer Zusammenhänge und Texte – Erschließen unbekannter Texte oder Sachverhalte mit Hilfe von Gelerntem – Analysieren von unterschiedlichen Materialien – Vergleichen unterschiedlicher religiöser Konzeptionen und Perspektiven nach vorgegebenen Kriterien – Erläutern religiöser, theologischer und philosophischer Vorstellungen, Begriffe und Kategorien in neuen Zusammenhängen	Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere: – Erörtern des Wahrheitsverständnisses vorgegebener Texte oder Positionen – Wertendes Vergleichen verschiedener religiöser, theologischer, philosophischer Positionen, Argumentationsweisen und Fragestellungen – Auffinden neuer Fragen oder Aspekte zu erworbenen Kenntnissen und erlangten Einsichten – Entfalten und Begründen der eigenen Position – Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter zusätzlicher Beachtung ethischer und normativer Kategorien

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungsaufgabe in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen stellt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im selbstständigen Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und dem angemessenen Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Anforderungsbereich II). Hinsichtlich Umfang und Komplexität der Anforderungen, Ausmaß und Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, Grad der Selbstständigkeit und Tiefe der Erkenntnisprobleme des Faches ist zwischen Grundkurs- und Leistungsfach zu unterscheiden. Unabhängig von der Kursart verlangen diese Anforderungen aber, dass nicht ausschließlich mit reiner Reproduktion (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden kann. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in der Regel in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mitberücksichtigt werden.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie macht die Bewertung der Prüfungsleistung transparent und stützt die Einschätzung des Gutachtens. Eine reine „Mängelkorrektur“ entspricht nicht den Erfordernissen. Die Vorzüge einer Klausurleistung werden gleichermaßen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und bezieht sich auf die erwarteten Teilleistungen.

2.2 Benotung

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen richtig erfasst und in elementarer Weise richtig dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein aufgabenbezogenes summarisches Urteil abgegeben wird,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst und dargestellt werden,
- umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert und perspektivenreich ist
- die Beurteilung kriterienorientiert, begründet und hinreichend komplex ist
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH PHILOSOPHIE

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Anwendung geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.	Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.	Der **Anforderungsbereich III** umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählt der Prüfling aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.
Der Anforderungsbereich I beinhaltet das *Begreifen*: – Problemräume, Gedanken, Thesen und Theorien, deren Prämissen, Implikationen und Konsequenzen werden zunächst schrittweise rekonstruiert, strukturiert und verstanden. Verstanden sind Problemräume, Gedanken, Thesen und Theorien, wenn die jeweiligen konstitutiven Elemente in ihrer inneren Bedeutung und in ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang gesehen werden. Diese Zwischenergebnisse werden anschließend Gegenstand der Erörterung.	Der Anforderungsbereich II beinhaltet das *Erörtern*: – die theoretische Konsistenz und die praktische Konsequenz eines Gedankens werden an sich selbst und im Diskurs mit möglichen Alternativen analysiert. Die Erprobung möglichst kontroverser Denkangebote verlangt von den Prüflingen, sich experimentell mit der zu untersuchenden Position zu identifizieren und nach den Folgen für das persönliche Welt- und Selbstverständnis zu fragen. Die so gewonnenen Kriterien schaffen die Grundlage für die eigentliche Beurteilung.	Der Anforderungsbereich III beinhaltet das *Urteilen*: – der Wahrheitsanspruch, die Belastbarkeit und die Verallgemeinerungsfähigkeit der thematisierten Denkangebote werden als Antworten auf die leitenden Fragestellungen bewertet. Beurteilt wird die Bedeutung derselben für die individuelle Standortbestimmung und Handlungsorientierung der Prüflinge. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines jeweils begründeten Standpunkts.

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, kann die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu beitragen, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.
Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungsaufgabe in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen stellt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im selbstständigen Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und dem selbstständigen Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte (Anforderungsbereich II). Hinsichtlich Umfang und Komplexität der Anforderungen, Ausmaß und Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, Grad der Selbstständigkeit und Tiefe der Erkenntnisprobleme des Faches ist zwischen Grundkurs- und Leistungsfach zu unterscheiden. Unabhängig von der Kursart verlangen diese Anforderungen aber, dass nicht ausschließlich mit der Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie der Beschreibung und Anwendung geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden kann. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.
Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mitberücksichtigt werden.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).
Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, wie die von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten im Einzelnen bewertet werden bzw. wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie macht die Bewertung der Prüfungsleistung transparent und stützt die Einschätzung des Gutachtens. Eine reine „Mängelkorrektur“ entspricht nicht den Erfordernissen. Die Vorzüge einer Prüfungsleistung werden gleichermaßen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und bezieht sich auf die erwarteten Teilleistungen.

2.2 Benotung

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn

- die zentralen Gedanken der bearbeiteten Textvorlage bzw. des Arbeitsmaterials strukturiert im gedanklichen Zusammenhang rekonstruiert werden,
- grundlegende Kenntnisse über verschiedene Denkmodelle des im Unterricht behandelten Problemkontextes prägnant dargestellt werden,
- eine eigene begründete Position mit Bezug auf die relevante Problemstellung formuliert und differenziert auf die bearbeitete Textvorlage bzw. das Arbeitsmaterial und ein im Unterricht behandeltes Denkmodell bezogen wird,

- die Gedankenführung des Prüflings zeigt, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Erörterung und das Gesamturteil argumentativ und auf die gewählte Frage bezogen sind.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- ein zentraler Gedanke der bearbeiteten Textvorlage bzw. des Arbeitsmaterials richtig erfasst wird,
- die zentralen Begriffe aus dem Unterrichtsprozess weitgehend richtig in ihrem Verhältnis bestimmt werden,
- mindestens ein ergiebiger Vergleichsgesichtspunkt zwischen der bearbeiteten Textvorlage bzw. des Arbeitsmaterials und einem Denkmodell aus dem Unterricht hervorgehoben wird,
- grundlegende Kenntnisse über Denkmodelle des relevanten Problemhorizonts richtig dargestellt werden,
- eine eigene, in Ansätzen begründete Position zum relevanten Problemhorizont formuliert und auf die zugrunde liegende Textvorlage bzw. das zugrunde liegende Arbeitsmaterial und ein im Unterricht behandeltes Denkmodell bezogen wird.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH MATHEMATIK

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung erfasst das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Anwendung geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
Dazu gehören u. a.:

- Bereitstellen von Definitionen, Sätzen und einfachen Beweisen
- Beschreiben eines einfachen Sachverhalts, eines bekannten Verfahrens oder eines standardisierten Lösungsweges
- Anfertigen von Skizzen auf eine aus dem Unterricht bekannte Weise; Skizzieren der Graphen von Grundfunktionen
- Ausführen von geübten Algorithmen wie z.B. Ableiten und Integrieren in einfachen Fällen, Lösen von einfachen Gleichungen, Ungleichungen und Gleichungssystemen nach eingeübten Verfahren
- Verwenden des Rechners als Werkzeug z.B. zum Zeichnen eines geeigneten Ausschnitts des Graphen einer Funktion, beim Lösen von Gleichungssystemen, beim Berechnen von Ableitungen und von Integralen
- Bestimmen der Extremwerte einer Funktion in Fällen, in denen das eingeübte Verfahren unmittelbar zum Ziel führt
- Feststellen der Lagebeziehungen zwischen Punkten, Geraden oder Ebenen mit Hilfe eines durch Übung vertrauten Verfahrens
- Bestimmen von Geraden- und Ebenengleichungen bei Vorgabe einfacher und gewohnter Bedingungen
- Darstellen statistischer Daten und Ermitteln statistischer Kenngrößen in einfachen Fällen
- Bestimmen und Berechnen von Wahrscheinlichkeiten in einfachen, vom Unterricht her vertrauten Zusammenhängen.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
Dazu gehören u.a.:

- Veranschaulichen und Beschreiben von Zusammenhängen bei bekannten Sachverhalten mit Hilfe von Bildern, Texten und Symbolen
- Dokumentieren eines Lösungsweges in sachgerechter mathematischer Form
- Verfassen eines mathematischen Kurzaufsatzes in bekannten Zusammenhängen
- Ausführen von Beweisen, deren Beweisstruktur aus dem Unterricht bekannt ist
- Anwenden von zentralen Begriffen in Beispielen, die in ihrer Struktur einfach sind
- Interpretieren charakteristischer Eigenschaften einer Funktion anhand ihres Graphen
- Übersetzen eines Schaubildes in einen Funktionsterm oder eines Funktionsterms in eine Skizze Anpassen von Funktionen an vorgegebene Bedingungen, wenn ähnliche Vorgehensweisen aus dem Unterricht bekannt sind
- Durchführen vollständiger Fallunterscheidungen in überschaubaren Situationen

- gezieltes Verwenden des Rechners bei der Lösung komplexerer Probleme
- Übersetzen einer Ausgangssituation in ein geeignetes mathematisches Modell (z.B. Koordinatensystem, Funktionsterm, Gleichungssystem, Wahrscheinlichkeitsverteilung), wenn ähnliche Modellierungen aus dem Unterricht bekannt sind
- sachgerechtes und begründetes Argumentieren bei der Darstellung eines Modellansatzes oder bei der Auswahl eines Lösungsweges
- verständiges Anwenden der Beziehung zwischen Änderungsrate und Gesamtänderung in bekannten Situationen
- analytisches Beschreiben von geometrischen Objekten, wobei die sie bestimmenden Parameter erst aus anderen Bedingungen erschlossen werden müssen
- Vergleichen und Bewerten verschiedener Lösungsansätze in einem durch Übung bekannten Zusammenhang
- Analysieren und Modellieren stochastischer Prozesse in aus dem Unterricht bekannter Weise
- Durchführen eines aus dem Unterricht bekannten Verfahrens der beurteilenden Statistik
- Beschaffen, Strukturieren, Auswählen und Auswerten von Informationen zu einer überschaubaren Problemstellung in einer im Unterricht vorbereiteten Vorgehensweise
- Präsentieren von Arbeitsergebnissen in übersichtlicher, gut strukturierter Form

Der **Anforderungsbereich III** umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.
Dazu gehören u.a.:

- kreatives Übersetzen einer komplexeren Ausgangssituation in ein geeignetes mathematisches Modell, ohne dass dies in vergleichbaren Zusammenhängen geübt wurde
- planvolles, begründetes Nutzen und Bewerten von Informationen bei komplexeren oder offeneren Problemstellungen
- Auffinden eines Lösungsansatzes für Probleme, bei denen Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten der Mathematik verbunden werden müssen, ohne dass dies in vergleichbaren Zusammenhängen geübt wurde
- Überprüfen und Bewerten der Vorgehensweise sowie Interpretieren und Beurteilen der Ergebnisse z.B. bei einer Modellierung oder beim Umgang mit Informationen
- Anwenden zentraler Begriffe und Vorgehensweisen in komplexeren Zusammenhängen
- Verallgemeinern eines Sachverhalts, der nur von Beispielen her bekannt ist
- Ausführen eines Beweises, zu dem eigenständige Beweisgedanken erforderlich sind.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Beurteilung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler erbrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Die zu bearbeitenden Aufgaben sind gleichwertig. Die erbrachte Gesamtleistung ergibt sich aus der Summe der erbrachten Leistungen in den Aufgaben. Dieser Gesamtleistung wird die in der Bewertungstabelle festgelegte Notenpunktzahl zugeordnet.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Liefern Prüflinge z.B. zu einer offen gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Bei der Zuweisung der Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt soll neben der Richtigkeit der Antworten die Darstellung sowie die Schlüssigkeit der Argumentation berücksichtigt werden. Vor allem erläuternde, kommentierende und begründende Texte sind unverzichtbare Bestandteile der Bearbeitung. Fehlende Erläuterungen, mangelhafte Gliederung, Unsicherheiten in der Fachsprache und Ungenauigkeiten in Darstellungen sind als fachliche Fehler zu werten.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- Umfang und Differenziertheit der dargestellten Kenntnisse
- Qualität der Darstellung (Aufbau, Gedankenführung, gewählte Darstellungsformen)
- Schlüssigkeit der Argumentation
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Umfang der Selbstständigkeit
- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

In einem abschließenden Gutachten wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Gesamtnote bewertet. Auf eine detaillierte Fehlerangabe wird verzichtet, vielmehr wird die Beurteilung der Prüfungsleistung in Bezug auf den Erwartungshorizont und die o.g. Kriterien der Bewertung zusammenfassend begründet.

2.2 Benotung

In der schriftlichen Prüfung sind drei Aufgaben zu bearbeiten, denen jeweils 100 Bewertungspunkte zugeordnet werden. Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt damit 300.

Die Festlegung der Schwelle zur Note „ausreichend“ (5 Punkte) und die Vergabe der weiteren Noten sind Setzungen, die in besonderem Maße der pädagogischen Erfahrung und Verantwortung der Beurteilenden unterliegen.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dazu müssen auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden und mindestens eine Teilaufgabe, die Anforderungen im Bereich II aufweist, vollständig und weitgehend richtig bearbeitet werden.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dabei muss die Prüfungsleistung in ihrer Gliederung, in der Gedankenführung, in der Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen. Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht werden.

Im Übrigen gilt bei der Festlegung von Notenpunkten die folgende Tabelle.

Bewertungspunkte	Erbrachte Leistung	Notenpunkte
≥ 285	≥ 95 %	15
≥ 270	≥ 90 %	14
≥ 255	≥ 85 %	13
≥ 240	≥ 80 %	12
≥ 225	≥ 75 %	11
≥ 210	≥ 70 %	10
≥ 195	≥ 65 %	9
≥ 180	≥ 60 %	8
≥ 165	≥ 55 %	7
≥ 150	≥ 50 %	6
≥ 135	≥ 45 %	5
≥ 120	≥ 40 %	4
≥ 99	≥ 33 %	3
≥ 78	≥ 26 %	2
≥ 57	≥ 19 %	1
< 57	< 19 %	0

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Notenpunkte abzuziehen. Dazu gehören auch Mängel in der Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen sowie falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text.

3. Korrekturzeichen

Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels bzw. die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Um Transparenz zu erzeugen, sind qualifizierende textliche Erläuterungen im Sinne der unter 2.3 genannten Kriterien der Beurteilung erforderlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
D	Denkfehler
f	falsch
(f)	Folgefehler (werden nicht mit Punktabzug bewertet)
E	fehlende / falsche Einheit
r	richtig
Rf	Rechenfehler
S	Schreibfehler
V	Vorzeichenfehler
ug	ungenau
uv	unvollständig

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung o.ä. entstanden sind.

Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen wie z.B. „lückenhaft“, „unscharf“, „ab hier unbrauchbar“.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IN FACH BIOLOGIE

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung erfasst das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen wie Daten, Fakten, Regeln, Formeln, Aussagen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.
Dazu gehören u. a.

- biologische Objekte beobachten und beschreiben
- Sachverhalte skizzieren
- aus dem Unterricht bekannte Formeln darstellen
- Graphen beschreiben
- Experimente beschreiben
- experimentelle Ergebnisse einordnen
- Daten, Tabellen und Abbildungen fachsprachlich zuordnen
- erlernte Arbeitstechniken und Verfahrensweisen beschreiben.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
Dazu gehört u. a.

- Aussagen eines Textes einem Graphen zuordnen
- Versuchsergebnisse erklären
- ein Schema bzw. eine Versuchsanordnung im Sachzusammenhang darstellen
- Experimente skizzieren und auswerten
- experimentelle Ergebnisse in Form von Messreihen, Tabellen, Grafiken, Diagrammen und Abbildungen darstellen
- Beobachtungen und Messergebnisse unter Einbeziehung fachgerechter Fehlerbetrachtung auswerten
- Erlerntes auf veränderte Fragestellungen bzw. veränderte Sachzusammenhänge anwenden
- Aussagen eines Textes analysieren
- Hypothesen entwickeln
- Modellen beschreiben und anwenden.

Der **Anforderungsbereich III** umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.
Dazu gehört u. a.

- die selbstständige Entwicklung experimenteller Fragestellungen
- die Prüfung von Arbeitshypothesen aus Ergebnissen mehrerer Experimente

- die Bestimmung bzw. Entwicklung geeigneter Untersuchungsmethoden
- die Entwicklung eines Gedankenexperiments aus einer Arbeitshypothese mit neuer Problemstellung
- die Entwicklung eines Pfeildiagramms aus vorgegebenen Befunden.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Beurteilung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler erbrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Die zu bearbeitenden Aufgaben sind gleichwertig. Die erbrachte Gesamtleistung ergibt sich aus der Summe der erbrachten Leistungen in den Aufgaben. Dieser Gesamtleistung wird die in der Bewertungstabelle festgelegte Notenpunktzahl zugeordnet.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Liefern Prüflinge z.B. zu einer offen gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Bei der Zuweisung der Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt soll neben der Richtigkeit der Antworten die Darstellung sowie die Schlüssigkeit der Argumentation berücksichtigt werden. Vor allem erläuternde, kommentierende und begründende Texte sind unverzichtbare Bestandteile der Bearbeitung. Fehlende Erläuterungen, mangelhafte Gliederung, Unsicherheiten in der Fachsprache und Ungenauigkeiten in Darstellungen sind als fachliche Fehler zu werten.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- Umfang und Differenziertheit der dargestellten Kenntnisse
- Qualität der Darstellung (Aufbau, Gedankenführung, gewählte Darstellungsformen)
- Schlüssigkeit der Argumentation
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Umfang der Selbstständigkeit
- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

In einem abschließenden Gutachten wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Gesamtnote bewertet. Auf eine detaillierte Fehlerangabe wird verzichtet, vielmehr wird die Beurteilung der Prüfungsleistung in Bezug auf den Erwartungshorizont und die o.g. Kriterien der Bewertung zusammenfassend begründet.

2.2 Benotung

Die Festlegung der Schwelle zur Note „ausreichend“ (5 Punkte) und die Vergabe der weiteren Noten sind Setzungen, die in besonderem Maße der pädagogischen Erfahrung und Verantwortung der Beurteilenden unterliegen.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dazu müssen auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte korrekt wiedergegeben und in Teilen korrekt angewendet werden
- einfache Fachmethoden korrekt beschrieben und in Teilen korrekt angewendet werden
- vorgegebene Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewendet werden
- einfache Bezüge aufgezeigt werden und
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dabei muss die Prüfungsleistung in ihrer Gliederung, in der Gedankenführung, in der Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen. Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte und Fachmethoden korrekt dargestellt und in abgegrenzten Gebieten korrekt angewendet werden
- Kenntnisse und Fachmethoden stellenweise zur Lösung von Problemen selbständig herangezogen werden
- Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewendet und in Teilen selbständig ausgewählt werden
- Bezüge hergestellt und Bewertungsansätze wiedergegeben werden und
- die Darstellung in ihrer Gliederung und Gedankenführung klar strukturiert und nachvollziehbar ist sowie den allgemeinen und fachsprachlichen Anforderungen voll entspricht.

Im Übrigen gilt bei der Festlegung von Notenpunkten die folgende Tabelle.

Erbrachte Leistung	Notenpunkte
≥ 95 %	15
≥ 90 %	14
≥ 85 %	13
≥ 80 %	12
≥ 75 %	11
≥ 70 %	10
≥ 65 %	9
≥ 60 %	8
≥ 55 %	7
≥ 50 %	6
≥ 45 %	5
≥ 40 %	4
≥ 33 %	3
≥ 26 %	2
≥ 19 %	1
< 19 %	0

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Notenpunkte abzuziehen. Dazu gehören auch Mängel in der Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen sowie falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text.

3. Korrekturzeichen

Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels bzw. die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Um Transparenz zu erzeugen, sind qualifizierende textliche Erläuterungen im Sinne der unter 2.3 genannten Kriterien der Beurteilung erforderlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
Bl	fehlender / falscher Beleg
f	falsch
(f)	Folgefehler (werden nicht mit Punktabzug bewertet)
Fsp	Fachsprache / Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Th	Thema / Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Zsh	falscher Zusammenhang
W	Wiederholung

Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen wie z.B. „lückenhaft“, „unscharf“, „ab hier unbrauchbar“.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH CHEMIE

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung erfasst das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
Dazu gehören u. a.:

- Wiedergeben von z. B. Daten, Fakten, Regeln, Begriffen, Definitionen
- Wiedergeben und Erläutern von z. B. Formeln, Gesetzen und Reaktionen
- Beschreiben von bekannten Stoffen, Stoffklassen, Strukturtypen und Modellvorstellungen in der Fachsprache
- Kennen und Wiedergeben der Basiskonzepte
- Wiedergeben von im Unterricht eingehend erörterten Fragestellungen und Zusammenhängen
- Entnehmen von Informationen aus einfachen Texten, Diagrammen, Tabellen
- Erstellen von Reaktionsgleichungen
- Durchführung von Berechnungen und Abschätzungen unter Nutzung von Tabellen bzw. von Messergebnissen
- sachgerechte Nutzung bekannter Software
- Aufbauen von Apparaturen nach Anweisung oder aus der Erinnerung und sicheres
- Durchführung von Versuchen nach geübten Verfahren mit bekannten Geräten und Aufnehmen von Messwerten
- Erstellen von Versuchsprotokollen
- Darstellen von bekannten Sachverhalten in einer vorgegebenen Darstellungsform, z. B. als Tabelle, als Graf, als Skizze, als Text, Bild, Modell, Diagramm oder Mind-Map.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst selbstständiges Auswählen, Anordnen und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang sowie selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen geht.

Dazu gehören u.a.:

- sachgerechtes Wiedergeben von komplexen Zusammenhängen
- Verbalisieren quantitativer und qualitativer Aussagen chemischer Formeln und Reaktionsgleichungen
- Interpretieren von Tabellen und grafischen Darstellungen mit Methoden, die im Unterricht behandelt wurden
- Planen und Auswerten einfacher Versuche zur Lösung vorgegebener Fragestellungen; Durchführen geplanter Experimente
- Anwenden von Modellvorstellungen und Gesetzen zur Lösung von Fragen, die an analogen Beispielen behandelt wurden
- Anwenden elementarer mathematischer Beziehungen auf chemische Sachverhalte
- Auswählen und Verknüpfen bekannter Daten, Fakten und Methoden bei vertrauter oder neuer Aufgabenstruktur

- Analysieren von Material und sachbezogenes Auswählen von Informationen
- Verknüpfen und fächerübergreifendes Anwenden von Wissen; Strukturierung des Wissens mit Hilfe von Basiskonzepten
- Sachgemäßes Urteilen und Argumentieren unter Verwendung der Fachsprache
- Anwenden der im Unterricht vermittelten chemischen Kenntnisse auf Umweltfragen und technische Prozesse
- Analysieren und Bewerten von Informationen aus Medien zu chemischen Sachverhalten und Fragestellungen
- Darstellen und Strukturieren von Zusammenhängen in Tabellen, Grafen, Skizzen, Texten, Schaubildern, Modellen, Diagrammen oder Mind-Maps.

Der **Anforderungsbereich III** umfasst planmäßiges und kreatives Bearbeiten komplexerer Problemstellungen mit dem Ziel, selbstständig zu Lösungen, Deutungen, Wertungen und Folgerungen zu gelangen sowie bewusstes und selbstständiges Auswählen und Anpassen geeigneter gelernter Methoden und Verfahren in neuartigen Situationen.

Dazu gehören u.a.:

- selbstständiges Erschließen von Sachverhalten in einem unbekannten Zusammenhang
- selbstständiger Transfer des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte bzw. Anwendungssituationen
- selbstständiges und zielgerichtetes Auswählen und Anpassen geeigneter und gelernter Methoden und Verfahren in neuen Situationen
- Planen und gegebenenfalls Durchführen von Experimenten zu vorgegebenen oder selbst gefundenen Fragestellungen
- Entwickeln eigener Fragestellungen und alternativer Lösungsstrategien
- Analysieren komplexer Texte und Darstellen der Erkenntnisse in angemessener und adressatenbezogener Weise
- Einbinden der „Neuen Medien“ beim Präsentieren erworbenen Wissens und gewonnener Einsichten
- Erschließen von Kontexten mit Hilfe der Basiskonzepte
- Betrachtung gesellschaftlich relevanter Themen aus verschiedenen Perspektiven und Reflexion der eigenen Position.

Diese Anforderungsbereiche geben die Tiefe der fachlichen und methodischen Anforderungen an. Deren Breite wird beschrieben durch die vier Kompetenzbereiche „Kenntnisse“(Chemisches Wissen anwenden), „Fachmethoden“(Erkenntnismethoden der Chemie nutzen), „Kommunikation“(in Chemie und über Chemie kommunizieren) und „Reflexion“(über die Bezüge der Chemie reflektieren).

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Beurteilung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler erbrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Die zu bearbeitenden Aufgaben sind gleichwertig. Die erbrachte Gesamtleistung ergibt sich aus der Summe der erbrachten Leistungen in den Aufgaben. Dieser Gesamtleistung wird die in der Bewertungstabelle festgelegte Notenpunktzahl zugeordnet.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei

Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Liefern Prüflinge z. B. zu einer offen gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Bei der Zuweisung der Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt soll neben der Richtigkeit der Antworten die Darstellung sowie die Schlüssigkeit der Argumentation berücksichtigt werden. Vor allem erläuternde, kommentierende und begründende Texte sind unverzichtbare Bestandteile der Bearbeitung. Fehlende Erläuterungen, mangelhafte Gliederung, Unsicherheiten in der Fachsprache und Ungenauigkeiten in Darstellungen sind als fachliche Fehler zu werten.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- Umfang und Differenziertheit der dargestellten Kenntnisse
- Qualität der Darstellung (Aufbau, Gedankenführung, gewählte Darstellungsformen)
- Schlüssigkeit der Argumentation
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Umfang der Selbstständigkeit
- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

In einem abschließenden Gutachten wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Gesamtnote bewertet. Auf eine detaillierte Fehlerangabe wird verzichtet, vielmehr wird die Beurteilung der Prüfungsleistung in Bezug auf den Erwartungshorizont und die o.g. Kriterien der Bewertung zusammenfassend begründet.

2.2 Benotung

Die Festlegung der Schwelle zur Note „ausreichend“ (5 Punkte) und die Vergabe der weiteren Noten sind Setzungen, die in besonderem Maße der pädagogischen Erfahrung und Verantwortung der Beurteilenden unterliegen.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dazu müssen auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte korrekt wiedergegeben und in Teilen korrekt angewendet werden
- einfache Fachmethoden korrekt beschrieben und in Teilen korrekt angewendet werden
- vorgegebene Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewendet werden
- einfache Bezüge aufgezeigt werden und
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dabei muss die Prüfungsleistung in ihrer Gliederung, in der Gedankenführung, in der Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen. Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte und Fachmethoden korrekt dargestellt und in abgegrenzten Gebieten korrekt angewendet werden
- Kenntnisse und Fachmethoden stellenweise zur Lösung von Problemen selbständig herangezogen werden
- Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewendet und in Teilen selbständig ausgewählt werden
- Bezüge hergestellt und Bewertungsansätze wiedergegeben werden und

- die Darstellung in ihrer Gliederung und Gedankenführung klar strukturiert und nachvollziehbar ist sowie den allgemeinen und fachsprachlichen Anforderungen voll entspricht.

Im Übrigen gilt bei der Festlegung von Notenpunkten die folgende Tabelle.

Erbrachte Leistung	Notenpunkte
≥ 95 %	15
≥ 90 %	14
≥ 85 %	13
≥ 80 %	12
≥ 75 %	11
≥ 70 %	10
≥ 65 %	9
≥ 60 %	8

Erbrachte Leistung	Notenpunkte
≥ 55 %	7
≥ 50 %	6
≥ 45 %	5
≥ 40 %	4
≥ 33 %	3
≥ 26 %	2
≥ 19 %	1
< 19 %	0

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Notenpunkte abzuziehen. Dazu gehören auch Mängel in der Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen sowie falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text.

3. Korrekturzeichen

Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels bzw. die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Um Transparenz zu erzeugen, sind qualifizierende textliche Erläuterungen im Sinne der unter 2.3 genannten Kriterien der Beurteilung erforderlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
Bl	fehlender / falscher Beleg
f	falsch
(f)	Folgefehler (werden nicht mit Punktabzug bewertet)
Fsp	Fachsprache / Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Th	Thema / Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Zsh	falscher Zusammenhang
W	Wiederholung

Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen wie z. B. „lückenhaft“, „unscharf“, „ab hier unbrauchbar“.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH PHYSIK

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung erfasst das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Im **Anforderungsbereich I** beschränken sich die Aufgabenstellungen auf die Reproduktion und die Anwendung einfacher Sachverhalte und Fachmethoden, das Darstellen von Sachverhalten in vorgegebener Form sowie die Darstellung einfacher Bezüge.

Dazu gehören u. a.:

- Wiedergeben von einfachen Daten und Fakten sowie von Begriffen, Größen und Einheiten und deren Definitionen
- Wiedergeben von einfachen Gesetzen und Formeln sowie deren Erläuterung
- Entnehmen von Informationen aus einfachen Texten
- Aufbauen eines einfachen Experiments nach vorgelegtem Plan oder eines bekannten Experiments aus der Erinnerung
- Beschreiben eines Experiments
- Durchführen von Messungen nach einfachen Verfahren
- Umformen von Gleichungen und Berechnen von Größen aus Formeln
- sachgerechtes Nutzen einfacher Software
- Auswerten von Ergebnissen nach einfachen Verfahren
- Darstellen von Sachverhalten in verschiedenen Darstellungsformen (z. B. Tabelle, Graph, Skizze, Text, Bild, Diagramm, Mindmap, Formel)
- mündliches oder schriftliches Beantworten von Fragen zu einfachen physikalischen Sachverhalten
- schriftliches oder mündliches Präsentieren einfacher Sachverhalte
- fachsprachlich korrektes Fassen einfacher Sachverhalte
- Kommunizieren einfacher Argumente und Beschreibungen
- Beschreiben einfacher Phänomene aus Natur und Technik
- Darstellen einfacher historischer Bezüge
- Beschreiben von Bezügen zu Natur und Technik.

Im **Anforderungsbereich II** verlangen die Aufgabenstellungen die Reorganisation und das Übertragen komplexerer Sachverhalte und Fachmethoden, die situationsgerechte Anwendung von Kommunikationsformen, die Wiedergabe von Bewertungsansätzen sowie das Herstellen einfacher Bezüge.
Dazu gehören u. a.:

- fachgerechtes Wiedergeben von komplexeren Zusammenhängen
- Auswählen und Verknüpfen von Daten, Fakten und Methoden eines abgegrenzten Gebiets
- Entnehmen von Informationen aus komplexeren Texten
- Übertragen von Betrachtungsweisen und Gesetzen
- Selbstständiger Aufbau und Durchführung eines Experiments
- Planen einfacher experimenteller Anordnungen zur Untersuchung vorgegebener Fragestellungen
- Gewinnen von mathematischen Abhängigkeiten aus Messdaten
- Auffinden der relevanten physikalischen Variablen eines Vorgangs

- Erörtern von Fehlerquellen und Abschätzen des Fehlers bei Experimenten
- Erörtern des Gültigkeitsbereichs von Modellen und Gesetzen
- Optimieren von Modellen hinsichtlich eines Realexperiments
- Nutzen von Modellbildungssystemen zur Überprüfung oder zur graphischen Veranschaulichung physikalischer Abhängigkeiten
- mathematisches Beschreiben physikalischer Phänomene
- begründetes Herleiten der mathematischen Beschreibung eines einfachen physikalischen Sachverhaltes
- Strukturieren und schriftliches oder mündliches Präsentieren komplexerer Sachverhalte
- adressatengerechtes Darstellen physikalischer Sachverhalte in verständlicher Form
- Führen eines Fachgespräches auf angemessenem Niveau zu einem Sachverhalt
- fachsprachliches Fassen umgangssprachlich formulierter Sachverhalte
- präzises Kommunizieren einfacher Argumente und Beschreibungen
- Einordnen und Erklären von physikalischen Phänomenen aus Natur und Technik
- Einordnen von Sachverhalten in historische und gesellschaftliche Bezüge.

Im **Anforderungsbereich III** verlangen die Aufgabenstellungen das problembezogene Anwenden und Übertragen komplexer Sachverhalte und Fachmethoden, die situationsgerechte Auswahl von Kommunikationsformen, das Herstellen von Bezügen und das Bewerten von Sachverhalten.
Dazu gehören u. a.:

- Auswählen und Verknüpfen von Daten, Fakten und Methoden
- problembezogenes Einordnen und Nutzen von Wissen in verschiedenen inner- und außerphysikalischen Wissensbereichen
- Entnehmen von Informationen aus komplexen Texten
- Entwickeln eigener Fragestellungen bzw. sinnvolles Präzisieren einer offenen Aufgabenstellung
- Planen und gegebenenfalls Durchführen und Auswerten eigener Experimente für vorgegebene Fragestellungen
- Erheben von Daten zur Überprüfung von Hypothesen
- Entwickeln alternativer Lösungswege, wenn dieses in der Aufgabenstellung gefordert wird
- Entwickeln neuer Modellelemente mit einem Modellbildungssystem
- begründetes Herleiten der mathematischen Beschreibung eines physikalischen Sachverhaltes
- Analysieren komplexer Texte und Darstellung der daraus gewonnenen Erkenntnisse
- Beziehen einer Position zu einem physikalischen Sachverhalt, Begründen und Verteidigen dieser Position in einem fachlichen Diskurs
- Darstellen eines eigenständig bearbeiteten komplexeren Sachverhalt für ein Fachpublikum (z. B. in einer Facharbeit)
- präzises Kommunizieren naturwissenschaftlicher Argumentationsketten
- Erkennen physikalischer Fragestellungen
- Finden von Anwendungsmöglichkeiten physikalischer Erkenntnisse
- Erklären physikalischer Phänomene komplexer Art aus Natur und Technik
- bewusstes und begründetes Einnehmen einer physikalischen Perspektive
- Herausfinden von physikalischen Aspekten aus Fragekomplexen anderer Fachgebiete, Ausarbeiten und Bewerten dieser Aussagen
- Beziehen einer Position zu gesellschaftlich relevanten Fragen unter physikalischer Perspektive, Begründen und Verteidigen dieser Position in einem Diskurs.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Beurteilung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler erbrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Die zu bearbeitenden Aufgaben sind gleichwertig. Die erbrachte Gesamtleistung ergibt sich aus der Summe der erbrachten Leistungen in den Aufgaben. Dieser Gesamtleistung wird die in der Bewertungstabelle festgelegte Notenpunktzahl zugeordnet.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Liefern Prüflinge z. B. zu einer offen gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Bei der Zuweisung der Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt soll neben der Richtigkeit der Antworten die Darstellung sowie die Schlüssigkeit der Argumentation berücksichtigt werden. Vor allem erläuternde, kommentierende und begründende Texte sind unverzichtbare Bestandteile der Bearbeitung. Fehlende Erläuterungen, mangelhafte Gliederung, Unsicherheiten in der Fachsprache und Ungenauigkeiten in Darstellungen sind als fachliche Fehler zu werten.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- Umfang und Differenziertheit der dargestellten Kenntnisse
- Qualität der Darstellung (Aufbau, Gedankenführung, gewählte Darstellungsformen)
- Schlüssigkeit der Argumentation
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Umfang der Selbstständigkeit
- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

In einem abschließenden Gutachten wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Gesamtnote bewertet. Auf eine detaillierte Fehlerangabe wird verzichtet, vielmehr wird die Beurteilung der Prüfungsleistung in Bezug auf den Erwartungshorizont und die o. g. Kriterien der Bewertung zusammenfassend begründet.

2.2 Benotung

Die Festlegung der Schwelle zur Note „ausreichend“ (5 Punkte) und die Vergabe der weiteren Noten sind Setzungen, die in besonderem Maße der pädagogischen Erfahrung und Verantwortung der Beurteilenden unterliegen.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dazu müssen auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte korrekt wiedergegeben und in Teilen korrekt angewendet werden
- einfache Fachmethoden korrekt beschrieben und in Teilen korrekt angewendet werden
- vorgegebene Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewendet werden
- einfache Bezüge aufgezeigt werden und
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dabei muss die Prüfungsleistung in ihrer Gliederung, in der Gedankenführung, in der Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen. Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte und Fachmethoden korrekt dargestellt und in abgegrenzten Gebieten korrekt angewendet werden
- Kenntnisse und Fachmethoden stellenweise zur Lösung von Problemen selbständig herangezogen werden
- Kommunikations- und Darstellungsformen korrekt angewendet und in Teilen selbständig ausgewählt werden
- Bezüge hergestellt und Bewertungsansätze wiedergegeben werden und
- die Darstellung in ihrer Gliederung und Gedankenführung klar strukturiert und nachvollziehbar ist sowie den allgemeinen und fachsprachlichen Anforderungen voll entspricht.

Im Übrigen gilt bei der Festlegung von Notenpunkten die folgende Tabelle.

Erbrachte Leistung	Notenpunkte
≥ 95 %	15
≥ 90 %	14
≥ 85 %	13
≥ 80 %	12
≥ 75 %	11
≥ 70 %	10
≥ 65 %	9
≥ 60 %	8
≥ 55 %	7
≥ 50 %	6
≥ 45 %	5
≥ 40 %	4
≥ 33 %	3
≥ 26 %	2
≥ 19 %	1
< 19 %	0

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Notenpunkte abzuziehen. Dazu gehören auch Mängel in der Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen sowie falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text.

3. Korrekturzeichen

Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels bzw. die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Um Transparenz zu erzeugen, sind qualifizierende textliche Erläuterungen im Sinne der unter 2.3 genannten Kriterien der Beurteilung erforderlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
D	Denkfehler
f	falsch
(f)	Folgefehler (werden nicht mit Punktabzug bewertet)
E	fehlende / falsche Einheit
Rf	Rechenfehler
S	Schreibfehler
V	Vorzeichenfehler
ug	ungenau
uv	unvollständig

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung o.ä. entstanden sind.

Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen wie z. B. „lückenhaft“, „unscharf“, „ab hier unbrauchbar“.

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM FACH INFORMATIK

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge differenziert erfassen. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst die Wiedergabe von bekannten Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, die Beschreibung und Darstellung bekannter Verfahren, Methoden und Prinzipien der Informatik, die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
Dazu gehören u. a.:

- Wiedergeben von Begriffsdefinitionen, Regeln, Zusammenhängen, bekannten Verfahren, einfachen Algorithmen, einfachen Modellierungen und Strukturen in einer im Unterricht behandelten Darstellungsform
- Wiedergeben eines bekannten Modells in geübter Darstellung
- Beschreiben der Funktionsweise und des Aufbaus bekannter Informatiksysteme
- Identifizieren von Objekten und ihren Beziehungen in einem bekannten Sachzusammenhang
- Beschreiben und Darstellen bekannter Automaten und Prozesse
- Beschreiben von Daten- und Kontrollstrukturen
- Beschreiben von Anwendungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken und deren Wechselwirkungen mit Individuen und Gesellschaft
- Beschreiben grundlegender Anliegen des Datenschutzes und des Urheberrechts
- Verwenden einfacher vorgegebener grafischer Modellierungen
- Verwenden einfacher Modellierungen und bekannter einfacher Algorithmen
- Übersetzen in eine andere Darstellungsform in einem wiederholenden Zusammenhang
- Einfaches Erweitern einer vorgegebenen Problemlösung in geübtem Zusammenhang
- Beschreiben von Verschlüsselungsverfahren
- Anwenden einfacher Verschlüsselungsverfahren
- Nennen der Bestandteile einer Grammatik

Der **Anforderungsbereich II** umfasst die selbstständige Verwendung (Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen) bekannter Sachverhalte zur Bearbeitung neuer Frage- oder Problemstellungen unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang, die selbstständige Übertragung des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann, die Anwendung bekannter Verfahren, Methoden und Prinzipien der Informatik zur Lösung eines neuen Problems aus einem bekannten Problemkreis.
Dazu gehören u. a.:

- Verwenden bekannter Fakten, Definitionen, Begriffe, Regeln, Begründungen und Schlussfolgerungen bei der Bewältigung neuer Fragestellungen aus im Unterricht behandelten Gebieten
- planvolles Einsetzen bekannter Informatiksysteme zur Lösung einer neuen Problemstellung aus einem bekannten Bereich
- Überprüfen der Eignung eines bekannten informatischen Modells für die Lösung einer neuen Problemstellung
- Erstellen eines Modells zu einem Problem mit bekannten Verfahren

- Durchführen einer objektorientierten Analyse und Entwickeln eines objektorientierten Designs für eine vergleichbare neue Problemstellung
- Nutzen vorhandener Programmbibliotheken für die eigene Problemlösung
- Implementieren von Prozeduren, Funktionen und Methoden im vorgegebenen Kontext
- Analysieren eines gegebenen Algorithmus
- Begründen, inwieweit ein vorgegebenes Verschlüsselungsverfahren für einen Anwendungsfall geeignet ist
- Begründen von bestimmten Eigenschaften (z. B. Terminierung, Zeit- und Speicheraufwand) eines gegebenen Algorithmus durch nicht formale Überlegungen
- Übertragen von Aufwandsbetrachtungen auf einen vergleichbaren aber nicht bekannten Algorithmus
- Dokumentieren einer Problemlösung mit angemessenen Darstellungsmitteln
- Entwerfen einer Datenstruktur, Ersetzen einer gegebenen Datenstruktur durch eine geeignete andere
- Entwickeln eines einfachen Automaten
- Analysieren eines Fallbeispiels (z. B. Datenschutz, Auswirkungen der neuen Informations- und Kommunikationstechniken)

Der **Anforderungsbereich III** umfasst das planmäßige Verarbeitung komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Gestaltungen bzw. Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen, die bewusste und selbstständige Auswahl und Anpassung geeigneter gelernter Methoden und Verfahren in neuartigen Situationen. Dabei werden aus gelernten Denkmethoden bzw. Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt und einer neuen Problemstellung angepasst
Dazu kann u. a. gehören:

- Durchführen einer komplexen Problemanalyse
- Zerlegen eines gegebenen anspruchsvollen Problems in geeignete Teilprobleme
- Entwerfen und Beurteilen von Schnittstellen
- Entwickeln einer geeigneten Modellierung für ein neues Problem
- Entwickeln eines Verfahrens bzw. Algorithmus zur Lösung eines neuen Problems
- Formulieren einer begründeten Stellungnahme zu einem authentischen Text in Bezug auf Möglichkeiten, Angemessenheit und Grenzen des Einsatzes von Informatiksystemen
- Beurteilen der eigenen Modellierung und Problemlösung im Anwendungskontext
- Beurteilen, für welche Anwendungsbereiche ein bisher unbekanntes Verschlüsselungsverfahren geeignet ist
- Entwickeln einer Sprache (z. B. Angabe der Syntax und Semantik einer einfachen Steuersprache für einen Roboter).

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Beurteilung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler erbrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Die zu bearbeitenden Aufgaben sind gleichwertig. Die erbrachte Gesamtleistung ergibt sich aus der Summe der erbrachten Leistungen in den Aufgaben. Dieser Gesamtleistung wird die in der Bewertungstabelle festgelegte Notenpunktzahl zugeordnet.

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Liefern Prüflinge z.B. zu einer offen gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Bei der Zuweisung der Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt soll neben der Richtigkeit der Antworten die Darstellung sowie die Schlüssigkeit der Argumentation berücksichtigt werden. Vor allem erläuternde, kommentierende und begründende Texte sind unverzichtbare Bestandteile der Bearbeitung. Fehlende Erläuterungen, mangelhafte Gliederung, Unsicherheiten in der Fachsprache und Ungenauigkeiten in Darstellungen sind als fachliche Fehler zu werten.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- Umfang und Differenziertheit der dargestellten Kenntnisse
- Qualität der Darstellung (Aufbau, Gedankenführung, gewählte Darstellungsformen)
- Schlüssigkeit der Argumentation
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Umfang der Selbstständigkeit
- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

In einem abschließenden Gutachten wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Gesamtnote bewertet. Auf eine detaillierte Fehlerangabe wird verzichtet, vielmehr wird die Beurteilung der Prüfungsleistung in Bezug auf den Erwartungshorizont und die o.g. Kriterien der Bewertung zusammenfassend begründet.

2.2 Benotung

Die Festlegung der Schwelle zur Note „ausreichend“ (5 Punkte) und die Vergabe der weiteren Noten sind Setzungen, die in besonderem Maße der pädagogischen Erfahrung und Verantwortung der Beurteilenden unterliegen.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dazu müssen auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte korrekt wiedergegeben und in Teilen korrekt angewendet werden
- einfache Fachmethoden korrekt beschrieben und in Teilen korrekt angewendet werden
- vorgegebene Darstellungsformen korrekt angewendet werden
- einfache Bezüge aufgezeigt werden und
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 %) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Dabei muss die Prüfungsleistung in ihrer Gliederung, in der Gedankenführung, in der Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen. Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass

neben Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht werden. Dieses ist der Fall, wenn je nach Aufgabenstellung

- Sachverhalte und Fachmethoden korrekt dargestellt und in abgegrenzten Gebieten korrekt angewendet werden
- Kenntnisse und Fachmethoden stellenweise zur Lösung von Problemen selbständig herangezogen werden
- Darstellungsformen korrekt angewendet und in Teilen selbstständig ausgewählt werden
- Bezüge hergestellt und Bewertungsansätze wiedergegeben werden und
- die Darstellung in ihrer Gliederung und Gedankenführung klar strukturiert und nachvollziehbar ist sowie den allgemeinen und fachsprachlichen Anforderungen voll entspricht.

Im Übrigen gilt bei der Festlegung von Notenpunkten die folgende Tabelle.

Erbrachte Leistung	Notenpunkte
≥ 95 %	15
≥ 90 %	14
≥ 85 %	13
≥ 80 %	12
≥ 75 %	11
≥ 70 %	10
≥ 65 %	9
≥ 60 %	8

Erbrachte Leistung	Notenpunkte
≥ 55 %	7
≥ 50 %	6
≥ 45 %	5
≥ 40 %	4
≥ 33 %	3
≥ 26 %	2
≥ 19 %	1
< 19 %	0

3. Korrekturzeichen

Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels bzw. die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Um Transparenz zu erzeugen, sind qualifizierende textliche Erläuterungen im Sinne der unter 2.3 genannten Kriterien der Beurteilung erforderlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende/ falsche Begründung
D	Denkfehler
f	falsch
(f)	Folgefehler (werden nicht mit Punktabzug bewertet)
Fsp	Fachsprache/ Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
M	ungeeignete Modellierung
Sx	Syntaxfehler
Th	Thema/ Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig

Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen wie z.B. „lückenhaft“, „unscharf“, „ab hier unbrauchbar“

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM GRUNDKURSFACH RECHNUNGSWESEN AM WIRTSCHAFTSGYMNASIUM (ABITUR 2005 UND 2006)

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.
Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Anforderungsbereich I

Dazu gehört beispielsweise die Berechnung von einfachen Größen und die Wiedergabe von

- wirtschaftlichen Begriffen und Grundtatbeständen (z.B. Bilanz, Aufwand und Ertrag, Kosten und Leistung, Produktivität, Rentabilität, Liquidität)
- Prozessen der Wirtschaft (z.B. Investition, Finanzierung)
- Strukturen der Wirtschaft (z.B. Bilanz sowie Aufwand und Ertrag)
- Normen wirtschaftlichen Handelns und wirtschaftliche Zielsetzungen (z.B. Nutzenmaximierung, Gewinnmaximierung, Kostendeckung)
- Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Wirkungen (z.B. Bewertungsprinzipien, Finanzierungsregeln).

Anforderungsbereich II

Dazu gehört beispielsweise die Berechnung von komplexeren Größen und das

- Erkennen von Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Wirkungen am praktischen Beispiel (z.B. Kostenrechnungssysteme als betriebliche Entscheidungshilfen anwenden)
- Erklären der Bedeutung wirtschaftlicher Vorgänge und Erscheinungen auf der Grundlage bekannter Zusammenhänge (z.B. Kennzahlen betrieblicher Leistung ermitteln und ihre Bedeutung im Rahmen des Controlling erläutern)
- Verdeutlichen funktionaler Zusammenhänge in der Wirtschaft an selbstgewählten Beispielen (z.B. Kostenstruktur, Produktion und Verteilung darstellen)
- Analysieren bekannter Sachverhalte unter bestimmten Gesichtspunkten (z.B. Bilanzansätze unter Berücksichtigung von Bewertungsvorschriften untersuchen)
- Prüfen der Prämissen wirtschaftlicher Erklärungs-, Beschreibungs- und Entscheidungsmodelle (z.B. die Prämissen von kostentheoretischen Analysen).

Anforderungsbereich III

Dazu gehört beispielsweise das Berechnen von komplexen Größen und

- die selbstständige Urteilsbildung und Entwicklung eines sinnvollen Begründungszusammenhangs (z.B. im Rahmen der Kostentheorie die Wirksamkeit von staatlichen Investitionsanreizen beurteilen, über Produktionsprozesse im Hinblick auf ihre Kostensenkungsmöglichkeiten entscheiden)
- das Erkennen der Bedeutung und Grenzen des Aussagewertes von Informationen (z.B. den Aussagewert von Unternehmensanalysen erkennen, die Aussagekraft der Vollkostenrechnung und Deckungsbeitragsrechnung für die Kalkulation und die Marktpreise werten)

- das Reflektieren von Normen, Konventionen, Zielsetzungen und Theorien (z.B. Investitions- und Finanzplanung im Unternehmen unter Berücksichtigung absatzpolitischer und kostentheoretischer Aspekte beurteilen)
- das Problematisieren wirtschaftlicher Sachverhalte (z.B. innerbetriebliche Kostenstrukturen und Finanzierungsvorgänge analysieren und daraus Folgerungen ziehen).

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Werden zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Lösungen erbracht, die im Erwartungshorizont nicht erfasst sind, so sind diese Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Anforderungen in der schriftlichen Prüfung liegen schwerpunktmäßig in den Anforderungsbereichen II. Folglich kann nicht ausschließlich mit reiner Reproduktion (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden.

Erfolgt die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben in Textform, so ist bei der Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mit zu berücksichtigen.

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.
Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Zur Beurteilung der Prüfungsleistung sollen auch Texte herangezogen werden, mit denen z.B. Ansätze begründet, Lösungsgänge erläutert oder Ergebnisse kommentiert werden. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge sind als fachliche Fehler zu werten.

2.2 Benotung

Für die Bewertung der Gesamtleistung der schriftlichen Prüfungsarbeit gilt die folgende Zuordnungstabelle:

Prozent	Punkte	Note
< 30 %	0	6
≥ 30 %	1	5-
≥ 35 %	2	5
≥ 40 %	3	5+
≥ 45 %	4	4-
≥ 50 %	5	4
≥ 55 %	6	4+
≥ 60 %	7	3-
≥ 65 %	8	3
≥ 70 %	9	3+
≥ 75 %	10	2-
≥ 80 %	11	2
≥ 85 %	12	2+
≥ 90 %	13	1-
≥ 93 %	14	1
> 96 %	15	1+

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich II und dass mindestens 50% der erwarteten Gesamtleistung erbracht wurden.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis kann nur erteilt werden, wenn mindestens 80% der erwarteten Gesamtleistung sowie Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Die folgende Korrekturzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

R	Rechtschreibung
Gr	Grammatik
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sb	Satzbau
St	Stil
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus dem Arbeitsmaterial)
Bsp	falsches Beispiel
I	Inhalt
Def	falsche Definition
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Zshg	falscher Zusammenhang
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
W	Wiederholung
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM GRUNDKURSFACH DATENVERARBEITUNG AM WIRTSCHAFTSGYMNASIUM BZW. TECHNISCHEN GYMNASIUM (ABITUR 2005 UND 2006)

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.
Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Anforderungsbereich I

Dazu kann unter anderem gehören

- Beschreiben behandelter Gesetze, Verfahrensweisen und Regeln der modernen Datenverarbeitung, einschließlich der zugehörigen Begriffe, Definitionen, Herleitungen, Beweise, Begründungen und Schlussfolgerungen
- Beschreiben bekannter Verfahren, Methoden und Prinzipien der modernen Datenverarbeitung, einschließlich der systematischen Programmentwicklung
- Abbilden und Erläutern bekannter Funktionseinheiten der Hardware (Prozessor, Arbeitsspeicher, E-/A-Steuerung und BUS-System) unter anwendungsorientierten Aspekten
- Beschreiben des Prozessoraufbaus
- Abbilden und Erläutern bekannter Funktionen der Systemsoftware unter anwendungsbezogenen Gesichtspunkten
- Beschreiben der Auswirkungen des Einsatzes der Neuen Informations- und Kommunikationstechnologien auf Berufe und Gesellschaft (z.B. Arbeitsstrukturen, Qualifikationsanforderungen, Betriebsorganisation)
- Darstellen und Erläutern bekannter Aspekte des Datenschutzes
- Beschreiben eines bekannten Algorithmus in einer bekannten Darstellungsform (verbal, graphisch, gemischt)
- Übersetzen bekannter Algorithmen in den entsprechenden Code einer Programmiersprache oder der Sprache eines Anwendungssystems
- Darstellen der sequenziellen Änderung des Zustandsvektors eines gegebenen Algorithmus (trace)
- Beschreiben des Anwendungsbereichs bzw. des Gültigkeitsbereichs von Modellen der Informatik in einem wiederholenden Zusammenhang
- Beschreiben von Kriterien, die der Beurteilung alternativer Realisationsmöglichkeiten von Informationssystemen (z.B. make or buy, Standardsoftware oder individuell erstellter Software) dienen
- Bedienen der Geräte des schulischen DV-Systems.

Anforderungsbereich II

Dazu kann unter anderem gehören

- Verwenden bekannter Fakten, Daten, Definitionen, Begriffe, Gesetze, Regeln, Beweise, Herleitungen, Begründungen, Versuchsergebnisse und Schlussfolgerungen bei der Bewältigung von Fragestellungen aus einem im Unterricht behandelten Stoffbereich

- Anwenden bekannter Verfahren, Methoden, Prinzipien und Routinen bei der Bewältigung neuer Fragestellungen aus einem bekannten Sachgebiet
- Modifizieren erlernter Algorithmen zur Lösung eines neuen Problems aus einem bekannten Problemkreis
- Erstellen strukturierter Programme – unter veränderten Fragestellungen – in Form von Problemaufbereitung (Problemdefinition, Problemanalyse, strukturierte graphische Darstellung), Programmcodierung und -dokumentation nach bekannter Vorgehensweise, wobei gegebenenfalls einzelne Phasen Gegenstand der Abiturprüfung sein können
- Auflösen von Anweisungen einer höheren Programmiersprache in Maschinenbefehle
- Anpassen und Anwenden bekannter Standardsoftware an eine neue oder erweiterte Problemstellung
- Überführen einer gegebenen Kontroll- oder Datenstruktur in eine äquivalente andere
- Überführen einer Datenorganisation in eine äquivalente andere aufgrund der Veränderung der bekannten vereinfachten Anwendungssituation
- Untersuchen bekannter Programmstrukturen auf eventuelle Fehler bzw. Variationsmöglichkeiten
- Vergleichen alternativer Konfigurationen für eine vereinfachte Anwendungssituation und nach bekannten Kriterien
- Vergleichen im Unterricht behandelter Programmstrukturen und Problemlösungen mit denen einer bekannten Standardsoftware
- Abschätzen des Aufwands alternativer Realisationsmöglichkeiten von Informationssystemen (z.B. make or buy, Standardsoftware oder individuell erstellter Software).

Anforderungsbereich III

Dazu kann unter anderem gehören

- Entwickeln eines Algorithmus zur Lösung einer beruflichen Anwendungs-/Standardsituation, d.h.:
  - Verallgemeinern eines speziellen Problems,
  - Finden und Verwenden geeigneter Datenstrukturen zur Wiedergabe des Objekte des Problems,
  - Finden und Verwenden geeigneter Kontrollstrukturen zur Beschreibung eines endlichen Lösungsweges
- Entwickeln und Codieren eines Modells zur Beschreibung bestimmter Gesetzmäßigkeiten in der jeweiligen Fachrichtung
- Abschätzen, Beurteilen, Modifizieren und Erweitern bzw. Anpassen eines Programms oder einer Standardsoftware unter einer bestimmten Fragestellung der jeweiligen Fachrichtung
- Analysieren von DV-Auswertungen bzw. –Lösungen und Umsetzung in eine fachrichtungsspezifische Interpretation
- Entwickeln einer Datenorganisation für eine Anwendungssituation
- Entwickeln eines Vorschlags zur umwelt- und sozialverträglichen Gestaltung eines betrieblichen Datenverarbeitungssystems für eine Anwendungssituation, einschließlich der Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Formulieren einer Vermutung bzw. Hypothese in einem selbst erkannten Begründungszusammenhang
- Bewerten alternativer Konfigurationen für eine Anwendungssituation
- Bewerten alternativ realisierter Software(-systeme) für eine Anwendungssituation
- Beurteilen alternativer Realisationsmöglichkeiten von Informationssystemen (z.B. make or buy, Standardsoftware oder individuell erstellte Software)
- Entwickeln eines Programms zur Simulation technischer Vorgänge.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Werden zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Lösungen erbracht, die im Erwartungshorizont nicht erfasst sind, so sind diese Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Anforderungen in der schriftlichen Prüfung liegen schwerpunktmäßig in den Anforderungsbereichen II. Folglich kann nicht ausschließlich mit reiner Reproduktion (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden.

Erfolgt die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben in Textform, so ist bei der Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mit zu berücksichtigen.

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.
Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Zur Beurteilung der Prüfungsleistung sollen auch Texte herangezogen werden, mit denen z.B. Ansätze begründet, Lösungsgänge erläutert oder Ergebnisse kommentiert werden. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge sind als fachliche Fehler zu werten.

2.2 Benotung

Für die Bewertung der Gesamtleistung der schriftlichen Prüfungsarbeit gilt die folgende Zuordnungstabelle:

Prozent	Punkte	Note
< 30 %	0	6
≥ 30 %	1	5-
≥ 35 %	2	5
≥ 40 %	3	5+
≥ 45 %	4	4-
≥ 50 %	5	4
≥ 55 %	6	4+
≥ 60 %	7	3-
≥ 65 %	8	3
≥ 70 %	9	3+
≥ 75 %	10	2-
≥ 80 %	11	2
≥ 85 %	12	2+
≥ 90 %	13	1-
≥ 93 %	14	1
> 96 %	15	1+

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich II und dass mindestens 50% der erwarteten Gesamtleistung erbracht wurden.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis kann nur erteilt werden, wenn mindestens 80% der erwarteten Gesamtleistung sowie Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Die folgende Korrekturzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

R	Rechtschreibung
Gr	Grammatik
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sb	Satzbau
St	Stil
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus dem Arbeitsmaterial)
Bsp	falsches Beispiel
I	Inhalt
Def	falsche Definition
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Zshg	falscher Zusammenhang
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
W	Wiederholung
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM LEISTUNGSKURSFACH TECHNIK AM TECHNISCHEN GYMNASIUM (ABITUR 2005 UND 2006)

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.
Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Anforderungsbereich I

Dazu kann unter anderem gehören

- im Bereich der inhaltsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, wie z.B.
  - ein technisches System mit Ein- und Ausgangsgrößen beschreiben,
  - technische Prozesse mit Hilfe von Wirkungsketten beschreiben,
  - technische Normen und Vorschriften anwenden,
  - Eigenschaften und Einsatzbereiche von Werkstoffen beschreiben,
  - elementare Messverfahren erklären und zugehörige Messgeräte einsetzen,
  - einfache technische Berechnungen durchführen.
- Im Bereich der methodenbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Beschreibung und Darstellung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang wie z.B.
  - das Zusammenwirken von Bauelementen mithilfe von Blockschaltbildern erläutern,
  - technische Zeichnungen lesen und normgerecht anfertigen.

Anforderungsbereich II

Dazu kann unter anderem gehören

- im Bereich der inhaltsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten z.B.
  - technische Zusammenhänge analysieren und erklären,
  - den Energie-, Material und Informationsfluss in technischen Systemen erläutern,
  - Messfehler abschätzen und bewerten,
  - Verfahren zur Prüfung von Bauteilen begründet auswählen,
  - Funktionszusammenhänge mathematisch herleiten und charakteristische Größen bestimmen,
  - aus technischen Gesamt- und Gruppendarstellungen Einzelteile herausziehen und das Zusammenwirken der Elemente erläutern,
  - Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechnologie auf die Arbeitswelt, die Gesellschaft und das Individuum erörtern.
- Im Bereich der methodenbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten das Anwenden von fach- und sachadäquaten Methoden und Arbeitstechniken, wie z.B.
  - ausgehend von einem technischen Problem einen Berechnungsgang oder ein erforderliches Experiment konzipieren,

- mithilfe von Experimenten Kenngrößen ermitteln oder bekannte Funktionszusammenhänge nachweisen,
- technische Zeichnungen unter Berücksichtigung funktions- und produktionstechnischer Gesichtspunkte anfertigen.

Anforderungsbereich III

Dazu kann unter anderem gehören

- im Bereich der inhaltsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten z.B.
  - methodische Schritte zur Lösung technischer Problemstellungen erörtern und den Lösungsweg bewerten,
  - Bauelemente und deren Werkstoffe bzw. Bauform im Hinblick auf den Verwendungszweck und auf die Kosten auswählen,
  - Bauteile oder komplexe Systeme auf Grund vorgegebener Kriterien optimieren,
  - Beziehungen oder Gesetzmäßigkeiten aus Messungen und Experimenten erkennen und formulieren,
  - bei wiederkehrenden Arbeitsabläufen den Einfluss der betriebstechnischen Lösung auf den Menschen am Arbeitsplatz erörtern,
  - am Beispiel der Beziehungen zwischen Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit beurteilen,
  - alternative Lösungsmöglichkeiten für ein technische Problem entwickeln und bewerten,
  - die aus einer Problemlösung entstehenden neuen Fragestellungen erkennen und formulieren.
- Im Bereich der methodenbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten z.B.
  - die Funktionsfähigkeit eines Bauteils oder eines Systems experimentell nachweisen,
  - ein Bauteil entwerfen, dimensionieren und dabei getroffene Entscheidungen begründen,
  - Prüfungsanforderungen festlegen, Prüfeinrichtungen entwerfen, aufbauen und erproben.

2. Bewertungskriterien und Benotung

2.1 Kriterien der Bewertung

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist (siehe dazu Ziffer 2.3 im allgemeinen Teil dieser Richtlinie).

Werden zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Lösungen erbracht, die im Erwartungshorizont nicht erfasst sind, so sind diese Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Anforderungen in der schriftlichen Prüfung liegen schwerpunktmäßig in den Anforderungsbereichen II und III. Folglich kann nicht ausschließlich mit reiner Reproduktion (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden.

Erfolgt die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben in Textform, so ist bei der Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit mit zu berücksichtigen.
Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung (Gutachten) schließt mit einem Notenvorschlag. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten der einfachen Wertung.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches

- Präzision der Themenerschließung und konzeptionelle Klarheit
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur" nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind gleichermaßen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Zur Beurteilung der Prüfungsleistung sollen auch Texte herangezogen werden, mit denen z.B. Ansätze begründet, Lösungsgänge erläutert oder Ergebnisse kommentiert werden. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge sind als fachliche Fehler zu werten.

2.2 Benotung

Für die Bewertung der Gesamtleistung der schriftlichen Prüfungsarbeit gilt die folgende Zuordnungstabelle:

Prozent	Punkte	Note
< 30 %	0	6
≥ 30 %	1	5-
≥ 35 %	2	5
≥ 40 %	3	5+
≥ 45 %	4	4-
≥ 50 %	5	4
≥ 55 %	6	4+
≥ 60 %	7	3-
≥ 65 %	8	3
≥ 70 %	9	3+
≥ 75 %	10	2-
≥ 80 %	11	2
≥ 85 %	12	2+
≥ 90 %	13	1-
≥ 93 %	14	1
> 96 %	15	1+

Ein mit „ausreichend" beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich II und dass mindestens 50% der erwarteten Gesamtleistung erbracht wurden.

Ein mit „gut" beurteiltes Prüfungsergebnis kann nur erteilt werden, wenn mindestens 80% der erwarteten Gesamtleistung sowie Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

3. Korrekturzeichen

Die folgende Korrekturzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

R	Rechtschreibung
Gr	Grammatik
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sb	Satzbau
St	Stil
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende / falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus dem Arbeitsmaterial)
Bsp	falsches Beispiel
I	Inhalt
Def	falsche Definition
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Zshg	falscher Zusammenhang
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
W	Wiederholung
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

KORREKTUR UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT IM ABITUR IM LEISTUNGSFACH SPORT

1. Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche:

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden.
Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Eizelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungs-aufgaben sowie der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Anforderungsbereich I

In diesem Anforderungsbereich weisen die Prüflinge nach, dass sie Sachverhalte eines abgegrenzten Gebiets im gelernten Zusammenhang wiedergeben und gelernte und geübte Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in diesem Gebiet beschreiben und anwenden können.

Konkrete fachliche Leistungen in diesem Anforderungsbereich sind beispielsweise:

- die präzise Wiedergabe von Definitionen
- die sachgerechte Verwendung von Fachbegriffen
- die terminologisch fachgemäße Beschreibung einer sportmotorischen Bewegung nach einem aus dem Unterricht bekannten Analyseverfahren
- die Beschreibung der Auswirkungen des Ausdauertrainings auf das Herz-Kreislauf-System und die angemessene Anwendung der Prinzipien des Ausdauertrainings
- die Beschreibung eines bekannten methodischen Vorgehens beim Erlernen einer Bewegungstechnik
- die Beschreibung und Umsetzung taktischen Verhaltens und dessen Funktion
- die Beschreibung und Umsetzung von Organisationsformen zur Realisierung sportlicher Wettkämpfe
- die Zuordnung von Dopingmitteln zu einer geläufigen Einteilung nach Wirkungsweisen.

Anforderungsbereich II

Dieser Anforderungsbereich umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem bekannten Zusammenhang und selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Konkrete fachliche Leistungen in diesem Anforderungsbereich sind beispielsweise:

- die sachgerechte Auswahl und Anwendung eines bekannten Verfahrens zur Analyse sportmotorischer Bewegungen in einem neuen inhaltlichen Zusammenhang
- eine Auswertung physiologischer Daten (z. B. Diagramme, Tabellen) hinsichtlich des Leistungs- bzw. Trainingszustands der eigenen Person oder von anderen Probanden
- die strukturierte Auswertung eines auf sportliches Handeln bezogenen unbekannten Textes, wenn ähnliche Verfahren aus dem Unterricht bekannt sind
- das Erläutern des gesundheitlichen Wertes einer Sportart
- das Erläutern der für ein spezielles Belastungsprofil charakteristischen Formen der Energiebereitstellung

- eine Übertragung erprobter Übungsformen bzw. methodischer Maßnahmen zur Verbesserung technischer Fertigkeiten oder taktischer Fähigkeiten in anderen Zusammenhängen
- eine Konkretisierung und Reflexion bekannter theoretischer Modelle (z. B. Leistungsmotivation) bezüglich der eigenen Praxis und durch Beispiele aus dem Bereich des Sports
- eine sachlogisch gegliederte Zusammenstellung im Rahmen sportfachlicher Fragestellungen
- Anwendung sporttheoretischer Kenntnisse auf Falldarstellungen

Anforderungsbereich III

Dieser Anforderungsbereich umfasst planmäßiges und kreatives Verarbeiten komplexer Problemstellungen mit dem Ziel, zu selbstständigen Deutungen, Folgerungen, Wertungen und begründeten Lösungen im praktischen und theoretischen Zusammenhang zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Konkrete fachliche Leistungen in diesem Anforderungsbereich sind beispielsweise:

- die begründete Bewertung der notwendigen Eiweißzufuhr bei intensivem Krafttraining
- ein zielgerichteter und zielgruppenorientierter Entwurf eines sportartspezifischen Handlungsplans (z. B. Fitnessprogramm/Trainingsplan, Maßnahmen im Rahmen bewegungsfreundlicher Lebensräume, Patenschaft für einen Kinderspielplatz) und dessen theoretische Darstellung
- ein auf der Grundlage der Rahmenbedingungen realistischer Vorschlag zur Gestaltung einer sportlichen Situation oder eines konkreten sportlichen Handlungsfeldes (z. B. zum Sporttreiben in einer informellen Gruppe, im Schulsport, im Sportverein oder in der Rehabilitation) und dessen Umsetzung
- eine begründeter Vergleich des Prinzips des optimalen Beschleunigungsweges bei unterschiedlichen Wurfbewegungen
- eine abgewogene persönliche Bewertung unterschiedlich zu beurteilender Erscheinungen im Bereich des Sports (z. B. Förderung des Spitzensports, Kinderhochleistungssport) und daraus abzuleitende Folgerungen,
- eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Negativerscheinungen im Bereich des Sports (z. B. Regelverstöße und Unsportlichkeiten) und im Zusammenhang mit dem Sport (z. B. Umweltbelastung durch Sport, Gewalt im Umfeld sportlicher Großveranstaltungen) sowie die eigenständige Entwicklung konkret darauf bezogener Problemlösungsvorschläge
- eine begründete Bewertung von Entwicklungen im Bereich des Sports (z. B. Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen in den offiziellen Regelwerken, Trendsportarten/neue Sportarten, Veränderung der Sportgewohnheiten in der Freizeit, Tendenzen im Mediensport).

2. Bewertungskriterien und Benotung

Grundlagen für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind und in den Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung in Bezug auf die Anforderungsbereiche beschrieben werden.

2.1 Kriterien der Bewertung

Für die Bewertung kommt den folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

– Umfang und Qualität der nachgewiesenen sporttheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten
– sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung
– Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen
– Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
– Begründetheit der Aussagen und Herstellung geeigneter Zusammenhänge
– Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
– Grad der Selbstständigkeit.

Die Aufgabenstellung steuert entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist. Bei entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen ist auch die Einbeziehung fachübergreifender oder fächerverbindender Zusammenhänge für die Bewertung
von Bedeutung.

Aus der Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeit (Gutachten) soll hervorgehen, welchen Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Prüflinge die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt haben.

Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

2.2 Benotung

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn

- Hauptgedanken, Hauptargumente und gegebenenfalls kennzeichnende Merkmale des vorgegebenen Materials in den Grundzügen zutreffend erfasst sind,
- grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Auseinandersetzung mit den sportbezogenen Problemen in Ansätzen stattfindet,
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Die Note „gut“ (11 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn

- Hauptgedanken, Hauptargumente und gegebenenfalls kennzeichnende Merkmale des vorgegebenen Materials differenziert erfasst sind und umfassend bearbeitet werden,
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet sind,
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Auseinandersetzung mit den sportbezogenen Problemen differenziert stattfindet,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt.

Zur Ermittlung der Gesamtnote in der schriftlichen Prüfung werden zunächst die Leistungen zu jeder Teilaufgabe getrennt bewertet. Diese Noten werden anschließend gemäß ihrem Anteil an der erwarteten Gesamtleistung zu einer Note zusammengefasst. Notentendenzen („+“, „-“) werden bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt.

3. Korrekturzeichen

Folgende einheitliche Korrekturzeichen sind verbindlich:

R = Rechtschreibung
Z = Zeichensetzung
Gr= Grammatik
A = Ausdruck
Stil = Stil

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)